

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Siegfried Bayer</i>	Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld – Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes – . . . . .	195
<i>Stergios Alexiadis</i>	Die Strafvollzugsreform in Griechenland: Eine verlorene Chance . . . . .	206
<i>Siegfried Lammich/Ferenc Nagy</i>	Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in Ungarn . . . . .	210
<i>Hans-Georg Mey/Alwin Molitor</i>	Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug . . . . .	215
<i>Gerhard Rehn/Dieter Warning</i>	Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt – Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme . . .	222
<i>Ingo C. Wiederholt</i>	Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München . . . . .	231
	Aktuelle Informationen . . . . .	237
	Aus der Rechtsprechung . . . . .	245
	Für Sie gelesen . . . . .	252
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	256

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Siegfried Bayer</i>	Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst an der Bayer. Justizvollzugsschule 8440 Straubing
<i>Prof. Dr. Stergios Alexiadis</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft, Aristoteles Universität von Thessaloniki 54006 Thessaloniki/Griechenland
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Dr. Ferenc Nagy</i>	Universität Szeged Lénin krt. 54, Szeged/Ungarn
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Ltd. Regierungsdirektor Weißdornweg 3, 4700 Hamm 1
<i>Alwin Molitor</i>	Dipl.-Psychologe, Hillbecker Heideweg 13, 4760 Werl-Hillbeck
<i>Dr. phil. Gerhard Rehn</i>	Wissenschaftlicher Direktor, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme Horster Damm 80, 2050 Hamburg 80
<i>Dr. phil. Dieter Warning</i>	ehem. Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme, jetzt leitender Mitarbeiter in den Betheler Anstalten 4800 Bielefeld
<i>Dr. med. Ingo C. Wiederholt</i>	Medizinaldirektor, ärztl. Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualtäter, Justizvollzugsanstalt München Stadelheimer Straße 12, 8000 München 90
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

## Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld

### – Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes –

Siegfried Bayer

Der neue Rahmenstoffplan für die Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes liegt nun in der gedruckten Endfassung vor. Eine jahrelange Entwicklungs- und Erprobungsarbeit ist damit abgeschlossen. Dies ist der Anlaß, die wesentlichen Grundzüge der Neugestaltung, die Phasen der Entwicklung und die didaktische Konzeption der drei Ausbildungsabschnitte darzustellen.

## 1. Entwicklungsgeschichte

### 1.1 Erste Erfahrungen

Bereits im ersten Jahr meiner Tätigkeit als Lehrer an der Justizvollzugsanstalt Amberg war ich als Ausbilder und Unterrichtender mit Fragen der Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes konfrontiert. Diese haben mich, wie sich später zeigte, nie mehr losgelassen.

Ich persönlich erlebte die Ausbildung in der damaligen Form als unbefriedigend, denn praktische Anleitung und praxisbegleitender Unterricht liefen weitgehend beziehungslos nebeneinander her, die fachtheoretische Ausbildung wurde dezentral an Justizvollzugsanstalten neben dem Dienstbetrieb durchgeführt, die Ausbildungsgrundlagen vermittelten wenig Klarheit darüber, was denn nun eigentlich zu lehren sei; weiter vermischten sich in vielen Fällen Ausbildung und verantwortlicher Dienst in unzulässiger Weise.

Viele Gespräche mit Beamten über ihre Ausbildungszeit bestätigten zunehmend diese Eindrücke.

### 1.2 Der Einstieg

Die Verlängerung der Ausbildung der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes von 12 auf 18 Monate sowie die Errichtung der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing als zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für alle Dienste im Justizvollzug machten eine Überarbeitung der bisherigen Ausbildung notwendig.

Die dafür eingesetzte Kommission, in die ich berufen wurde, hatte den Auftrag, die bisherigen Ausbildungsgrundlagen der neuen Situation – verlängerte Ausbildung und zentraler fachtheoretischer Lehrgang – anzupassen. Ich brachte in der ersten Sitzung meine Vorstellungen ein und regte an, diese Chance zu nutzen und die Ausbildung sowie die Ausbildungspläne neu zu konzipieren. Die Kommission griff diesen Vorschlag auf und empfahl eine Änderung des Auftrags.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz stimmte dem zu, der erste Schritt in Richtung Realisierung war damit getan.

### 1.3 Die Schwerpunkte der Neugestaltung

Aufgabe einer Ausbildung ist, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten zu vermitteln, die für die Bewältigung der regelmäßig wiederkehrenden beruflichen Anforderungen und Aufgaben notwendig sind, um so eine solide Grundlage für ein Berufsleben zu legen.

Da dafür immer nur eine begrenzte Ausbildungszeit zur Verfügung steht, ist gezieltes, planmäßiges und systematisches Vorgehen gefordert.

Dieses geforderte planmäßige Handeln setzt jedoch Ausbildungsgrundlagen voraus, die

- die zu vermittelnden Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten eindeutig beschreiben;
- die für die Vermittlung erforderlichen Ausbildungsstationen benennen und zeitlich gewichten;
- Organisationsstrukturen vorgeben, die eine sinnvolle Verknüpfung der praktischen Ausbildung mit dem erforderlichen Unterricht ermöglichen;
- das Lernen schützen.

Ausgehend von diesen Überlegungen legte die Kommission für die Neugestaltung folgende zwei Schwerpunkte fest:

#### (1) Schaffung lernzielorientierter (= curricularer) Rahmenstoffpläne

Die bisherigen Ausbildungspläne orientierten sich an sogenannten Stoffplänen. Diese listen den zu vermittelnden Lernstoff kurz auf, formulieren jedoch keine klaren Handlungsanweisungen für die Ausbilder bzw. Lehrkräfte. Auch wenn sich alle bei der Vermittlung an diesen Vorgaben orientieren, sind doch am Ende unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten; denn bei diesen Vorgaben müssen die Ausbilder bzw. Lehrkräfte selbst darüber entscheiden,

- was zu vermitteln ist,
- wieviel Zeit dafür aufzuwenden ist,
- wie die Aufgabe auszuführen ist.

Die Erfahrung zeigte, daß dabei nicht immer das vermittelt wird, was objektiv notwendig, sondern das, was dem Ausbilder bzw. der Lehrkraft persönlich wichtig ist.

Curriculare (= lernzielorientierte) Lehrpläne beschreiben genau *Lernziele*, d.h. die Fähigkeit, die Kenntnis bzw. die Einsicht, die der Lernende nach erfolgreicher Lernerfahrung erworben haben soll, und den *Lerninhalt*, d.h. den Lernstoff, der für die Erreichung dieses Lernzieles erforderlich ist. Sie stellen daher eine klare Handlungsanweisung sowohl für die Ausbilder als auch für die Lehrkräfte dar.

#### (2) Einbindung der Elemente der Ausbildung in eine neue verbindliche Organisationsstruktur

Die neue Organisationsstruktur soll den Praxisbezug während der gesamten Ausbildung sichern.

Sie hat der praktischen Anleitung vor Ort die unterschiedlichen Begleitveranstaltungen so zuzuordnen, daß es für die Anwärter möglich wird, ihre praktischen Erfahrungen in rechtliche, administrative und sozialwissenschaftliche Grundzusammenhänge einzuordnen; weiter hat sie die fachtheoretische Ausbildung, die die Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften sowie das sozialwissenschaftliche Grundwissen systematisch darstellt, mit der praktischen Erfahrung der Anwärter zu verknüpfen.

#### 1.4 Die Vorgaben

Bei der Umsetzung dieser zwei Schwerpunkte in Ausbildungskonzepte waren die Rahmenbedingungen der neugefaßten Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes (ZAPOaVD) vom 17.09.1980 zu beachten.

Für die Kommission unveränderbare Eckdaten waren:

- Die Ausbildung erfolgt im Bereich des Straf- und des Untersuchungshaftvollzugs an Erwachsenen; Bedienstete, die künftig im Jugendvollzug eingesetzt werden, erhalten anschließend eine einjährige Zusatzausbildung.
- Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate; er umfaßt die Ausbildungsabschnitte „Einführung“ (mind. 1 Monat), „Praktische Ausbildung“ (mind. 11 Monate) und „Fachtheoretische Ausbildung“ (6 Monate). (§ 10 Abs. 1 ZAPOaVD)
- Die Einführung sowie die praktische Ausbildung erfolgen an Ausbildungsanstalten, die fachtheoretische Ausbildung findet zentral an der Bayer. Justizvollzugsschule statt. (§ 6 Abs. 1 und 2 ZAPOaVD)
- Die Einführung sowie die praktische Ausbildung werden durch Lehrveranstaltungen begleitet; diese umfassen während der Einführung mindestens die Hälfte der Einführungszeit sowie während der praktischen Ausbildung etwas 16 Stunden monatlich. (§ 11 ZAPOaVD)
- Die Organisation und die Überwachung der Ausbildung an der jeweiligen Ausbildungsanstalt ist Aufgabe des bestellten Ausbildungsleiters. (§ 7 ZAPOaVD)

Weiter war bei der Planung davon auszugehen, daß die Ausbildung jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt.

#### 1.5 Die Phasen der Entwicklung

Im November 1978 traf sich erstmals die mit der Neugestaltung beauftragte Kommission; damit begann die Arbeit an der neuen Ausbildungsstruktur sowie den Rahmenstoffplänen.

Um die Ausbildungsleiter, die künftig an den Justizvollzugsanstalten für die Organisation und Umsetzung der Ausbildung verantwortlich sind, so früh wie möglich in die Arbeit einbeziehen zu können, wurde bereits im Herbst 1979, im Vorgriff auf die neue Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Position des Ausbildungsleiters besetzt. Diese neu bestellten Ausbildungsleiter trafen sich im November 1979 erstmals zu einer Arbeitstagung.

Ab Januar 1980 wurden sie zunehmend in die Arbeit der Kommission einbezogen; ab Mitte des Jahres 1980 übernahmen sie die Aufgaben der Kommission vollständig.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Arbeitsphasen der Erarbeitung der Ausbildungsgrundlagen skizziert werden.

(1) Zunächst wurden für alle Arbeitsbereiche der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes Anforderungskataloge

erstellt, die alle im jeweiligen Arbeitsbereich geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten auflisten. Diese Vorarbeit leisteten die Ausbildungsleiter, unterstützt durch erfahrene Bedienstete aller Laufbahnen.

Um die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit dieser Kataloge zu sichern, wurde hierfür ein Fragebogen entworfen. Hierzu als Beispiel ein Ausschnitt aus dem Fragebogen für den Arbeitsbereich „Station“.

#### Arbeitsbereich „Station“:

- Welche Funktion hat die Station innerhalb der Justizvollzugsanstalt?
- Welche konkreten Aufgaben sind der Station übertragen?
- Mit welchen Dienststellen und Dienstbereichen innerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeitet die Station zusammen?
- Welche konkreten Tätigkeiten, Arbeitsabläufe hat der Bedienstete auf der Station regelmäßig selbständig zu erledigen?
- Welche konkreten Verwaltungsaufgaben hat der Beamte zu erledigen? Welche Listen, Bücher u.a. hat er zu führen?
- Welche Vorschriften regeln für seinen Arbeitsbereich Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten sowie konkrete Tätigkeiten und Arbeitsabläufe?
- u.a.

(2) Ausgehend von diesen Katalogen wurden nun für die Gesamtausbildung sowie für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten „Einführung“, „Praktische Ausbildung“ und „Fachtheoretische Ausbildung“ Zielsetzungen festgelegt. Diese bildeten das Grundgerüst des Rahmenstoffplanes; dabei beschreiben

- *Leitziele*  
die Ziele der gesamten Ausbildung dieser Laufbahn;
- *Richtziele*  
die Anforderungen, die an den Anwärter in den einzelnen Ausbildungsabschnitten gestellt werden;
- *Grobziele*  
die Anforderungen, auf die konkrete Ausbildungsstationen bzw. Unterrichtsfächer vorbereiten sollen;
- *Feinziele*  
die Anforderungen einzelner konkreter Ausbildungsmaßnahmen bzw. Unterrichtsstunden.

Um diese Lernziele eindeutig beschreiben zu können, war ein eigenes Begriffssystem erforderlich. Dieses entstand in enger Anlehnung an die vom Staatsinstitut für Schulpädagogik in München erstellte Systematik. Zwei Gründe waren dafür maßgeblich:

Diese Systematik kam den Anforderungen der beruflichen Bildung im Bereich des Justizvollzuges sehr entgegen und eröffnete zudem die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Verständigung mit den anderen berufsbildenden Systemen.

Diese Systematik verwendet Begriffe, die der Alltagssprache entnommen sind, aber aufbauend auf lerntheoretischen Erkenntnissen präzisiert wurden. Jedem der verwendeten Begriffe wird ein eindeutiger Inhalt zugeordnet.



**Abbildung 2:** „Lernziel für die praktische Ausbildung am Lernort Station“

Lernziele	Lerninhalte	Vorschriften
<p>1. Fähigkeit, Einschluß und Aufschluß sachgerecht zu tätigen.</p> <p>2. Fähigkeit, die Ausgabe der Gefangenenverpflegung sachgerecht vorzubereiten und zu überwachen.</p>	<p>1.1 <i>Aufgabe</i> Ein- und Aufschluß dienen der für den geschlossenen Vollzug geforderten sicheren Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit.</p> <p>1.2 <i>Tätigkeiten</i> (1) Einschluß Überprüfen der Vollzähligkeit der Gefangenen – Versperren der Haftraumtüren – Stand melden – Nachschließen (= Gegenkontrolle) durch Spätschicht bzw. Nachtdienst. (2) Aufschluß Anwesenheit überprüfen – Stand melden – Entgegennehmen von Anträgen, Krankmeldungen u.a. Ausrücken zur Arbeit.</p> <p>2.1 <i>Aufgabe</i> Die Vorbereitung und Überwachung der Ausgabe der Verpflegung der Gefangenen soll eine störungsfreie, hygienische und sachgerechte Verpflegung der Gefangenen sichern. Die Überwachung des Hausarbeiters dient dabei insbesondere der Verhinderung unerlaubter Geschäfte.</p> <p>2.2 <i>Tätigkeiten</i> (1) Vorbereiten Feststellen des Gefangenenstandes sowie der Kostformen – Ausfüllen der Kostzettel – Bekleidung der Hausarbeiter und Kostträger kontrollieren. (2) Ausgeben Übernehmen der Verpflegung in der Küche – Kontrollieren anhand des Kostzettels hinsichtlich Menge und Kostform – Überwachen des Transportes – Überwachen der Ausgabe.  Die Verpflegung der Gefangenen geschieht in der Regel in ihren Hafträumen; in einigen Justizvollzugsanstalten erfolgt die Verpflegung in Speiseräumen.</p>	<p>§ 141 StVollzG Nr. 1 VV zu § 141 StVollzG § 18 StVollzG Nr. 20 DSVollz</p> <p>Nrn. 11 und 12 DSVollz; diese gelten auch für die Lz 2 ff.</p> <p>§ 21 StVollzG VV zu § 21 StVollzG VS 3.4.71</p>

(7) Ab 1980/81 kamen die neue Konzeption und die neu gestalteten Rahmenstoffpläne in die Erprobung. Während dieser Phase wurden regelmäßig durch Befragungen die Eindrücke und Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten abgerufen, gesammelt und ausgewertet.

An einer ersten Befragung im Jahre 1982 beteiligten sich 545 Ausbilder, davon 80,8 % aus der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die neuorganisierte Ausbildung einschließlich der Rahmenstoffpläne fand dabei bei der Mehrzahl der Ausbilder Zustimmung.

Bei dieser Befragung wurden auch die vorgegebenen Lernziele überprüft. Die Ausbilder wurden deshalb gebeten, die vorgegebenen Lernziele zu gewichten; sie ordneten dazu jedem Lernziel einen Punktwert zwischen 0 und 6 zu, wobei auf der 6-Stufen-Skala 0 „nicht notwendig“ und 6 „unverzichtbar“ bedeutete. Von den Lernzielen erreichten 21 % einen Mittelwert von 6.00-5.50, 65.1 % einen Mittelwert zwischen 5.49 und 4.50 und 13.9 % einen Mittelwert unter 4.49. Dies wurde als Hinweis gewertet, daß die Lernziele die wesentlichen Anforderungen an die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes erfassen und der Rahmenstoffplan eine

brauchbare Grundlage für eine gezielte und planmäßige Ausbildung darstellt.

Ähnlich positive Ergebnisse erbrachten auch die Befragungen der Lehrkräfte sowie der Anwärter.

(8) Nach erfolgreicher Erprobung wurde ab 1987 unter Berücksichtigung der gesammelten und bewerteten Erfahrungen die endgültige Fassung der Rahmenstoffpläne erstellt. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz genehmigt.

In ähnlicher Weise werden derzeit auch die Rahmenstoffpläne für die Laufbahnen des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes erstellt.

*1.6 Begleitende und unterstützende Maßnahmen*

Um die Umsetzung der Rahmenstoffpläne in Ausbildungswirklichkeit zu unterstützen, wurden gleichzeitig mit der Einführung Bildungsmaßnahmen für die Ausbilder und Lehrkräfte gestartet. Ihre Aufgabe war es, die Ausbilder und Lehrkräfte in die Konzeption der neugestalteten Ausbildung einzuführen, sie mit den neuen Rahmenstoffplänen vertraut zu machen und sie didaktisch und methodisch insbesondere für den Umgang mit erwachsenen Lernenden vorzubereiten.

Abbildung 3: „Unterrichtsstunde aus dem Fach Strafvollzug“

Lernziel (Feinziel)	Lerninhalte	Unterrichtsverfahren	Lernzielkontrolle
1. Überblick über die Funktion der Justizvollzugsanstalten beim Vollzug von Freiheitsstrafen sowie über ihre Verwaltungsorganisation	<p>1.1 <i>Aufgabe der Justizvollzugsanstalten</i> Die Justizvollzugsanstalten <i>vollziehen</i> die vom Richter ausgesprochenen Freiheitsstrafen. Die Justizvollzugsanstalten sind somit Teil der Exekutive (= vollziehenden Gewalt), d.h. Teil der öffentlichen Verwaltung. Damit sind sie ein Teil der Staatsgewalt und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG „an Gesetz und Recht gebunden.“</p> <p>1.2 <i>Zuständigkeit der bayerischen Justizvollzugsanstalten</i> Für den Strafvollzug sind gemäß der Verfassung die Bundesländer zuständig (Art. 30 GG).</p> <p>1.2.1 In Bayern gibt es 39 Justizvollzugsanstalten mit ca. insgesamt 11 000 Haftplätzen. 21 Justizvollzugsanstalten haben eine eigene vollausgebaute Verwaltung; die anderen Justizvollzugsanstalten sind diesen verwaltungsmäßig angegliedert.</p> <p>1.2.2 Von diesen Vollzugsanstalten sind zuständig für den Vollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von <i>Jugendstrafen</i> die Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau, Niederschönenfeld und Ebrach</li> <li>– von <i>Freiheitsstrafen an Frauen</i> vornehmlich die Justizvollzugsanstalt Aichach</li> </ul>	<p>1. <i>Problemstellung</i> „Warum gibt es Vollzugsanstalten?“ – Meinungsumfrage.</p> <p>2. <i>Zielangabe</i> Anschrift des Lernzieles 1</p> <p>3. <i>Unterrichtsgespräch (1.1)</i> – Aufgaben des Vollzuges beim Vollzug von Freiheitsstrafen – Vollzug ist Teil der Staatsgewalt – Bindung an Recht und Gesetz – Zusammenfassung (A-Blatt 1.1).</p> <p>4. <i>Information (1.2)</i> – Vollzugsanstalten in Bayern – Zuständigkeiten (Folie)</p> <p>5. <i>Einzelarbeit</i> Übertrag des Arbeitsergebnisses ins Arbeitsblatt 1.2.</p> <p>6. <i>Unterrichtsgespräch (1.3)</i> – Verwaltungsorganisation des Justizvollzuges – Zusammenfassung (Arbeitsblatt 1.3). (2 Unterrichtsstunden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Aufgabe der Justizvollzugsanstalten beim Vollzug von Freiheitsstrafen benennen;</li> <li>– den Justizvollzug als Teil der Staatsgewalt darstellen;</li> <li>– die Anzahl der bayerischen Justizvollzugsanstalten sowie die für den Vollzug von Jugendstrafen und von Freiheitsstrafen an Frauen zuständigen Justizvollzugsanstalten benennen;</li> <li>– die Verwaltungsorganisation des Vollzuges in Bayern darstellen.</li> </ul>

Diese Lehrgänge finden seitdem jährlich statt; so wurden in den zurückliegenden Jahren ca. 340 Ausbilder und ca. 100 Lehrkräfte fortgebildet.

Die Ausbildungsleiter, die maßgeblich die Umsetzung der Konzeption in den Justizvollzugsanstalten zu verwirklichen hatten, trafen sich in den ersten beiden Jahren jeweils zweimal; so konnten auftauchende Probleme rasch angegangen und bereinigt sowie notwendige Entscheidungen umgehend getroffen werden.

Diese Treffen stützten die Ausbildungsleiter sowohl fachlich als auch emotional. Seit 1982 treffen sich die Ausbildungsleiter jährlich zu einer Arbeitstagung.

### 1.7 Erfahrungen

Jede neue Idee, jedes neue Konzept stellt unausgesprochen das Bisherige in Frage; dies wird oft als Kränkung erlebt.

Deshalb haben es neue Ideen, neue Konzepte, neue Ausbildungsgrundlagen anfänglich meist schwer, angenommen und umgesetzt zu werden. Erst wenn die damit verbundene Kränkung von den Beteiligten verarbeitet ist, kann eine sachbezogene Auseinandersetzung beginnen.

Dies erleben wir auch bei der Einführung des neuen Rahmenstoffplanes.

Die wesentlichen Erfahrungen mit dem neuen Rahmenstoffplan sollen nun kurz skizziert werden:

(1) Bereits während der Arbeit am Rahmenstoffplan stellte sich heraus, daß die gewählte curriculare Form der Stoffpläne uns zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Aufgabenfeld und den Tätigkeiten der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zwang; denn nur so war eine genaue Beschreibung der Anforderungen und letztlich der Lernziele möglich.

(2) Der Rahmenstoffplan wurde sowohl von den Ausbildern als auch den Lehrkräften zunächst skeptisch aufgenommen. So faßten die einen die neuen Ausbildungsgrundlagen als Kritik an ihrer bisherigen Ausbildung und damit an ihrer Arbeit auf, andere rieben sich daran, daß nun ihre Arbeit strukturierter und damit kontrollierbar wurde; beides machte unsicher, bewirkte Widerstand.

Weiter war es auch die neue Form, die zunächst befremdete. Inzwischen sind die Rahmenstoffpläne akzeptiert und angenommen.

(3) Nun war der neue Rahmenstoffplan eine gute Ausgangsbasis für das Gespräch über die Ausbildung. Es war jetzt möglich, nicht nur ganz allgemein über Ausbildung, sondern ganz konkret über Ausbildungsziele, Ausbildungsabschnitte usw. zu sprechen.

Dies führte zu einer Versachlichung der Diskussion, insbesondere bei den Lehrgängen für Ausbilder und Lehrkräfte.

(4) Die neue Form schuf auch die Möglichkeit, gezielt Erfahrungen zu sammeln. Sie lassen sich immer in bezug auf

den Rahmenstoffplan eindeutig als „plus“ oder „minus“, „mehr“ oder „weniger“ beschreiben.

(5) Der Rahmenstoffplan ist ein Dokument der vielfältigen Aufgaben und der Bedeutung der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes; er beschreibt das Berufsbild dieser Laufbahn und leistet somit auch ein Stück Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Die Umsetzung dieser Pläne in Ausbildungswirklichkeit war nur möglich, da gleichzeitig die Position des Ausbildungsleiters geschaffen wurde. Ohne die Initiative, ohne das Engagement und den Fleiß und die unermüdliche Mitarbeiter dieser Bediensteten wäre dies unmöglich gewesen.

(7) Die zunehmende Einführung der Automatisierten Datenverarbeitung erforderte bereits Änderungen und Ergänzungen.

Auch dabei hat sich die gewählte Form der Rahmenstoffpläne bewährt; so kann sehr schnell festgestellt werden, in welchem Ausbildungsabschnitt, bei welchem Ausbildungsort bzw. Unterrichtsfach welches Lernziel geändert, ergänzt oder neu gefaßt werden muß.

## 2. Didaktische Konzeption des Ausbildungsabschnittes „Einführung“

### 2.1 Ausgangssituation

Jeweils zum ersten September eines Jahres beginnt an zehn Justizvollzugsanstalten für die Anwärter die Ausbildung.

Sie betreten damit in vielfacher Weise Neuland. So stellt die Justizvollzugsanstalt für die Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes ebenso wie für die des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes eine „neue Welt“ dar. Sie ist zunächst befremdlich, kann unsicher machen, bedrohlich sein. Die Vielzahl der Eindrücke verwirrt. Es fehlt das Vertraute und Gewohnte, die Überschaubarkeit und Berechenbarkeit der Situation.

Der Neubeginn ist auch mit einer Statusveränderung verbunden. Erfahrene Handwerker, im Berufsleben stehende Familienväter, werden wieder zu Lehrlingen; nicht sie schaffen wie bisher an, sondern sie haben sich nun den Anweisungen anderer, oft jüngerer Ausbilder unterzuordnen. Dies macht unsicher, oft auch hilflos.

„Ich wäre am liebsten sofort wieder davongelaufen. Was mich gehalten hat, war die Angst vor dem Gespött meiner Angehörigen und Verwandten“, so faßte einer von ihnen sein Empfinden zusammen.

Dieses Erleben und Empfinden schränkt die Fähigkeit zu lernen ein.

Deshalb ist es erforderlich, dem Anwärter so rasch wie möglich Sicherheit in und für seine neue Situation zu geben.

Deshalb ist es sinnvoll, den Anwärter gleichsam „an die Hand zu nehmen“ und gezielt und unterstützt in diese neue Welt einzuführen. Dies gibt Sicherheit und schafft Raum zum Entdecken und Lernen; nun kann sich seine gesamte Aufmerksamkeit auf die „neue Welt“ richten.

### 2.2 Zielsetzung

Der Ausbildungsabschnitt „Einführung“ soll daher den Anwärtern vor Beginn der eigentlichen Ausbildung rund

sechs Wochen lang Gelegenheit geben, diese „neue Welt“ gezielt und gründlich zu entdecken und kennenzulernen. Weiter soll diese Erkundung den Dienstanfängern auch die Möglichkeit geben, ihre Berufswahl zu überprüfen.

Dieses Entdecken und Kennenlernen der Justizvollzugsanstalt soll ermöglicht werden durch

- organisierte Erkundung ausgewählter Bereiche,
- begleitenden Unterricht.

Die Erkundung ausgewählter Bereiche eröffnet dem Anwärter die Möglichkeit, die Justizvollzugsanstalt und seine künftigen Dienstaufgaben unmittelbar zu erleben; die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, die im Rahmen der Erkundung gesammelten Eindrücke, Informationen und Erfahrungen zu sammeln, zu sortieren, zu ordnen und zu verarbeiten und soweit notwendig zu ergänzen.

Um dieses Lernen zu schützen und zu sichern, werden die Anwärter vom ersten Tag an durch den *Ausbildungsleiter* als die für sie wichtige Bezugsperson begleitet.

So kann sich am Ende dieser sechs Wochen jeder Anwärter ein anschauliches und lebendiges Bild von der Organisation, dem Leben einer Justizvollzugsanstalt sowie von seinen künftigen Aufgaben und Dienstbereichen machen.

Da die Justizvollzugsanstalt das gemeinsame Arbeitsfeld aller drei Laufbahnen des mittleren Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes darstellt und diese Dienste auch künftig zusammenarbeiten, durchlaufen diese drei Laufbahnen gemeinsam diesen Ausbildungsabschnitt.

### 2.3 Gliederung der Einführung

Ausgehend von dieser Zielsetzung gliedert sich der Ausbildungsabschnitt „EINFÜHRUNG“ in die Einweisung (3 Tage), die praktische Erkundung (ca. 12 Tage) und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (ca. 16 Tage).

#### Einweisungstage

Die Einweisungstage sollen dem Anwärter einen möglichst nahtlosen und problemlosen Übergang vom bisherigen Berufs- und Erfahrungsbereich in den neuen Dienstbereich „Justizvollzugsanstalt“ ermöglichen.

Er soll dabei langsam Sicherheit gewinnen.

Der erste Tag dient vornehmlich dem gegenseitigen Kennenlernen, der Vorstellung in der Justizvollzugsanstalt, der Abwicklung der notwendigen Formalitäten, der Vereidigung und der Abklärung anfallender Probleme. Das Kennenlernen der Justizvollzugsanstalt, das Gespräch über die Erwartungen und Befürchtungen der Anwärter sowie die Einführung in die künftige Ausbildung sind Schwerpunkte des zweiten Tages. Am dritten Tag fahren sie gemeinsam mit dem Ausbildungsleiter zur Erstausrüstung mit Dienstkleidung zum Polizeibeschaffungsamt.

Der Ausbildungsleiter ist vom ersten Tag an für die Anwärter die wichtigste Bezugsperson; seine ständige Anwesenheit gibt gerade in der Anfangszeit Anwärtern die notwendige Sicherheit.

Seine Aufgabe ist es, die Anwärter zu begleiten und zu betreuen, auftauchende Probleme abzubauen, Mut zu machen, Tips zu geben und zu helfen, Kontakte herzustellen.

**Abbildung 4:**  
„Studentafel – praxisbegleitende Lehrveranstaltungen EINFÜHRUNG“

Fach	STUDENTENAFEL								Summe
	U I		U II		U III		U IV		
	Lz.	Std.	Lz.	Std.	Lz.	Std.	Lz.	Std.	
1.1 Strafvollzug	1-7	18	8-11	10	12-13	6	14-17	10	44
1.2 Untersuchungshaftvollzug		–		–		–	1-3	6	6
1.3 Strafvollstreckung		–		–		–	1-2	4	4
1.4 Strafrecht	1-2*	4	3*	2		–		–	6
1.5 Recht des öffentlichen Dienstes	1-3*	6	4-7*	8		–		–	14
2.1 Arbeitsverwaltung		–		–	1-3	6		–	6
2.2 Wirtschaftsverwaltung		–		–		–	1-2	4	4
2.3 Verwaltung der Gefangenenengelder		–		–		–	1-2	4	4
2.4 Schriftverkehr	1-2	4	3	4		–	4	4	12
3.1 Vollzugspsychologie		–	1-3	10		–	4-5	8	18
3.2 Vollzugspädagogik		–	1-2	6	3-4	4		–	10
3.3 Sozialpädagogik		–		–		–	1-3	6	6
4.0 Verfügungsstunden		8		0		–		2	10
SUMME		40		40		16		48	144

\* Diese Stunden können im Bedarfsfalle auch in andere Unterrichtseinheiten übernommen werden.

Da entscheidet sich auch, ob der Ausbildungsleiter von den Anwärtern als Berater und Betreuer erlebt und anerkannt wird. Dies ist wichtig, da er während der gesamten Ausbildung für sie die wichtigste Bezugsperson bleibt.

#### Praktische Erkundung

Die *systematische Erkundung* des Arbeitsplatzes „Justizvollzugsanstalt“ steht im Mittelpunkt der Einführung.

Ausgehend von den Grobzielen für diese praktische Erkundung wurden aus den vielen Aufgaben- und Arbeitsbereichen einer Justizvollzugsanstalt acht Bereiche ausgewählt; die Arbeitsbereiche „Station“ (4 Tage) und „Arbeitsbetrieb“ (3 Tage) sind die beiden wesentlichen Arbeitsbereiche der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes bzw. des mittleren Werkdienstes und zugleich zentrale Lebensbereiche des Gefangenen in Haft.

Die Arbeitsbereiche „Kammer“, „Besuch“, „Poststelle“ und „Torwache“ sind Berührungspunkte der Justizvollzugsanstalt mit der Außenwelt, sie konfrontieren die Anwärter mit dem Problem der Sicherung des Freiheitsentzuges, mit dem Problem der Sicherheit.

Die Verwaltungsaufgaben der Anstalt werden exemplarisch in der „Vollzugsgeschäftsstelle“ und der „Gefangenenengeld- und Wertsachenverwaltung“ erlebt.

Den Erkundungsstationen „Station“ und „Arbeitsbetrieb“ wird jeder Anwärter zugewiesen. Von den anderen Bereichen lernt der Anwärter zwei jeweils zwei Tage lang kennen, der Anwärter der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes nur die beiden Verwaltungsbereiche.

#### Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendige Basisinformation; weiter bereiten sie auf die

Erkundungen vor, sammeln die Eindrücke und Erfahrungen, werten sie aus, ergänzen und vertiefen sie.

Den Schwerpunkt des Unterrichts bilden dabei die Fächer „Strafvollzug“ (44 Unterrichtsstunden), „Recht des öffentlichen Dienstes“ (14 Unterrichtsstunden) und die sozialwissenschaftlichen Fächer „Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik“ (34 Unterrichtsstunden).

Damit die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllen können, ist es notwendig, die Einführung vor Ort (= Erkundung) und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen organisch zu verknüpfen. Deshalb ordnet die Studentafel die Lernziele der Unterrichtsfächer den vier Unterrichtsphasen fest zu. – Siehe Abb. 4 –

#### 2.3 Organisationsstruktur

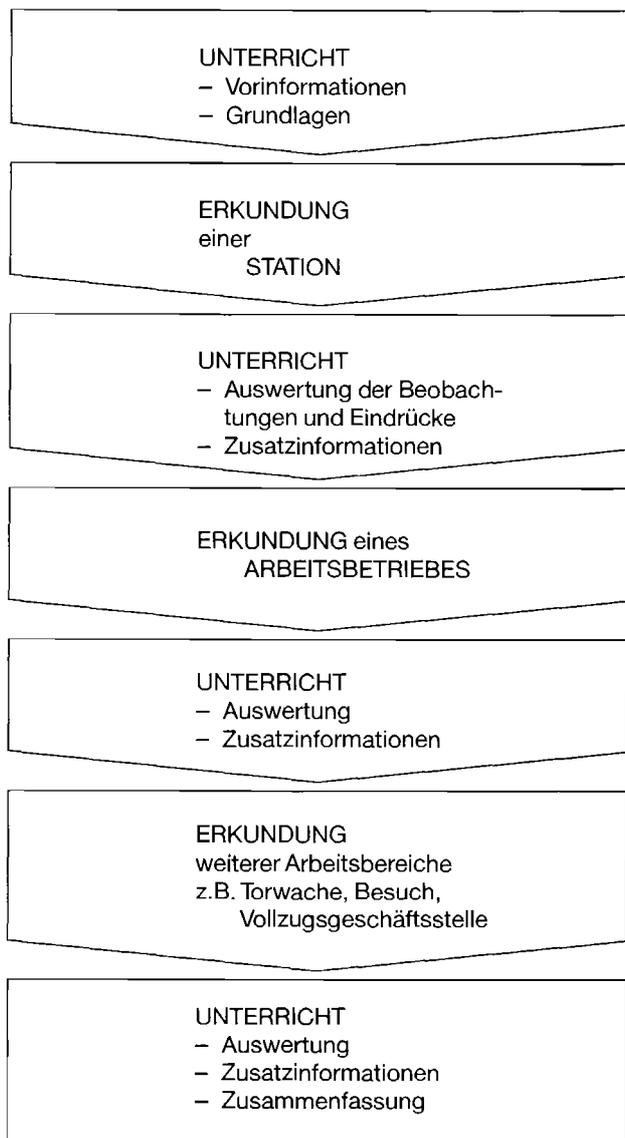
Ausgehend von den acht Erkundungsbereichen und den Unterrichtsschwerpunkten wurden zunächst drei Erkundungsphasen und vier Unterrichtsphasen konzipiert und dann wie folgt miteinander verknüpft. – Siehe Abb. 5 –

Die Einführung beginnt mit der Einweisung. An sie schließt sich unmittelbar die erste Unterrichtsphase an; diese vermittelt notwendige Vorinformationen und bereitet eine viertägige Erkundung im Arbeitsbereich „STATION“ vor.

Die nachfolgende zweite Unterrichtsphase (5 Tage) verarbeitet die von den Anwärtern auf der Station gesammelten Eindrücke. So werden z.B. die unter der Fragestellung „Was tut ein Stationsbeamter?“ gesammelten Beobachtungen im Unterricht zu den Dienstaufgaben des Stationsbeamten verdichtet. Weiter bereitet er noch die Erkundung des Bereiches „ARBEITSBETRIEB“ vor.

**Abbildung 5:**  
„Organisationsstruktur Einführung“

### ORGANISATIONSTRUKTUR



Die dritte Unterrichtsphase (2 Tage) setzt sich mit den im Arbeitsbetrieb gemachten Erfahrungen auseinander und bereitet die dritte Erkundungsphase vor, die an die Nahtstellen der Justizvollzugsanstalt zur Außenwelt und in ausgewählte Verwaltungsbereiche führt.

Die abschließende vierte Unterrichtsphase trägt die Eindrücke dieser Erkundungen zusammen, wertet sie aus, liefert notwendige ergänzende Informationen und faßt abschließend zusammen.

#### 2.5 Arbeitsblätter

Neben dieser Organisationsstruktur stellen die Arbeitsblätter ein wichtiges Instrument der Verknüpfung der beiden Elemente Erkundung und Unterricht dar. Jeder Erkundungs-

station ist eine fest umrissene Zahl von Arbeitsblättern zugeordnet; jeder setzt einen neuen Schwerpunkt.

Die Arbeitsblätter verklammern die Erkundung mit dem Unterricht.

Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Aufmerksamkeit des Anwärters zu bündeln und auf ganz bestimmte ausgewählte Aspekte zu richten. Dies soll verhindern helfen, daß die Vielzahl der neuen Eindrücke verwirrt und damit den Blick für das Wesentliche verstellt. Sie dienen gleichzeitig der Dokumentation der Erfahrungen.

Ich möchte dies nun am Beispiel der Erkundungsstation „STATION“ veranschaulichen.

Die Tätigkeiten des Stationsbeamten sind der Beobachtungsschwerpunkt des ersten Tages auf der Station, das Beobachtungsziel lautet: „Was tut ein Stationsbeamter?“ Das erste Arbeitsblatt formuliert hierzu folgenden Arbeitsauftrag: „Sie begleiten den Stationsbeamten, dem Sie zugewiesen sind, und halten seine Tätigkeiten chronologisch im nachstehenden Protokoll fest.“

Ausgehend von diesem Arbeitsblatt werden im Unterricht über die konkreten Tätigkeiten des Stationsbeamten die Dienstaufgaben des Stationsbeamten und damit Teile der Dienstaufgaben des Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sichtbar gemacht. – Siehe Abb. 6 –

Am zweiten Tag liegt der Beobachtungsschwerpunkt bei der Verflechtung der Station mit anderen Bereichen der Justizvollzugsanstalt. Das Beobachtungsziel heißt: „Wohin trägt der Stationsbeamte etwas? – Woher holt er etwas?“ Diese Beobachtungen helfen im Unterricht die verschiedenen Arbeitsbereiche der Justizvollzugsanstalt und ihre wechselseitige Verflechtung, d.h. die Organisationsstruktur, anschaulich zu verdeutlichen.

Der Kontakt „Gefangener – Stationsbeamter“ wird am dritten Tag beleuchtet. Der Arbeitsauftrag des Arbeitsblattes lautet: „Listen Sie in der nachstehenden Übersicht möglichst wörtlich das auf, was Gefangene dem Stationsbeamten im Laufe eines Arbeitstages vortragen.“

Diese Eindrücke werden in den Fächern „Strafvollzug“, „Vollzugspädagogik“ und „Vollzugspsychologie“ ausgewertet. Im Unterricht „Strafvollzug“ verdeutlichen sie, daß das Gespräch mit dem Gefangenen ein wesentlicher Teil der Arbeit des Stationsbeamten ist; hierfür muß er deshalb besonders qualifiziert sein. Die beiden anderen Fächer führen, aufbauend auf diesen Beobachtungen, in Grundfragen und Regeln der Kommunikation zwischen Menschen ein.

Am vierten Tag wird die Aufmerksamkeit des Anwärters auf den Haftraum des Gefangenen, einen exemplarischen Ausschnitt seiner Lebenssituation, gerichtet. Die Frage lautet: „Unter welchen äußeren Bedingungen lebt der Gefangene in einem Haftraum?“

Der konkrete Arbeitsauftrag: „Erkunden Sie den Haftraum eines Gefangenen und beschreiben Sie ihn unter Zuhilfenahme des vorgegebenen Rasters. Die dazu notwendigen Maße, Daten ermitteln Sie selbständig.“

Das vorgegebene Raster umfaßt die äußeren Bedingungen wie Wohnfläche, Fensterfläche, Luftraum, Einrichtungsgegenstände, sowie ins Auge fallende Besonderheiten im Vergleich zur eigenen Wohnung.

Die ermittelten Daten bilden die Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Die Lebenssituation des Ge-



**Tabelle 1:** „Gesamteinschätzung des Ausbildungsabschnittes EINFÜHRUNG“

Auswertung des Ausbildungsabschnittes  
„EINFÜHRUNG“  
1984-1988

	aVD n= 438	mWD n= 56	mVD n= 47	H-Test v. Kruskal-Wallis		
GESAMTBEWERTUNG	Md	Md	Md			
1. Die Einführung hat einen klaren und umfassenden <i>Einblick in das neue Arbeitsfeld</i> Justizvollzugsanstalt sowie in die <i>künftigen Dienstaufgaben</i> vermittelt.	5.13	4.94	4.84	13.36	< 05	**
2. Die <i>Erkundung</i> ermöglichte ein <i>Erleben</i> ausgewählter Arbeitsbereiche der Justizvollzugsanstalt und damit auch eine <i>anschauliche und klare Vorstellung</i> von den künftigen Dienstaufgaben.	5.06	4.91	4.78	11.09	< 05	**
3. Der <i>Unterricht ordnete, ergänzte und vertiefte</i> die bei der Erkundung gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen.	5.16	4.99	5.07	4.11	> 05	n.s.
4. Die Einführung hat meine <i>Erwartungen</i> voll erfüllt.	5.12	4.97	4.95	4.07	> 05	n.s.

-----  
 trifft gar nicht zu    trifft kaum zu    trifft be- dingt zu    trifft weit- gehend zu    trifft über- wiegend zu    trifft voll- ständig zu  
 -----

wärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes signifikant. Ziel der Einführung ist die Vermittlung eines Gesamteindruckes von der Justizvollzugsanstalt, die Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes erwarten jedoch vorrangig eine Einführung in die Verwaltungsbereiche der Justizvollzugsanstalt; diese Diskrepanz scheint der Grund für die deutlich abfallende Einschätzung zu sein.

(5) Die wesentlichen Bausteine der Organisation der Einführung, wie schriftliche Information, Organisationsstruktur, Erkundung, Beobachtungsblätter und Unterrichtsinhalte, werden überaus positiv beurteilt. Besonders positiv eingeschätzt wurden die ständige Betreuung und Führung durch den Ausbildungsleiter (Md = 5.47), die Tatsache, daß dem Ausbildungsleiter der größte Teil des Unterrichts übertragen ist (Md = 5.38) sowie die Organisationsstruktur (Md = 5.21).

(6) Ein Vergleich der Beurteilung dieser Gestaltungselemente über die drei Laufbahnen hinweg ergab nur signifikante Unterschiede bei der Einschätzung der Erkundung durch die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes.

Dieser Unterschied ist wiederum wesentlich darauf zurückzuführen, daß die praktische Erkundung nicht ausschließlich in Verwaltungsbereiche führte.

Die Auswertungsergebnisse bestätigen, daß die Gestaltung des Ausbildungsabschnittes EINFÜHRUNG gelungen ist und zudem die zentralen Erwartungen der Anwärter angemessen erfüllt.

**Tabelle 2:** „Einschätzung der Gestaltung und Organisation des Ausbildungsabschnittes EINFÜHRUNG“

Auswertung des Ausbildungsabschnittes  
„EINFÜHRUNG“  
1984-1988

	aVD n= 421	mWD n= 57	mVD n= 47	Summe n= 541
ORGANISATION/GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE	Md	Md	Md	Md
1. Schriftliche Information über den Zweck und Verlauf der Einführung	4.90	4.58	4.79	4.87
2. Organisationsstruktur	5.25	5.04	5.17	5.21
3. Praktische Erkundung ausgewählter Arbeitsbereiche	4.74	4.64	4.06	4.70
4. Fest zugewiesene Ausbilder	4.97	5.02	4.86	4.97
5. Beobachtungsblätter	4.47	4.71	4.67	4.53
6. Auswertung der Beobachtungsblätter im Unterricht	4.81	4.93	4.90	4.83
7. Unterrichtsinhalte	5.04	4.91	4.82	5.01
8. Betreuung und Führung durch den Ausbildungsleiter	5.44	5.67	5.26	5.47
9. Gestaltung der Einweisungstage	4.80	4.65	4.35	4.75
10. Bezug der Unterrichtsinhalte zu den Dienstaufgaben und Problemen	4.81	4.27	3.43	4.70
11. Dem Ausbildungsleiter ist der größte Teil des Unterrichts übertragen	5.44	5.21	5.10	5.38
-----				
Gesamteinschätzung der „Gestaltung und Organisation“				
Die Organisation sowie die Gestaltung und Einführung war insgesamt positiv.	5.13	5.00	4.87	5.09
-----				

## Die Strafvollzugsreform in Griechenland: Eine verlorene Chance\*

*Stergios Alexiadis*

Das Justizministerium hat im Rahmen der Gesetzesvorbereitungsarbeiten einen Entwurf für die Ratifikation „des Gesetzbuchs über die Grundregeln der Gefangenenbehandlung“ fertiggestellt, der im September 1988 dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt wurde.

Mit meinem Referat beabsichtige ich, die wichtigsten Reformen, die in dem obengenannten Entwurf enthalten sind, vorzustellen. Dabei werde ich die Reformen hervorheben, die gemacht werden sollten und nicht gewagt worden sind. Allerdings ist es zweckmäßig – nicht nur um ein vollständiges Bild zu bekommen, sondern vielmehr um die entsprechenden Bemühungen richtig zu bewerten –, einen kurzen Rückblick auf die gesetzliche Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzugs seit dem zweiten Weltkrieg voranzustellen.

Insbesondere beziehen sich die vier Abschnitte meines Referats in der Reihenfolge auf:

- die Geschichte des Reformversuchs,
- die wichtigsten Punkte der angestrebten Reform,
- die Änderungen von heute geltenden Regelungen, die nicht vorgenommen wurden,
- die Regelungen, die nicht gewagt wurden.

### 1. Die Geschichte des Reformversuchs

Das griechische Strafgesetzbuch, welches ab 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist, schreibt in Art. 56 vor, daß die Art der Vollstreckung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen von besonderen Gesetzen geregelt wird. Nach diesem Artikel wurde also 1952 vom Justizministerium eine Gesetzgebungskommission von fünf Mitgliedern zusammengestellt für die Anfertigung eines „Entwurfs zum Gesetzbuch der Vollstreckung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen“. Diese Kommission hatte ihre Arbeiten 1953 angefangen und nach neun Jahren, also 1962, wurde ein Teil des Entwurfs mit den Niederschriften veröffentlicht. Gleich nach Beendigung der Arbeiten wurde der Entwurf als ganzes, und zwar radikal revidiert und mit den gesamten Niederschriften veröffentlicht.<sup>1)</sup>

Dieser Entwurf wurde letztlich mit geringen Änderungen zum Zwangsgesetz 125 vom 24. August/4. September 1967 mit dem Titel „Strafvollzugsgesetz“ und ist sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft getreten. Wie es dazu gekommen ist, daß das Zwangsgesetz 125 vom 24. August 1967 erst vier Monate nach Durchsetzung der Diktatur, und zwar in Eile, unterschrieben wurde, sollte uns vielleicht heute nicht beschäftigen. Damit es nicht zu Mißverständnissen kommt, erwähne ich aber, daß nach drei

Jahren, nämlich 1971, vom Justizministerium die vollständige Ersetzung des Strafvollzugsgesetzes entschieden wurde und eine Kommission zustande kam, die einen „Entwurf der Gesetzes-Verordnung über das Strafvollzugsgesetz“ mit Datum 9. März 1972 und entsprechende Niederschriften angefertigt hat. In den Niederschriften werden als wesentliche Gründe für die Ersetzung des Zwangsgesetzes 125/1967 hervorgehoben: einerseits, daß einige Grundregelungen wegen des Nicht-Vorhandenseins der dazu notwendigen Voraussetzungen nicht angewandt werden könnten und andererseits, daß das Gesetzbuch gleichzeitig in einigen Kapiteln Einzelheiten enthielt, welche die Verwaltung übermäßig eingeschränkt haben und ihre reibungslose Funktion verhinderten. Angesichts solcher Bemerkungen wurde „die möglichst schnelle Revidierung des Strafvollzugsgesetzes und die Anfertigung eines Rahmengesetzes entschieden, welches die Grundregelungen für die Funktion der Vollzugsanstalten enthalten, aber der Verwaltung auch die Möglichkeit offen lassen sollte, die Einzelheiten mit Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien zu regeln“. Sowohl die obengenannten Niederschriften als auch die einzelnen Regelungen dieses Entwurfs werden nicht weiter erläutert, weil sie bis zum Sturz der Diktatur glücklicherweise nur Entwürfe blieben.

Auf diese Weise ist das Strafvollzugsgesetz bis heute noch in Geltung geblieben. Allerdings spreche ich von seiner „Geltung“ und nicht von seiner Anwendung, weil es sich hier um eine bemerkenswerte Tatsache handelt: obwohl das Strafvollzugsgesetz schon seit dem 4. März 1968 in Kraft ist, wurden bis heute eigentlich keine besonderen Gesetzes-Verordnungen erlassen, die von ihm selbst vorgeschrieben sind (Art. 159-163) und die die Anwendung des von ihm vorgesehenen fortschrittlichen Vollzugssystems oder der besonderen Behandlungsregeln der verschiedenen Gefangengruppen ermöglichen sollten.<sup>2)</sup>

Angesichts dieses Zustandes wurde am 16. Juni 1982 vom Justizministerium bekannt gegeben, daß das Verfahren für den Erlaß eines neuen Strafvollzugsgesetzes in Gang gesetzt wurde. Am 16. September desselben Jahres folgte die Vorlage eines Entwurfs im Parlament über die Gründung von Entwurfskommissionen (darunter auch einer Strafvollzugskommission). Am 22. Februar 1983 wurde durch die Presse bekannt, daß eine „Arbeitsgruppe“ zur Anfertigung des Entwurfs über die Reform des Strafvollzugsgesetzes und seiner Niederschriften gegründet worden war. Nach manchen Änderungen ihrer Zusammensetzung hatte diese „Gruppe“ einen entsprechenden Entwurf vorbereitet, und so stellte der damalige Justizminister zusammen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe am 12. Mai 1987 den „Entwurf des Gesetzbuchs über die Grundregeln der Gefangenenbehandlung“ der Öffentlichkeit vor. Zugleich wurden seine Niederschriften in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht.<sup>3)</sup> Dieser Entwurf wurde an die drei juristischen Fakultäten des Landes und andere wissenschaftliche Träger zur Kommentierung und Vorlage von Bemerkungen gesandt; aber, soweit ich weiß, haben nur die juristischen Fakultäten von Thessaloniki und Komotini entsprechende Berichte abgegeben sowie auch die Anwaltskammer von Thessaloniki. (Das hat vielleicht damit zu tun, daß zwei von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf vorbereitete, Mitglieder der Juristischen Fakultät der Universität von Athen waren.) Überdies haben der griechische Verein für Strafrecht

\* Referat, gehalten beim griechisch-deutschen Symposium zum Thema „Probleme des staatlichen Strafvollzugs“ in Komotini am 16. März 1989. Der im Text als E 1989 genannte Gesetzesentwurf ist inzwischen ohne Abänderungen von der Vollversammlung des griechischen Parlaments verabschiedet worden (s. Parlamentsprotokolle, Sitzung v. 21.4.1989, S. 4962-4979). Das neue Strafvollzugsgesetz wird ab 1. Januar 1990 in Kraft treten.

und derjenige für Kriminologie zwei öffentliche Zusammenkünfte (am 15. Januar und 12. Februar 1988) mit Thema „die Kritik des obengenannten Entwurfs“ organisiert, an denen als Referenten ihre Mitglieder und Mitglieder der Entwurfskommission teilgenommen haben.<sup>4)</sup>

Es ist eine Tatsache, daß aufgrund der geübten Kritik manche Beanstandungen berücksichtigt wurden. Hauptsächlich ging es aber dabei um Fehler und nicht um das Wesentliche. So wurde der anfängliche Entwurf vom 12. Mai 1987, wenig verbessert, vom Justizminister am 9. Mai 1988 unterschrieben und der allgemeinen Entwurfskommission des Parlaments zur Bearbeitung vorgelegt.

Obwohl es nachher eine Bewegung zur Verbesserung dieses Entwurfs gab, war sie erfolglos. So sind bis heute zwei Möglichkeiten gegeben: entweder wird dieser Entwurf (der im folgenden als E 1988 zitiert wird), der allerdings viel besser als das Zwangsgesetz 125/1967 ist, in irgendeiner Schublade des Justizministeriums oder des Parlaments vergessen, oder er wird als Gesetz in der Form verabschiedet, die er heute hat und die weit entfernt von der Form eines modernen und funktionellen Strafvollzugsgesetzes ist. Ob dieser Entwurf also zum Gesetz wird oder nicht: es handelt sich in jedem Falle um eine wirklich verlorene Chance der Modernisierung des gesetzlichen Rahmens für das griechische Strafvollzugssystem.

## 2. Die wichtigsten Punkte der Reform

Zur Erläuterung der wichtigsten Punkte der angestrebten Reform werde ich mich nicht auf die Niederschriften beziehen, die ich erwähnt habe, weil keine Bestätigung ihrer Authentizität vom Justizministerium vorliegt, obwohl es eine entsprechende Anfrage gab. Außerdem werde ich mich hier weder mit gesetzgebungstechnischen noch mit terminologischen Problemen befassen, die der Entwurf aufweist, weil es zeitlich nicht möglich ist.<sup>5)</sup> Aus dem Vergleich des Zwangsgesetzes 125/1967 Strafvollzugsgesetz mit dem E 1988 ergeben sich also hauptsächlich die folgenden Änderungen:

a) Der E 1988 verläßt das Progressivsystem des Vollzugs von langen Freiheitsstrafen (Art. 107 ff. gr. StVollzG), welches schon zwischen den Jahren 1965 und 1975 zu verschwinden anfang. Außerdem vermeidet er die Fälle der Übergangsbestimmungen, die man heute in den Art. 161-163 gr. StVollzG findet. (Diese Vorschriften ermächtigen den Gesetzgeber dazu, mit exekutiven Verordnungen eine spezielle Behandlung für manche Gefangenenkategorien vorzusehen, wie z.B. für Jugendliche, Gewohnheits- und Berufstäter, Landstreicher, Alkoholiker und Drogenabhängige, psychisch erkrankte unzurechnungsfähige oder minderzurechnungsfähige Täter). Auf diese Weise wird die Gefahr einer nach Kategorien typisierten Behandlung vermieden, welche – ohne sich als effektiv erwiesen zu haben – auch nicht anwendbar ist. Nur mit einem solchen Hintergedanken hat es meines Erachtens noch einen Sinn, auf der beim ersten Blick als widersprüchlich erscheinenden „Einteilung der Gefangenen in Kategorien zum Zwecke einer Spezialbehandlung“ zu bestehen (Kapitel B, E 1988). Denn sicherlich ist eine Frage die separate Behandlung von Personenkategorien, bei denen die gewöhnliche Behandlung nicht angewendet werden kann (wie z.B. bei Drogenabhängigen,

Geisteskranken oder Jugendlichen u.a.). Eine andere Frage dagegen ist die personelle Konkretisierung der Behandlung bei den gewöhnlichen Gefangenen (auf die das beibehaltene Institut der Persönlichkeitsforschung und der Beobachtungszentren von Art. 14 ff. E 1988 abzielen scheint).

b) Der Entwurf schafft eigentlich die Todesstrafe ab, da er ihre Vollstreckung verbietet und ihre automatische Umwandlung zur lebenslangen Freiheitsstrafe vorschreibt, sofern drei Jahre seit ihrer Verhängung vergangen sind (Art. 95 E 1988).

c) Er sieht neue Institutionen vor, die bis heute in der griechischen Strafvollzugsgesetzgebung und -praxis unbekannt waren, wie insbesondere folgende:

c,1) Den Urlaub für Gefangene, die eine lange Freiheitsstrafe verbüßen (Art. 52 ff. E 1988).<sup>6)</sup>

c,2) Das Institut des halboffenen Vollzugs für Gefangene, welche langzeitige Freiheitsstrafen verbüßen, entweder mit Aufenthalt in der Anstalt, oder mit einem solchen in Zentren halboffener Unterbringung außerhalb der Anstalt (Art. 57 ff. E 1988). Diese Regelung (die in dem Titel des 8. Abschnitts des Entwurfs falsch als „alternative Strafe“ bezeichnet wird, wobei es sich in Wahrheit um eine alternative Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe handelt) hatte ich früher als autonome Strafe an Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe unterstützt.<sup>7)</sup>

c,3) Das Institut des partiellen Vollzugs als eine alternative Art der Strafvollstreckung, bei der Bestrafte, welche arbeiten oder studieren, während der Wochenenden oder an den Feiertagen ihre Strafe verbüßen (Art. 61 E 1988).

c,4) Unabhängig vom vorhergehenden Fall übernimmt der E 1988 das Institut des partiellen Vollzugs als Alternativstrafe im Falle einer kurzfristigen Verurteilung für eine Straftat, die vom Gesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten bedroht wird (Art. 61 Abs. 6 E 1988). Hier ist es offensichtlich, daß es sich um eine Bestimmung des materiellen Strafrechts handelt, die im Kapitel der Strafen im allgemeinen Teil unseres Strafgesetzbuches eingeordnet werden sollte.

c,5) Der E 1988 führt auch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ein, ohne dabei klar zu machen, ob diese Maßnahme zwangsmäßig oder nach Antrag des Gefangenen auferlegt wird (Art. 61 E 1988).

In allen vorher erwähnten Reformen ist die entsprechende Regelung entweder unbestimmt oder übermäßig streng, so daß ihre Anwendung in der Praxis fast ausgeschlossen bleibt. So fordert z.B. Art. 53 des Entwurfs so viele Voraussetzungen (insgesamt 15) für die Gewährung von Urlaub oder die Unterbringung im halboffenen Vollzug, daß sie letztlich unmöglich werden. Außerdem wird die Entsprechung von Strafe und ihr Ersatz in den unter c,3 und c,5 genannten Fällen nirgendwo festgelegt (z.B. wieviele Wochenenden entsprechen einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe oder wieviele Arbeitsstunden entsprechen der gleichen Strafe usw.).

d) Der E 1988 gründet eine neue gerichtliche Institution zur Kontrolle der Legitimität und der Funktion des Strafvoll-

zugssysteme, „das Strafvollstreckungsgericht“ (Art. 5 Abs. 2, 34 Abs. 2, 59 Abs. 3 u.a.) und den „Strafvollstreckungsrichter“ (Art. 15 Abs. 1, 31 Abs. 2, 33 u.a.).<sup>8)</sup>

e) Eine zweifellos positive Änderung erbringt der E 1988 (im Gegensatz zum Vorentwurf von 1987) dort, wo er die Unterordnung der Kontrolle des Briefwechsels der Gefangenen (Art. 51 E 1988) unter die Garantie der Verfassung (Art. 19 gr. GG 1975/1986) stellt (obwohl er an anderer Stelle die Disziplinarstrafe der Entziehung des telephonischen Kontakts oder des Briefwechsels noch beibehält: Art. 87 E 1988).

### 3. *Änderungen, die nicht vorgenommen worden sind*

Im vorigen Abschnitt habe ich die wichtigsten Änderungen genannt, die der E 1988 hervorbringt. Darüber hinaus unterbringt er keine weiteren Neuerungen, obwohl dies sowohl möglich als auch notwendig wäre. In manchen Fällen gab es sogar noch ein verfassungsmäßiges Gebot, welches vernachlässigt wurde. Insbesondere:

a) Der E 1988 (Art. 1) entnimmt zu Recht dem Zweck der Vollstreckung der Freiheitsstrafen die obligatorische „Verbesserung“ und „Resozialisierung“ der Gefangenen (im Gegensatz zu dem, was heute von Art. 1 des gr. StVollzG vorgesehen wird). Er behält aber an ihrer Stelle die obligatorische „soziale Wiedereingliederung“ der Gefangenen bei (Art. 1, 4, 6, 38 E 1988), eine Regelung also, bei der es zweifelhaft ist, ob sie mit den Art. 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des gr. GG 1975/1986 übereinstimmt („jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...“).<sup>9)</sup>

b) Art. 21 Abs. 1 des E 1988 behält das Institut der Einsperrung in der Vollzugsanstalt nach einfachem Verwaltungsakt bei (Steckbrief vom Direktor der Staatskasse), die heute vom gr. StVollzG (Art. 14 Abs. 1 b, 28) vorgesehen ist. Doch fordert das gr. GG jedesmal da, wo die Rede von Festnahme und Einsperrung einer Person ist (Entziehung der Freiheit), einen begründeten gerichtlichen Befehl, eine gerichtliche Entscheidung (Art. 5 Abs. 4, 6) oder eine Entscheidung eines Strafgerichts, falls die Einsperrung wegen Begehung einer Straftat auferlegt wird (Art. 7, 93, 96 gr. GG) (die einzige Ausnahme dazu stellt die Festnahme auf frischer Tat dar).

c) Der E 1988, vom positivistischen Denken geprägt, besteht auf dem Institut der Persönlichkeitserforschung der Gefangenen zur Festlegung und Anwendung der für sie geeigneten Behandlung während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe (wenn sie über ein Jahr beträgt). Insbesondere sieht er sogar die Begründung von besonderen Anstaltsabteilungen oder besonderen Beobachtungszentren vor und schreibt den Gefangenen darüber hinaus vor, bei der Erforschung ihres persönlichen Zustands zu kooperieren (Art. 8f, 14, 15 E 1988). Selbst wenn man das Problem der Legitimität einer solchen Verpflichtung des Gefangenen zur Kooperation und der Verfassungsmäßigkeit der Erforschung seines persönlichen Zustands überwindet, behält eine Bemerkung anstatt jeder weiteren Erläuterung ihren Wert bei: Beobachtungszentren oder -abteilungen für die Erforschung der Persönlichkeit (und zwar von Jugendlichen) wurden zum ersten Mal mit Art. 5 des Zwangsgesetzes 2724/1940 und werden

auch heute noch mit Art. 7 gr. StVollzG weiter vorgesehen, aber 50 Jahre danach sind diese Regelungen ein leeres Wort geblieben. Nach einer solchen Erfahrung stellt ein zusätzliches leeres Wort meiner Meinung nach eine Provokation dar.

d) Art. 22 gr. GG 1975/1986 verbietet absolut die obligatorische Arbeit, da er vorschreibt, daß „die Arbeit ein Recht darstellt“ (ohne Ausnahmen zu machen, wie dies in Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Fall ist). Der Entwurf von 1987 hatte in Art. 60 vorgesehen, daß die Gefangenen die Pflicht hatten, die Arbeit auszuführen, die ihnen von einer speziellen Kommission der Anstalt erteilt wurde. Nach der geübten Kritik, daß diese Regelung verfassungswidrig sei, schreibt der Entwurf 1988 vor, daß einerseits die Gefangenen Arbeit auszuführen haben (Art. 63 Abs. 3), andererseits daß die Gefangenen, wenn sie von der vorerwähnten Kommission für arbeitsgeeignet gehalten werden, diese Aufgabe zu erfüllen haben (Art. 65 Abs. 1). Diese Veränderung der Formulierung aber scheint weder an dem Sinn etwas zu ändern noch die Verfassungswidrigkeit der Regelung aufzuheben.

e) Der E 1988 (Art. 92) erlaubt innerhalb der Disziplinarmaßnahmen, die vom Anstaltsleiter ausgesprochen werden, auch noch die Benutzung des „kurzen Knüppels“ (also die Schläge mit Knüppel, die heute vom Art. 101 Abs. 2 gr. StVollzG vorgesehen wird). Die Brutalität dieser Maßnahme – die heute in keinem der internationalen Texte zu finden ist, welche die Grundregeln der Behandlung von Gefangenen enthalten, nicht einmal in den ältesten vom Völkerbund aus dem Jahre 1933 – erlaubt keine Diskussion über Voraussetzungen oder Garantien für ihre Anwendung.

### 4. *Regelungen, die nicht gewagt worden sind*

Die Beibehaltung der vorerwähnten Regelungen offenbart schon das Merkmal und die Richtung der mit dem E 1988 unternommenen Strafvollzugsreform. Doch es gibt manche unterlassenen Reformmöglichkeiten, die die aktuellen Probleme der Funktion des Strafvollzugsmechanismus unangetastet gelassen haben und den Geist des neuen Entwurfs noch klarer wiedergeben. Die am meisten charakteristischen Fälle sind folgende:

a) Lobenswert ist die Regelung von Art. 83 Abs. 5 E 1988, der die körperlichen Strafen, die Einsperrung in dunklen Zellen, den Essensentzug oder die Essensverminderung und die Gruppenstrafen verbietet. Denn er übernimmt damit die entsprechende Regelung von Art. 31 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen von 1957 und jene von Art. 37 der europäischen Strafvollzugsregeln von 1987. Es handelt sich hier aber nur um die eine Hälfte der Regelung. Die andere Hälfte, die jede brutale, unmenschliche oder erniedrigende Sanktion als Strafe gegen Disziplinarverstöße ausdrücklich und absolut verbietet, wurde ohne weitere Erklärung weggelassen.

b) In Art. 83 Abs. 2 des Entwurfs werden ausdrücklich festgelegt: a) der Disziplinarverstoß; b) die Art und Dauer der Disziplinarmaßnahmen und c) die zuständige Behörde, von der diese auferlegt werden. Der vierte Punkt von Art. 35 der europäischen Strafvollzugsregeln von 1987, der das Ver-

fahren und das zuständige Organ für die zweitinstanzliche Beurteilung vorsieht, wird also ganz weggelassen.

c) Es wird keine Vorsorge getroffen für die ehedem partnerschaftlichen und familiären Probleme (nicht nur für den Gefangenen selbst, sondern auch für seine Frau und Kinder), die der Freiheitsentzug mit sich bringt, trotz des Verfassungsgebots zum Schutz der Familie und der Ehe (Art. 21 gr. GG 1975/1986).

d) Zuletzt wird die Art der Ausübung der Bürgerrechte nicht nur der Gefangenen (denen die Bürgerrechte nicht entzogen sind und die auch nicht gesetzlich wegen einer Verurteilung aufgrund eines Verbrechens entmündigt worden sind), sondern auch der Untersuchungshäftlinge und der wegen Schulden Festgenommenen, die ihre Bürgerrechte weiter behalten, nicht geregelt. Dadurch wird aber der Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts verletzt (Art. 52 Abs. 3 gr. GG 1975/1986).

### Statt eines Nachwortes

Der obige Text meines Referats ist, wie ich am Anfang erwähnt habe, aufgrund des E 1988 verfaßt und dem Organisationsausschuß unseres Treffens am 8. März zugeschiedt worden. Inzwischen wurde der Presse mitgeteilt, daß der betreffende Entwurf am 6.3.89 dem Parlament zugeleitet wurde. Erst gestern, am 15.3.89, habe ich auf persönliche Initiative hin den bisherigen Text, der sich in einigen Punkten von dem E 1988 unterscheidet, zu lesen bekommen. Aus Zeitmangel werde ich ohne Kommentierung die wichtigen Differenzen der beiden Entwürfe aufzeigen. Der zeitlich letzte Entwurf wird im folgenden als E 1989 zitiert:

a) In E 1989 ist nicht mehr die Vorschrift des E 1988 enthalten, die die Vollstreckung der Todesstrafe verbot und eine – wenn auch zögerliche – Abschaffung der Todesstrafe darstellte.

b) Ganz weggefallen ist Art. 3 Abs. 2 E 1988: „Die Behandlung der Gefangenen zielt auf die Entfaltung ihres Willens und ihrer Fähigkeiten hin, die ihnen die Wiedereingliederung in der Gesellschaft erlauben.“

c) Art. 2 Abs. 1 E 1988: „Die Behandlung der Gefangenen muß die ungünstigen Folgen der Freiheitsentziehung auf ein Minimum reduzieren“, wurde in Art. 2 des E 1989 so verändert, daß nun die Rede nicht mehr von „Reduzierung der ungünstigen Folgen auf ein Minimum“ ist, sondern von ihrer „Abgestumpftheit“.

d) In Art. 8 Abs. 2 des E 1988 stand: „Die Differenzierung in der Behandlung der Kategorien von Gefangenen darf den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte nicht verletzen.“ Im E 1989 wird die Bezugnahme auf die „Achtung der Grundrechte“ gestrichen.

e) Art. 5 Abs. 2 E 1988 gewährte den Gefangenen das Recht, „sich im Falle gegen sie gerichteter gesetzwidriger Handlungen mit Beschwerden an die Strafvollzugsbehörden zu wenden und in zweiter Instanz an das Strafvollstreckungsgericht“. Im E 1989 wird der prozessuale Ausdruck „in der zweiten Instanz“ durch die zeitliche Umschreibung „in der Fortsetzung“ ersetzt.

Die oben angeführten Veränderungen verstärken die Zweifel und Befürchtungen, daß die heute in Griechenland stattfindende (gesetzgeberische) Strafvollzugsreform geringen Fortschritt bringen wird. Ich befürchte also, daß sich der von Herrn Prof. Bemmman geäußerte Wunsch nach einem im Vergleich zu Deutschland besseren griechischen Strafvollzugsgesetz nicht erfüllen wird.

### Anmerkungen

1) „Entwurf der Vollstreckung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen“ vom 26. November 1966, „Niederschriften usw.“ vom 25. November 1966, in: Sofronistiki Epiteorisi 1967, S. 33-116.

2) Dazu näheres Alexiadis S., zur Reform des Strafvollzugssystems, Poinika Nr. 16, Athina-Komotini 1983, S. 7 ff.

3) Zeitschrift „Eglima kai Koinonia“ 1987, S. 59-64.

4) S. Alexiadis S., – Bakas Chr. – Lafazanos Th. – Evangelatos D., Entwurf des Gesetzbuchs über die Grundregeln der Gefangenenbehandlung. Niederschriften-Text-Kritik, Poinika Nr. 27, Athina 1988.

5) S. mehr darüber bei Alexiadis S., Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf über das Gesetzbuch der Grundregeln der Gefangenenbehandlung, in: Eglima kai Koinonia, S. 163 ff.

6) Die Annahme dieses Instituts hatte ich schon in Alexiadis S., Der Urlaub von Gefangenen, die langzeitige Freiheitsstrafen verbüßen, Armenopoulos 1984, S. 1 ff., vorgeschlagen.

7) S. Alexiadis S., Die Vollstreckung der kurzfristigen Freiheitsstrafe unter einem halbfreien Status, in: Epistimoniki Epetiris D.S.Th., Nr. 5, 1984, S. 87 ff.

8) Bemerkungen dazu von Lafazanos Th., Auswirkungen des Entwurfes für das Strafvollzugsgesetz in der gerichtlichen Praxis, im Band „Entwurf des Gesetzbuchs über die Grundregeln der Behandlung der Gefangenen“ (s. Anm. 4), S. 153 ff.

9) S. Alexiadis S., Die Behandlung von Gefangenen und die Achtung der Menschenwürde, in: Deltio Eglimatologikis Enimerosis 1986, S. 3 f.

# Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in Ungarn

Siegfried Lammich, Ferenc Nagy

## 1. Die freiheitsentziehenden Sanktionen und deren praktische Bedeutung

Das geltende ungarische StGB von 1978 sieht folgende Hauptstrafen vor: die Todesstrafe, die (einfache) Besserungs-Erziehungsarbeit sowie die Geldstrafe.<sup>1)</sup> Davon stellt die Freiheitsstrafe mit einem Anteil von knapp 50 % nach wie vor eine Sanktion dar, die von den ungarischen Gerichten am häufigsten verhängt wird. Weniger als die Hälfte dieser Strafen wird zur Bewährung ausgesetzt, und zwar die Freiheitsstrafen von einer Dauer zwischen drei Monaten und einem Jahr zu etwa 55 % und die Freiheitsstrafen von einer Dauer zwischen einem Jahr und zwei Jahren zu etwa 9 %. Der Anteil der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen an den Verurteilungen insgesamt betrug 1987 23,4 % (in absoluten Zahlen 14.500). Darunter waren 60,1 % Strafen von einer Dauer bis zu einem Jahr, 22,5 % von einer Dauer zwischen 1-2 Jahren, 13,7 % von einer Dauer zwischen 2-5 Jahren, und 3,1 % dieser Freiheitsstrafen hatten eine Dauer von mehr als fünf Jahren.<sup>2)</sup>

Von den zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen werden etwa 12 % vollzogen. Ebenfalls ist der Anteil der Geldstrafen und der Strafe der Besserungs-Erziehungsarbeit, an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird, mit 21 % bzw. mit 15 % als hoch einzuschätzen.<sup>3)</sup>

Als eine besondere Art der unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion sei auch die in das ungarische Strafrecht erst 1984 eingeführte „verschärfte Besserungs-Erziehungsarbeit“ anzusehen. Diese wurde 1987 von den Gerichten in 808 Fällen (1985 waren es entsprechend 410 und 1986 927 Fälle) verhängt. Im Zusammenhang mit der Ende 1987 (mit Geltung vom 1. Januar 1988 an) vorgenommenen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Strafe (vgl. unten), ist eine deutliche Steigerung ihrer praktischen Bedeutung zu erwarten.

Neben der kriminellen Sanktion der Freiheitsstrafe, deren Mindestdauer drei Monate beträgt, sieht das ungarische Recht auch die freiheitsentziehende Sanktion ohne Kriminalcharakter vor (Polizeiarrrest). Diese kann von der Polizei in Höhe von 30 bis 60 Tagen wegen acht Ordnungswidrigkeitstatbeständen verhängt werden. Mit 13.723 war die Zahl dieser von der Polizei verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 1987 nur wenig kleiner als die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen, die von den Gerichten verhängt worden sind. Der Vollzug dieser Sanktion erfolgt in den allgemeinen dem Justizminister unterstellten Strafvollzugsanstalten oder in den Polizeiarrresten. Die im ungarischen Schrifttum manchmal vertretene Auffassung, die kurzfristige Freiheitsstrafe von einer Dauer bis zu drei Monaten sei mit dem Inkrafttreten des StGB von 1978 aufgehoben (damals wurde die im StGB vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von einem Monat auf drei Monate angehoben), stimmt somit nur bedingt. Die Zuständigkeit der Polizei zur Verhängung dieser

freiheitsentziehenden Sanktionen und die fehlende Möglichkeit, eine diesbezügliche Entscheidung der Polizeiorgane einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, stößt im ungarischen Fachschrifttum auf eine recht scharfe Kritik.<sup>4)</sup>

Den Vollzug der Freiheitsstrafe, der verschärften Besserungs-Erziehungsarbeit und des Polizeiarrrestes regeln zur Zeit die Gesetzesverordnung vom 14. Mai 1979 (im weiteren Strafvollzugsgesetz – StVG) und die zu dieser Gesetzesverordnung erlassenen Durchführungsvorschriften, darunter insbesondere die Verordnung des Justizministers vom 30. Juni 1979 über die Ordnung des Strafvollzugs (im weiteren Vollzugsordnung); beide Gesetzgebungsakte wurden inzwischen mehrmals abgeändert.

Die obengenannten Gesetzgebungsakte regeln auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung.<sup>5)</sup> Diese wird in besonderen Abteilungen der Strafanstalt in Vác (für Männer) bzw. in Kalocsa (für Frauen) unter ähnlichen Bedingungen wie die Freiheitsstrafe in der mildesten Vollzugsart (Gefängnis – vgl. unten) vollzogen.

## 2. Gefängnispopulation

Den oben wiedergegebenen Zahlenangaben kann entnommen werden, daß die Zahl der von den ungarischen Gerichten bzw. von der Polizei verhängten (unbedingten) freiheitsentziehenden Sanktionen (ohne Berücksichtigung der Ersatzfreiheitsstrafen und der vollzogenen bedingten Freiheitsstrafen) mit etwa 274 je 100.000 Einwohner im Jahre 1987 wesentlich höher liegt als die entsprechende Zahl in der Bundesrepublik Deutschland (1987 etwa 85). Dies wirkt sich ebenso wie die zunehmende Strenge der von den ungarischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen naturgemäß auch auf die Gefängnispopulation aus, die – berechnet auf 100.000 Einwohner – 1987 in Ungarn (212 Gefangene) ebenfalls wesentlich höher lag als die Gefängnispopulation in der Bundesrepublik Deutschland (84,2 Gefangene je 100.000 Einwohner). Der Anteil der Untersuchungsgefangenen an der Gefängnispopulation liegt bei etwa 25 % (in der Bundesrepublik Deutschland waren es 1987 entsprechend 22,3 %).

Zahl der Gefangenen in den Strafanstalten des Justizministeriums<sup>6)</sup>

Jahr	1979	1980	1982	1985	1986	1987
Insgesamt	16.764	17.532	19.775	23.016	22.678	22.543
je 100.000 Einwohner	157	164	185	216	213	212

Aus der hier wiedergegebenen Tabelle, in der die Insassen der dem Innenministerium untergeordneten Polizeiarrreste nicht berücksichtigt wurden, kann entnommen werden, daß die Zahl der Gefangenen seit dem Inkrafttreten des StGB von 1978 eine stetige Steigerung aufweist. Lediglich 1986 und 1987 ist ein leichter Rückgang dieser Zahl zu verzeichnen, was allerdings vor allem als eine Auswirkung der in Ungarn am 5. April 1985 erlassenen Amnestie zu werten ist. Wie sich die Situation im Strafvollzug weiterentwickeln wird, bleibt abzuwarten. Ungewiß ist zur Zeit vor allem, ob sich die Bestrebungen in bezug auf die Einschränkung der

Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die, zuletzt auch in der Grundsatzentscheidung des ungarischen Obersten Gerichts vom 23.2.1988 ihren Ausdruck gefunden haben, in der Praxis durchsetzen werden. Fraglich ist vor allem, wie die Gerichte auf die nach wie vor steigende Kriminalitätsrate – die Zahl der registrierten Straftaten je 100.000 Einwohner ist allein in den Jahren 1980-1987 von 1219 auf 1774, also um 45 %, gestiegen – reagieren werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß man eine überdurchschnittliche Zuwachssrate auch bei der schweren Kriminalität verzeichnen kann. Schon jetzt kann allerdings von einer Überbelegung der Strafanstalten gesprochen werden<sup>7)</sup>, einer Überbelegung, die die Verwirklichung der im Gesetz vorgesehenen Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug ungemein erschwert, wenn nicht überhaupt illusorisch macht. Die Resozialisierungsarbeit wird nicht zuletzt auch wegen der mit der Überbelegung verbundenen Überlastung des Vollzugspersonals illusorisch; so kommen auf einen Erzieher im Erwachsenenvollzug etwa 100-200 Gefangene.<sup>8)</sup> Im Jugendstrafvollzug sieht diese Situation etwas besser aus: dort kommen auf einen Erzieher etwa 30-40 Gefangene.

### 3. Differenzierung des Vollzugs und Klassifizierung der Gefangenen

Die Freiheitsstrafe an Erwachsenen wird gemäß den Bestimmungen des StGB in drei Vollzugsarten (Zuchthaus, Kerker, Gefängnis) vollzogen.<sup>9)</sup> Die Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsarten, so etwa bezüglich der Bewachung der Gefangenen, ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb der Strafanstalt, ihrer Isolation von der Außenwelt usw. sind mannigfaltig und haben eine unterschiedliche Strenge des Vollzugs in den einzelnen Vollzugsarten zur Folge.

Die Art des Vollzugs legt das erkennende Gericht bei der Verurteilung fest. Dabei hat es sich in der Regel an die im StGB formulierten Kriterien für die Zuordnung in eine bestimmte Vollzugsart zu halten. Zu diesen Kriterien gehören: die Schwere und die Art der Straftat, die Höhe der verhängten Strafe sowie die bisherige Straffälligkeit des Gefangenen. In begründeten Fällen kann das Gericht von diesen im StGB festgelegten Kriterien allerdings auch abweichen, wenn dafür die Persönlichkeit des Täters oder seine Beweggründe bei der Tat sprechen.

Während des Vollzugs kann die Vollzugsart (in eine strengere oder in eine mildere) nur durch die Entscheidung des Vollzugsrichters geändert werden. Dieser entscheidet auf Antrag der Anstaltsleitung; dem Gefangenen selbst steht diesbezüglich weder ein Antragsrecht noch ein Rechtsmittel zu. In der Praxis werden während des Vollzugs in eine mildere Vollzugsart etwa 90 % und in eine strengere Vollzugsart etwa 10 % der Gefangenen überwiesen.<sup>10)</sup>

Eine weitere Differenzierung des Vollzugs ist auch mit der Klassifizierung der Gefangenen innerhalb der jeweiligen Vollzugsart verbunden. Bei der Vornahme dieser Klassifizierung (Gruppierung) der Gefangenen sollen nach dem Gesetz neben dem Geschlecht und dem Alter auch pädagogische, kriminologische und gesundheitliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. In fast jeder Strafanstalt werden sogenannte Therapie-Erziehungsgruppen gebildet, so etwa für Gefangene mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, für

Gefangene mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, für Gefangene mit Persönlichkeitsstörungen, für Alkoholiker usw. Zur Zeit sind in solchen Gruppen etwa 5 % aller Gefangenen untergebracht.<sup>11)</sup>

#### a) Vollzug der Freiheitsstrafe im Zuchthaus

Zur Verbüßung der Freiheitsstrafe im Zuchthaus werden gemäß den im StGB formulierten Kriterien in der Regel Verurteilte eingewiesen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden, sowie ferner Verurteilte wegen einer im § 42 Abs. 2 StGB namentlich genannten Straftat (Verbrechen gegen den Staat, Flugzeugentführung, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Terrorhandlung u.a.). In diese Vollzugsart werden darüber hinaus auch mehrfache Rückfalltäter eingewiesen, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind.

Die Gefangenen im Zuchthaus werden in geschlossenen Hafträumen untergebracht, die sie nur unter Aufsicht verlassen dürfen. Zur Arbeit werden diese Gefangenen grundsätzlich nur innerhalb der Strafanstalt eingesetzt, und zwar entweder in den Produktionsbetrieben, die sich auf dem Gebiet der Strafanstalt befinden und der Vollzugsverwaltung untergeordnet sind, oder bei Heimarbeit, die sie in den Hafträumen verrichten. Seit 1987 sieht das StVG auch die Möglichkeit des Einsatzes dieser Gefangenen bei Arbeiten außerhalb der Strafanstalt vor, allerdings nur dann, wenn eine Isolierung der Gefangenen von der Außenwelt dabei gewährleistet ist. Die Freizeitgestaltung im Zuchthaus ist wesentlich weitgehender reglementiert als in den beiden anderen Vollzugsarten. Strenger als in den anderen Vollzugsarten werden insbesondere auch die Disziplinarmaßnahmen, ferner die Vergünstigungen, die dem Gefangenen zugestanden werden können, sowie die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gehandhabt.

Zur Zeit verbüßen ihre Strafe im Zuchthaus etwa 3-4 % der Gefangenen.

#### b) Vollzug der Strafe im Kerker

Im Kerker werden gemäß den im StGB formulierten Kriterien in der Regel Freiheitsstrafen vollzogen, die wegen eines anderen als den unter a) genannten Verbrechen verhängt worden sind und darüber hinaus auch Freiheitsstrafen wegen eines Vergehens (dazu gehören fahrlässig begangene Straftaten sowie andere Straftaten mit einer gesetzlichen Bedrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug), die gegen einen Rückfalltäter verhängt worden sind.

Die Gefangenen im Kerker können sich zu bestimmten Zeiten in dem dafür bestimmten Bereich der Strafanstalt frei bewegen. Die Gestaltung der Freizeit ist weniger reglementiert als im Zuchthaus. „Ausnahmsweise“ können diese Gefangenen auch zu Außenarbeiten eingesetzt werden, und ihre Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt sind weiter gefaßt als im Zuchthaus. Ebenfalls „ausnahmsweise“ kann diesen Gefangenen ein kurzfristiger Hafturlaub gewährt werden.

Zur Zeit verbüßen etwa 66-68 % aller Gefangenen die Strafe im Kerker.

### c) Vollzug der Strafe im Gefängnis

Die mildeste Vollzugsart stellt das Gefängnis dar, in dem nach den im StGB formulierten Kriterien die Freiheitsstrafe in der Regel Gefangene verbüßen, die wegen eines Vergehens (vgl. oben) verurteilt worden sind, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Rückfalltäter. Im Gefängnis können sich die Gefangenen im Bereich der Strafanstalt frei bewegen (die Hafträume werden zur Tageszeit nicht abgeschlossen), und auch bei der Gestaltung ihrer Freizeit sind die Gefangenen weitgehend frei. Die Insassen des Gefängnisses können in der Regel und nicht nur „ausnahmsweise“ zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt eingesetzt werden, und auch ein kurzfristiger Hafturlaub kann ihnen nicht nur „ausnahmsweise“ gewährt werden.

Zur Zeit verbüßen die Freiheitsstrafe im Gefängnis etwa 28-32 % aller Gefangenen.

## 4. Unterbringung und Beschäftigung der Gefangenen

Die Gefangenen werden in allen drei Vollzugsarten in Gemeinschaftsräumen untergebracht. Bedingt durch die hohe Gefängnispopulation und die daraus resultierende Überfüllung der Strafanstalten, sind dabei Gemeinschaftszellen, in denen mehr als zehn Gefangene untergebracht und die Betten 3-stöckig aufgestellt werden, keine Seltenheit.<sup>12)</sup> Die Vollzugsordnung bestimmt, daß pro Gefangenen mindestens ein Haftraum von 6-8 Kubikmetern und ein „genügender Bewegungsraum“ gesichert werden muß. Ob diese Norm in der Praxis eingehalten wird (im Schrifttum wird von der Überbelegung der Strafanstalten gesprochen), ist zumindest fraglich.

Die Strafgefangenen sind verpflichtet, die Arbeit, die ihnen zugewiesen wird, zu verrichten. Zugleich fixiert das Gesetz auch ein Recht des Gefangenen auf eine „gesellschaftlich nützliche Arbeit“. Bei der Zuteilung des Gefangenen zu einer bestimmten Arbeit sind sowohl seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten als auch nach Möglichkeit seine beruflichen Qualifikationen und seine Neigungen zu berücksichtigen.

Die Arbeitszeit stimmt mit der allgemein geltenden Arbeitszeit (40-Stunden-Woche) überein und auch sonst finden auf die Gefangenenarbeit in der Regel die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts Anwendung; die Ausnahmen davon betreffen etwa den Jahresurlaub sowie Regelungen, die mit der Besonderheit des Vollzugs unvereinbar sind.

Die Gefangenen werden zur Arbeit entweder innerhalb der Strafanstalt eingesetzt (zum Teil in den Produktionsbetrieben, die sich in den Strafanstalten befinden und der Vollzugsverwaltung untergeordnet sind – der Anstaltsleiter ist zugleich Leiter der Betriebe) oder an Arbeitsstellen (Produktionsbetriebe, Baustellen, Landwirtschaftsbetriebe) außerhalb der Strafanstalten, wo sie der Arbeit unter Bewachung nachgehen. Gefangene, die die Strafe im Zuchthaus oder im Kerker verbüßen, werden zur Arbeit außerhalb der Strafanstalt nur in „Ausnahmefällen“ eingesetzt.

Für die verrichtete Arbeit wird der Gefangene nach den allgemein geltenden Grundsätzen entlohnt. Da er aber in der

Regel in die niedrigste Vergütungsgruppe eingestuft wird, ist seine Entlohnung in der Praxis um etwa 30-40 % niedriger als die Vergütung eines „freien“ Arbeitnehmers auf vergleichbarem Posten. Dies, wie auch die im Durchschnitt niedrigeren fachlichen Qualifikationen der Strafgefangenen haben zur Folge, daß auch der von den Gefangenen erzielte Durchschnittsverdienst mit etwa 2000-3000 Forint<sup>13)</sup> wesentlich niedriger liegt als der Durchschnittsverdienst der „freien“ Arbeitnehmer mit etwa 6000 Forint (diese beiden Zahlenangaben beziehen sich auf Ende 1986).

Von dem erzielten Verdienst (netto) werden dem Gefangenen zunächst die Kosten seiner Unterbringung in der Strafanstalt (zur Zeit 45 Forint pro Tag unabhängig von der Vollzugsart) sowie die auf ihm lastenden finanziellen Verpflichtungen (Gerichtskosten, Schulden, Unterhaltspflichten usw.), insgesamt bis zu 50 % seines Arbeitslohnes abgezogen. Von dem übrigen Teil der Vergütung wird dem Gefangenen ein bestimmter, je nach Vollzugsart unterschiedlicher Betrag (200-450 Forint) für Einkäufe in der Anstaltskantine zur Verfügung gestellt. Der Rest der Vergütung wird ihm erst nach der Entlassung aus dem Vollzug ausgezahlt.

Ohne Vergütung werden gelegentliche Ordnungsarbeiten innerhalb der Strafanstalt (höchstens jedoch 24 Arbeitsstunden im Monat) verrichtet.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung sind die Gefangenen unfall-, jedoch nicht rentenversichert. Auch steht ihnen während einer Krankheit kein Krankengeld zu (andererseits wird ihnen für diese Zeit auch kein Betrag für die Unterbringung abgezogen). Eine Arbeitslosenversicherung sieht das ungarische Recht nicht vor.

## 5. Kontakte mit der Außenwelt

Anders als in den meisten anderen sozialistischen Ländern, unterliegt der briefliche Kontakt des Gefangenen mit der Außenwelt in Ungarn keiner quantitativen Beschränkung. Einen solchen Kontakt kann der Gefangene nicht nur mit den nächsten Verwandten, sondern auch – allerdings nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung – mit anderen Personen pflegen. Mindestens einmal in zwei Monaten (im Gefängnis monatlich) kann der Gefangene ein Paket empfangen bzw. absenden.

Die Zahl der Besuche, die ein Gefangener empfangen darf, richtet sich nach der Vollzugsart und beträgt mindestens einen Besuch innerhalb von zwei Monaten bzw. im Gefängnis einen Besuch monatlich. Das Besuchsrecht haben die nächsten Verwandten sowie mit Genehmigung der Anstaltsleitung auch andere vom Gefangenen benannte Personen. Die Besuchsdauer beträgt 1-2 Stunden und der Besuch findet unter Aufsicht statt.

Der Pflege der Kontakte zur Außenwelt dient auch der Hafturlaub; ein solcher kann „ausnahmsweise“ Gefangenen im Kerker für eine Dauer bis zu acht Tagen und „in der Regel“ Gefangenen im Gefängnis für eine Dauer von 14 Tagen als Belohnung für gute Führung, für gute Arbeitsleistungen usw. gewährt werden. Einen Hafturlaub können auch

Gefangene erhalten, die in die Überweisungsgruppe (vgl. unten) überwiesen wurden. Gefangenen, die die Strafe im Zuchthaus verbüßen, kann ein Hafturlaub nicht bewilligt werden.

## 6. Disziplinarmaßnahmen

Auf die Verletzung der Anstaltsordnung kann die Vollzugsleitung mit einer Reihe im Gesetz vorgesehener Disziplinarmaßnahmen reagieren; das Strafvollzugsgesetz sieht sieben solcher Maßnahmen vor, und zwar: den Verweis; den Entzug des Rechts auf Paketempfang; den Entzug der Besuchserlaubnis; die Beschränkung des Einkaufsrechts in der Anstaltskantine; die Minderung des Arbeitsentgelts um 5-15 % für eine Dauer bis zu sechs Monaten; die Einzelhaft, sowie die Einweisung in die Züchtigungsgruppe.

Die Einzelhaft kann als Disziplinarmaßnahme für eine Dauer bis zu 30 Tagen (im Zuchthaus) bzw. bis zu 20 Tagen (im Kerker) oder bis zu 10 Tagen (im Gefängnis) angeordnet werden. Während der Verbüßung dieser Disziplinarstrafe wird der Gefangene in einer Einzelzelle „unter verschärften Bedingungen“ untergebracht und von der Außenwelt (auch von den anderen Gefangenen) in der Regel völlig isoliert.

Ein Gefangener, der die Vollzugsordnung schwer verletzt, kann in eine sogenannte Züchtigungsgruppe für eine Dauer bis zu drei Monaten eingewiesen werden; dies betrifft allerdings nicht die Gefangenen im Gefängnis. Während dieser Zeit darf der Gefangene keine Besuche empfangen und kein Paket erhalten. Der ihm zustehende Betrag für den Einkauf in der Anstaltskantine kann herabgesetzt und auch die Teilnahme an der Arbeit kann ihm „ausnahmsweise“ versagt werden.

Zu nennen sei schließlich auch die Möglichkeit, den Gefangenen in eine strengere Vollzugsart zu überweisen. Die Entscheidung darüber liegt aber nur beim Vollzugsrichter. Ansonsten werden die Disziplinarmaßnahmen von der Anstaltsleitung ausgesprochen. Der Gefangene kann gegen die Entscheidung der Anstaltsleitung Beschwerde beim übergeordneten Organ der Vollzugsverwaltung oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einlegen; ein Recht, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Vollzugsverwaltung zu verlangen, steht dem Gefangenen jedoch nicht zu.

## 7. Entlassungsvorbereitung und Entlassung auf Bewährung

Ein Gefangener, der mindestens fünf Jahre im Zuchthaus oder im Kerker verbüßt hat, kann in eine sog. Übergangsgruppe versetzt werden, wenn die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht überschreitet. Er muß (obligatorisch) in eine solche Übergangsgruppe eingewiesen werden, wenn er nur noch sechs Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Innerhalb der Übergangsgruppe herrscht ein gelockertes Vollzugsregime. So können auch Gefangene, die die Strafe im Zuchthaus verbüßt haben, nach ihrer Überweisung in die Übergangsgruppe zu Arbeit außerhalb der Strafanstalt eingesetzt werden und auch in den Genuß eines Hafturlaubes kommen. In den Jahren 1980-1984 wurde eine solche Übergangsgruppe für Männer als besondere Abteilung in der allgemeinen Strafanstalt in Szeged organisiert; seit 1985 dagegen

wird die Gefangenengruppe in einer besonderen Strafanstalt in Szeged untergebracht. Die Erfahrungen, die bisher mit der Einrichtung der Übergangsgruppe gemacht worden sind, werden als positiv eingeschätzt.

Formelle Voraussetzung für die bedingte vorzeitige Entlassung ist die Verbüßung eines bestimmten Teils der verhängten Freiheitsstrafe (mindestens aber drei Monate), und zwar: bei der Verbüßung der Strafe im Zuchthaus von vier Fünfteln, bei der Verbüßung der Strafe im Kerker von drei Vierteln und bei der Verbüßung der Strafe im Gefängnis von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe. Mehrfache Rückfalltäter sind von der vorzeitigen bedingten Entlassung ausgeschlossen.

Materielle Voraussetzung der bedingten vorzeitigen Entlassung ist gemäß § 47 des ungarischen StGB „die berechnete Annahme, daß der Strafzweck ohne weiteren Freiheitsentzug erreicht wird“, wobei gemäß § 37 StGB der Strafzweck sowohl in der Spezial- wie auch in der Generalprävention besteht. In der Praxis spielen bei der Gewährung der bedingten vorzeitigen Entlassung allerdings in der Regel die spezialpräventiven Faktoren, wie das Verhalten des Gefangenen während des Vollzugs, seine Einstellung zur Arbeit, seine persönlichen Verhältnisse usw. eine ausschlaggebende Rolle.<sup>14)</sup>

Über die Gewährung der vorzeitigen bedingten Entlassung entscheidet der Vollzugsrichter auf Antrag der Anstaltsleitung. Dem Gefangenen selbst steht diesbezüglich weder ein Antragsrecht noch ein Rechtsmittel zu.

Bei der Gewährung der bedingten vorzeitigen Entlassung entscheidet der Vollzugsrichter zugleich, ob der bedingt Entlassene unter Bewährungsaufsicht gestellt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem hier behandelten Problem sei schließlich auf die durch das StGB-Änderungsgesetz von 1987 eingeführte Neuerung in bezug auf die vorzeitige Entlassung von Ausländern hingewiesen, bei denen die Nebenstrafe der Ausweisung ausgesprochen worden ist. Bisher konnte nämlich die Institution der bedingten Entlassung auf diesen Personenkreis nicht angewandt werden, was damit begründet wurde, daß nicht kontrolliert werden konnte, ob sie sich nach der Entlassung (und ihrer Ausreise aus Ungarn) bewähren. Durch das StGB-Änderungsgesetz von 1987 wurde die Bestimmung des bisherigen § 47 Abs. 3 Buchst. d, die diese Möglichkeit ausschloß, aufgehoben.

## 8. Vollzug der „verschärften Besserungs-Erziehungsarbeit“

Eine besondere Art der freiheitsentziehenden Sanktion bildet die in das ungarische Strafrecht 1984 eingeführte Sanktion der verschärften Besserungs-Erziehungsarbeit. Der Anwendungsbereich dieser Sanktion, die zunächst nur bei dem Straftatbestand der „gemeingefährlichen Arbeitsscheu“<sup>15)</sup> verhängt werden konnte, wurde durch die StGB-Novelle von 1987 auf zehn weitere Straftatbestände (gewerbsmäßige Prostitution, Förderung der gewerbsmäßigen Prostitution, Veranstaltung eines verbotenen Glücksspiels, Spekulation, Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Zuhälterei, Kuppelei sowie Verletzung der Unterhaltspflicht) ausgeweitet.

1987 (also vor der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs) wurde diese Sanktion in 808 Fällen angewandt.

Die verschärfte Besserungs-Erziehungsarbeit kann für eine Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren bzw. bei Tatmehrheit mit einer Gesamtstrafe für eine Dauer von bis zu drei Jahren verhängt werden; etwa 58 % der verhängten Strafen der verschärften Besserungs-Erziehungsarbeit haben eine Dauer von einem Jahr.<sup>16)</sup>

Auch den Vollzug dieser Strafe regelt das in dieser Hinsicht 1984 und 1987 ergänzte Strafvollzugsgesetz von 1979. Demnach ist der Verurteilte während der Strafdauer verpflichtet,

- a) an einem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz Arbeit zu leisten,
- b) sich in einer bestimmten Ortschaft aufzuhalten und diese nicht ohne Genehmigung zu verlassen,
- c) in einem dafür bestimmten Heim zu wohnen, das in den amtlichen Ausführungen zur StGB-Änderung von 1984 als „halboffene Anstalt“ bezeichnet wird.

Der Verurteilte kann die Anstalt nur während der Freizeit mit Genehmigung der Anstaltsleitung und die Ortschaft ebenfalls nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung während der arbeitsfreien Tage verlassen. Ansonsten können Kontakte des Verurteilten zur Außenwelt nur im Interesse der Ordnung in der Anstalt beschränkt werden.

Inzwischen liegen auch die ersten Erfahrungen mit dem Vollzug der Strafe der „verschärfte Besserungs-Erziehungsarbeit“ vor.<sup>17)</sup> Als negative Aspekte, die sich im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Strafe bemerkbar gemacht haben, werden dabei insbesondere hervorgehoben: das Regime des halboffenen Vollzugs verleitet die Verurteilten zur Flucht; die Verurteilten empfinden wegen der schweren körperlichen Arbeit, bei der sie eingesetzt werden (z.B. im Braunkohlenbergbau), diese Strafe oft als strenger als die Freiheitsstrafe in ihrer mildesten Vollzugsart. Sie sind deshalb oftmals bestrebt, sich so zu verhalten, daß ihnen diese Strafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Ein Teil der zu dieser Strafe Verurteilten hat sich zur Verrichtung von körperlicher Arbeit als gesundheitlich untauglich erwiesen. In letzter Zeit sind auch Probleme mit den Betrieben entstanden, in denen die Verurteilten zur Arbeit eingesetzt werden; unter den gegebenen wirtschaftsrechtlichen Umständen, in die diese Betriebe eingeordnet sind, sind sie nicht immer daran interessiert, die zu dieser Strafe Verurteilten, also Personen, die wegen „Arbeitsscheu“ und der damit verbundenen Verhaltensweise bestraft wurden, bei sich zu beschäftigen. Da die Sanktion der verschärfte Besserungs-Erziehungsarbeit formell nicht als Freiheitsstrafe qualifiziert wird, sieht das geltende Recht auch keine Entlassensfürsorge nach dem Vollzug dieser Strafe vor, was jedoch – wie im ungarischen Schrifttum hervorgehoben wird – im Interesse der Rückfallverhütung unbedingt notwendig wäre.

## 9. Bewährungsaufsicht und „polizeiliche Zwangsmaßnahmen“ gegenüber Strafentlassenen

Mit der Bewährungsaufsicht<sup>18)</sup>, die der Strafvollstreckungsrichter bei der Gewährung der bedingten vorzeitigen

Entlassung anordnen kann (fakultativ), werden seit 1975 die bei den Komitatsgerichten tätigen hauptamtlichen Kuratoren betraut (Ungarn ist in 19 Komitate eingeteilt; die Hauptstadt Budapest ist einem Komitat gleichgestellt). Die Kuratoren üben die Bewährungsaufsicht mit Hilfe der ehrenamtlichen Bewährungshelfer aus, die in der Regel den unmittelbaren Kontakt zu dem Probanden pflegen. Auf je einen hauptamtlichen Bewährungshelfer kommen zur Zeit über 70 und auf je einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer etwa 2-3 Probanden. Das Strafvollzugsgesetz von 1979 sieht auch die Mitwirkung der Polizei bei der Ausübung der Bewährungsaufsicht vor.

Eine ähnliche Funktion wie der Bewährungsaufsicht kommt in bezug auf bestimmte Gruppen von (unbedingt) Straftatendenen den in der Verordnung des Innenministers vom 20.7.1985 vorgesehenen „polizeilichen Zwangsmaßnahmen“ zu.<sup>19)</sup> Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Polizeiaufsicht, das Aufenthaltsverbot sowie die Polizeiaufsicht verbunden mit dem Aufenthaltsverbot. Zweck dieser Maßnahmen ist gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung von 1985 die Verhütung von Straftaten sowie die Erziehung der durch die Zwangsmaßnahmen betroffenen Personen zur Gesetzestreue und zur Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Lebens. Zu dem in der Verordnung näher umschriebenen Personenkreis, demgegenüber die Zwangsmaßnahmen angewandt werden können, gehören: Rückfalltäter nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe sowie Ersttäter nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe, deren Verhalten während des Strafvollzugs darauf schließen läßt, daß sie die frühere Lebensführung nicht ändern werden, oder die mit Personen einen Kontakt aufnehmen, der zur Begehung neuer Straftaten führen kann.

Die unter Polizeiaufsicht gestellte Person ist verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Polizei zu melden, sich zu bestimmten Zeiten in ihrer Wohnung aufzuhalten und die Kontrolle ihrer Wohnung durch die Polizei zu dulden. Ihr kann ferner untersagt werden, ihren Wohnort ohne eine polizeiliche Genehmigung zu verlassen, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, bestimmte öffentliche Plätze, Einrichtungen, Ortschaften aufzusuchen, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, einen Telefonapparat oder ein Funkgerät zu besitzen. Personen, die einen Führerschein besitzen, wird dieser entzogen.

Die Zwangsmaßnahmen können von der Polizei für eine Dauer von zwei Jahren angeordnet und danach um ein Jahr verlängert werden. Bei aus dem Strafvollzug entlassenen Rückfalltätern können die Zwangsmaßnahmen für eine Dauer von drei Jahren verhängt und danach zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung über die Auferlegung einer Zwangsmaßnahme sieht das ungarische Recht nicht vor; der Betroffene hat lediglich die Möglichkeit, Berufung bei der Polizeibehörde der höheren Stufe einzulegen.

## Anmerkungen

1) Zum ungarischen Sanktionensystem vgl. näher *S. Lammich, F. Nagy*, Kriminalitätsentwicklung und Strafpraxis in Ungarn nach dem Inkrafttreten des StGB von 1978, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 3, 1985, S. 184 ff.; *K. Györgyi, S. Lammich*, Die Sanktionen des ungarischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und deren Einsatz bei der Bekämpfung der Kriminalität, Recht in Ost und West, 1986, S. 116 ff.

2) Die in diesem Bericht wiedergegebenen Zahlenangaben stützen sich – soweit nichts anderes vermerkt – auf die Angaben in den statistischen Jahrbüchern Ungarns sowie auf die Angaben in den vom ungarischen Justizministerium jährlich veröffentlichten Gerichtsstatistiken.

3) Vgl. Anm. 1.

4) Vgl. *T. Király*, Grundsätze und ihre Ausnahmen im Strafrecht und im Strafprozessrecht (ungarisch), *Jogtudományi Közlöny*, 1982, S. 752; ders. Die verfassungsmäßige Regelung des Strafverfahrens, in: *Die Verfahrensrechte im System der Verfassung* (ungarisch), Hrsg. von *G. Kitény*, Budapest 1986, S. 71 ff.; *F. Nagy*, Noch einmal über die kurzfristige Freiheitsstrafe (ungarisch), *Magyar Jog*, 1985, S. 919.

5) Die Sicherungsverwahrung wird im ungarischen StGB als Maßregel bezeichnet. Die Häufigkeit der Anwendung dieser Maßregel geht seit 1979 allmählich zurück. 1983 wurde sie in 79 und 1984 in 71 Fällen verhängt. Dazu näher vgl. *F. Nagy*, Das Recht der strafrechtlichen Maßregeln in Ungarn, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1985, S. 431 ff.

6) Die Gefangenenzahl in Ungarn wird wiedergegeben nach *L. Szük*, Über die kurzfristige Freiheitsstrafe (ungarisch), *Magyar Jog*, 1984, S. 941, sowie nach *K. Györgyi*, *S. Lammich*, Entwicklung des Strafrechts, der Kriminalität und der Strafpraxis in Ungarn seit dem Inkrafttreten des StGB von 1978, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (im Druck).

7) Vgl. *J. Fábrián*, Über die gegenwärtige Lage des Vollzugs (ungarisch), *Ügyészségi Értesítő*, 1986, Nr. 1, S. 47.

8) Vgl. Ungarische Beobachtungen (polnisch), in: *Gazeta Penitencjarna* vom 1.1.1986.

9) Vgl. dazu auch *G. Rác*, Probleme des Strafvollzugs mit Berücksichtigung des neuen ungarischen Strafvollzugsgesetzes, *Deutsche Richterzeitung*, 1980, S. 414 ff. Diese Differenzierung der Vollzugsarten widerspricht dem Resozialisierungsgedanken. So sind die Möglichkeiten für die Anwendung von Resozialisierungsmaßnahmen in der mildesten Vollzugsart (Gefängnis) die größten, obwohl gerade in diese Vollzugsart Gefangene eingewiesen werden, bei denen ein Resozialisierungsbedürfnis kleiner als bei den Gefangenen in den strengeren Vollzugsarten ist. Dazu vgl. *F. Nagy*, Einige neu diskutierte Fragen des Vollzugs der Freiheitsstrafe (ungarisch), *Jogtudományi Közlöny*, 1982, S. 105.

10) Vgl. Anm. 7, S. 47.

11) Vgl. *T. Horváth* (Red.), *Strafvollzugsrecht* (ungarisch), Bd. II, Budapest 1983, S. 140.

12) Vgl. *I.J. Weihe*, Ungarischer Strafvollzug, *Bewährungshilfe*, 1985, S. 275; Ungarische Beobachtungen (Anm. 8).

13) Vgl. Ungarische Beobachtungen (Anm. 8).

14) Vgl. *L. Viszokay*, Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die bedingte vorzeitige Entlassung (ungarisch), *Magyar Jog*, 1986, S. 830 ff. – Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach der Verbüßung von 20 Jahren möglich.

15) Zu diesem Straftatbestand näher vgl. *S. Lammich*, Die Sanktionierung der „arbeitsscheuen Lebensweise“ in Ungarn und anderen sozialistischen Ländern, *Osteuropa-Recht*, 1986, S. 130 ff.

16) Vgl. *G. Sáfrán*, *G. Vókó*, Über die Erfahrungen mit dem Vollzug der verschärften Besserungs-Erziehungsarbeit (ungarisch), *Ügyészségi Értesítő*, 1988, S. 32.

17) *Sáfrán*, *Vókó* (Anm. 16), S. 35.

18) Zur Organisation der Bewährungshilfe in Ungarn vgl. den Landesbericht von *M. Vermes* in: *F. Dünkel*, *G. Spieß* (Hrsg.), *Alternativen zur Freiheitsstrafe*, Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg i.Br. 1983, S. 252 ff. *Nagy* (Anm. 5).

19) Vgl. dazu auch *Györgyi*, *Lammich* (Anm. 1), S. 117.

## Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug

Hans-Georg Mey, Alwin Molitor

### Fragestellung

Arbeit wird außer durch die objektiven Bedingungen (z.B. Arbeitszeit, Stellenbeschreibung, Organisationsziele, Struktur des Arbeitsplatzes usw.) auch durch die subjektive Wahrnehmung des Arbeitsplatzes bestimmt. In erster Linie ist daher die eigene Betrachtung des Arbeitsplatzes wichtig, das eigene Rollenverständnis, mit dem man seine Arbeit einschätzt. Daneben ist aber noch von Bedeutung, wie wohl Kollegen und andere Berufsgruppen, mit denen man zusammenarbeitet, den eigenen Arbeitsplatz beurteilen. Das wird entweder von ihnen mitgeteilt, oder man zieht Rückschlüsse aus deren Arbeitsverhalten, oder man vermutet nur, wie diese über den eigenen Arbeitsplatz denken. Die eigene Bewertung, die vermuteten Anforderungen der Kollegen und der anderen Berufsgruppen sowie deren tatsächliche Einschätzungen in Befragungen können völlig übereinstimmen. Sie können aber auch völlig auseinandergehen.

In § 2 des Strafvollzugsgesetzes ist neben Resozialisierung und Behandlung als weiteres Vollzugsziel die Sicherungsaufgabe aufgenommen worden. Nach *Müller-Dietz*<sup>1)</sup> wurde damit der Zielkonflikt zwischen den Vollzugszielen festgeschrieben. Dieser Konflikt wird die Beurteilung eines Arbeitsplatzes im Strafvollzug nicht erleichtern. Daraus ergibt sich die Fragestellung: Spiegelt sich der Zielkonflikt zwischen Resozialisierung und Sicherung in den arbeitsplatzbezogenen Rollenanforderungen wider?

### Methode

Die hier dargestellte Rollenanalyse war Teil einer umfangreichen Untersuchung, in der organisations- und persönlichkeitspsychologische Fragen (u.a. Arbeitszufriedenheit; Zynismuskonzept) beantwortet wurden. Befragt wurden 89 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes und 14 Sozialarbeiter in drei geschlossenen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten. Die Arbeitsplätze dieser beiden Berufsgruppen sind diejenigen, bei denen es zu häufigen Kontakten mit den Gefangenen kommt und die dadurch besonders im Spannungsfeld der Erfüllung beider Vollzugsziele stehen. Zusätzlich bewerteten sieben Anstaltsleiter ihre Anforderungen an die Arbeitsplätze beider Mitarbeitergruppen, um so den Kreis der Befragten zu erweitern.

Die Forderungen an den Aufgabenbereich wurden aus unterschiedlicher Sicht ermittelt. Das geschah bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Sozialarbeitern auf drei Ebenen:

- a) Sie schätzten ein, worauf sie selbst im Dienst achten (Selbstbild);
- b) sie ordneten ein, was ihrer Meinung nach die eigene Berufsgruppe (Kollegen), die jeweilig andere Berufsgruppe

und die Anstaltsleiter von ihnen erwarten würden (vermutetes Fremdbild);

c) sie beurteilten, was sie an der Tätigkeit der anderen Berufsgruppen für wichtig halten (tatsächlichen Fremdbild).

Die Bearbeitung nach c) wurde auch von den Anstaltsleitern vorgenommen.

Die 10 Merkmale (die Reihenfolge hier ist zufällig):

1. Pünktlichkeit und wenig Fehlzeiten (z. B. wenig Krankentage).	2. Gespräche führen mit den Gefangenen.	3. Auf die Einhaltung der Vorschriften achten.
4. Die Gefangenen vorbereiten auf die Entlassung.	5. Für Kollegen einspringen und Überstunden machen.	6. Die Gefangenen dazu anhalten, daß sie eigene Interessen entwickeln.
7. Darauf achten, daß die Gefangenen ihre Arbeit fleißig und korrekt ausführen.	8. Die Gefangenen dabei unterstützen, daß sie offen ihre Meinungen und ihre Gefühle äußern können.	9. Darauf achten, daß die Gefangenen Ordnung in der Zelle halten und sich ordentlich kleiden.
10. Darauf achten, daß die Gefangenen Umgangsformen lernen, mit denen sie später am Arbeitsplatz keine Schwierigkeiten bekommen.		

Worauf achte ich selbst im Dienst?

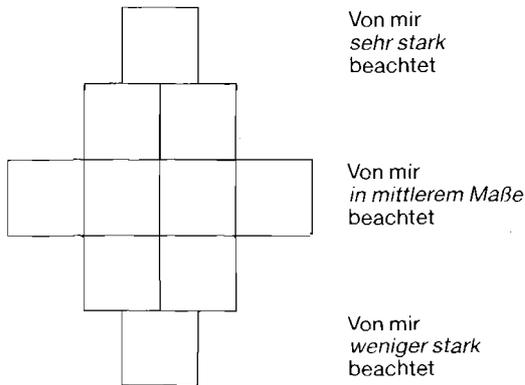


Abbildung 1: Q-Sort für das Selbstbild

Zur Beurteilung wurden zehn Merkmale vorgegeben, die in ein Schema einsortiert werden sollten (s. Abbildung 1). Zurückgegriffen wurde auf ein Meßinstrument von Rosner<sup>2)</sup> Fünf der zehn Merkmale stammen dabei aus der Untersuchung von Klapprott u.a.<sup>3)</sup> Die Merkmale lassen sich in zwei Kategorien einteilen: in „soziale Betreuung der Gefangenen“ (gerade Merkmalszahlen in der Abbildung) sowie in „Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit“ (ungerade Zahlen). Verwandt wurde die Methode des Q-Sorts, d.h. die Befragten hatten die Forderungen in die dafür vorgesehenen Felder einzuordnen. Daraus ergab sich eine Skala, die aus mehreren Stufen bestand: Stufe 1 ist gleichzusetzen mit „weniger wichtig“ und Stufe 5 mit „sehr wichtig“.

### Ergebnisse

Die eigenen und die vermuteten Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Eine übersichtliche Darstellung bietet die Abbildung 2. Die Aufgaben und Verhaltensweisen sind nach den beiden Kategorien aufgelistet: oben die Merkmale der sozialen Betreuung

der Gefangenen, unten die der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit. Die Skalenmitte ist durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet. Die Balken stellen die durchschnittliche Streubreite der Bewertungen dar: Kurze Abstände zum Mittelwert bedeuten eine relativ einheitliche Meinung der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, lange Abstände zeugen mehr diskrepante Einschätzungen auf.

Faßt man einerseits die Sicherungs- und andererseits die Betreuungsanforderungen an die Rolle der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit messen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes selbst sowie aus ihrer Sicht die Kollegen und die Anstaltsleitung die höchste, die Sozialarbeiter die geringste Bedeutung bei. Bei den Betreuungsaufgaben verhält es sich umgekehrt.<sup>4)</sup>

Aus der Abbildung 2 läßt sich erkennen, daß die Selbstanforderungen und die vermuteten Anforderungen unterschiedlich streuen, d.h. es treten unterschiedlich starke Übereinstimmungen zwischen den Befragten auf. Am geringsten fällt die Streubreite bei den Rollenerwartungen aus, die die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Kollegen annehmen. Hier sind die Balken um die Mittelkurve kürzer als bei den anderen Kurven. Ebenso einheitlich urteilen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, wenn es um das vermutete Fremdbild bei den Anstaltsleitern geht. Eine größere Urteilsstreuung findet sich in der Spalte des Allgemeinen Vollzugsdienstes hinsichtlich der Forderungen, die sie an sich selbst stellen.<sup>5)</sup>

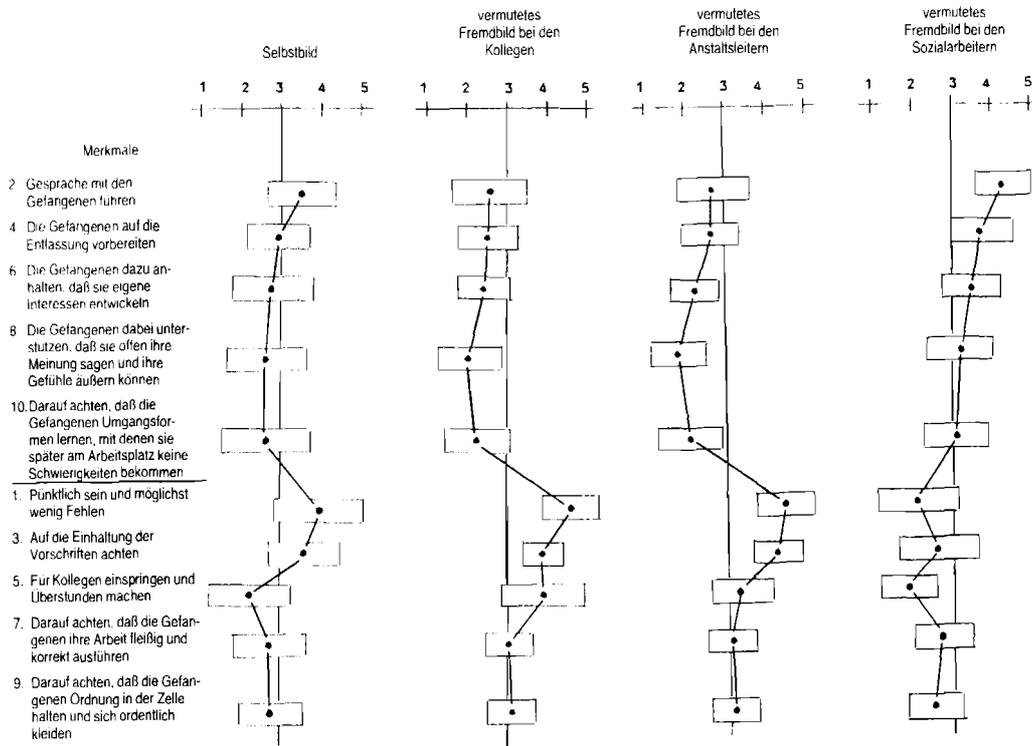
### Die eigenen und die vermuteten Rollenanforderungen an die Sozialarbeiter

Werden die eigenen Rollenanforderungen der Sozialarbeiter und derjenigen, die sie bei den Kollegen, den Anstaltsleitern und dem Vollzugsdienst an sich selbst gerichtet vermuten, zusammengefaßt, entsteht folgendes Bild (s. Abbildung 3): Dem Aufgabenbereich der sozialen Betreuung der Gefangenen schreiben die Sozialarbeiter selbst und in ihrer Wahrnehmung ihre Kollegen die größte Bedeutung zu, während sie gleichzeitig meinen, daß die Anstaltsleiter und die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sich ein stärkeres Engagement der Sozialarbeiter im Aufgabenbereich Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit wünschen.<sup>6)</sup>

In der Abbildung 3 sind wiederum die unterschiedlichen Urteilsstreuungen, dargestellt durch die Balken um die Mittelkurven, in dem Selbstbild und in den vermuteten Fremdbildern zu erkennen. Am uneinheitlichsten ist das Meinungsbild der Sozialarbeiter bei der Beurteilung, was die Kollegen von ihnen erwarten. Etwas geringfügiger, aber dennoch stark ausgeprägt ist die Schwankungsbreite in der Einordnung der Rollenanforderungen der Anstaltsleiter und der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Am geringsten fällt die Streubreite bei den Rollenerwartungen aus, die die Sozialarbeiter für ihren Arbeitsplatz bei sich selbst hegen.<sup>7)</sup>

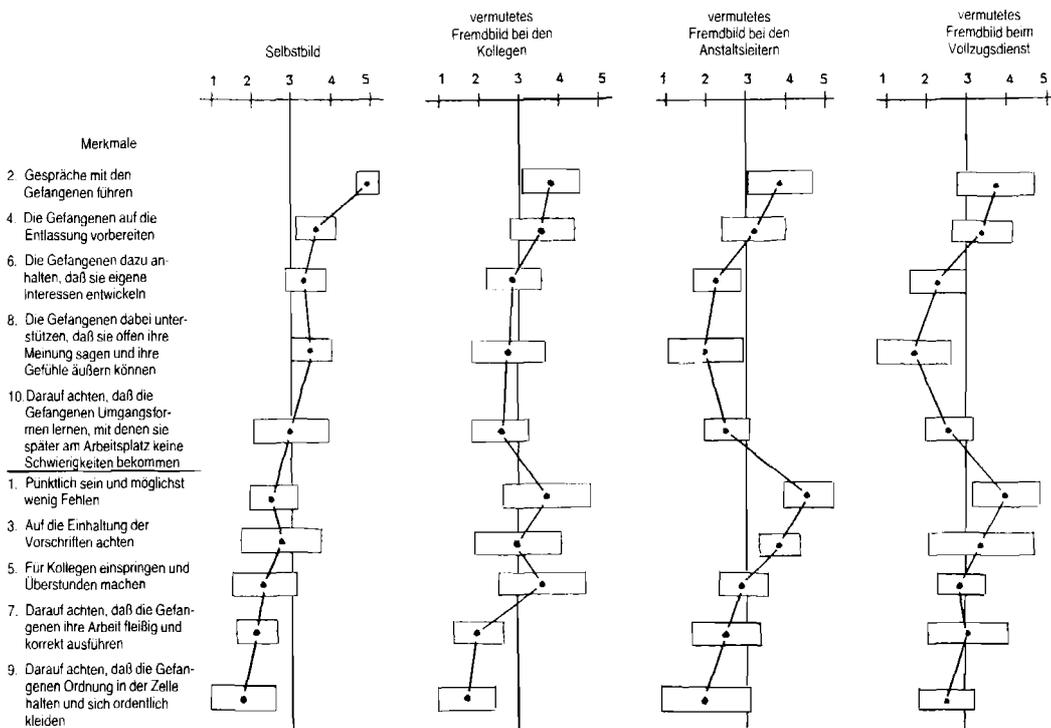
### Zusammenfassender Vergleich der eigenen und der vermuteten Rollenanforderungen

Die erlebten Konflikte in den Berufsrollen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Sozialarbeiter gewinnen an Klarheit, wenn die selbst erhobenen Anforderungen mit denen der anderen Gruppen verglichen werden.



Anmerkung: Die Balken um die Mittelwerte herum stellen die Streuungsbereiche ( $\pm 1$  s) dar.

**Abbildung 2:** Rollenansforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes



Anmerkung: Die Balken um die Mittelwerte herum stellen die Streuungsbereiche ( $\pm 1$  s) dar.

**Abbildung 3:** Rollenansforderungen an die Sozialarbeiter

In der Abbildung 4 sind die mittleren Rangplätze der Selbst- und vermuteten Fremdbilder hinsichtlich der Kategorien „soziale Betreuung der Gefangenen“ (B) sowie „Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit“ (S) eingetragen. Zur besseren Orientierung ist die Spannbreite zwischen diesen beiden Faktoren mit Pfeilen dargestellt, deren Spitzen jeweils auf den Faktor Betreuung weisen.

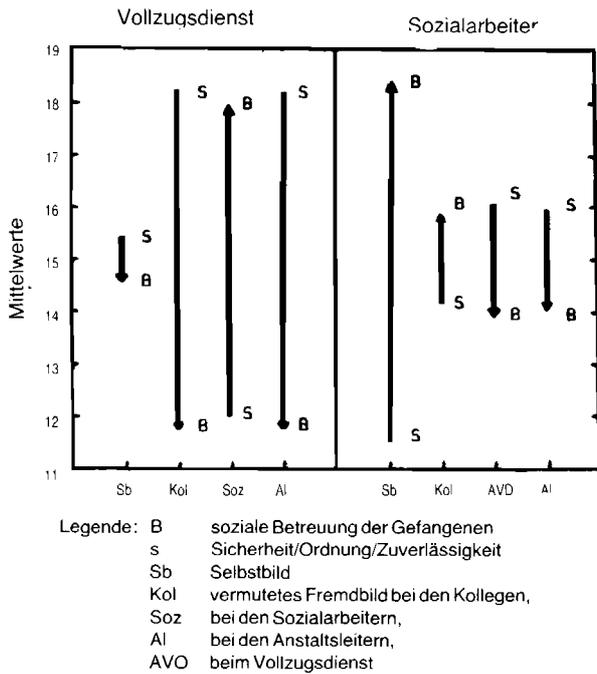


Abbildung 4: Eigen- und Fremderwartungen von seiten verschiedener Berufsgruppen

Während im Selbstbild der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes Betreuung und Sicherheit fast die gleiche Gewichtung aufweisen, ist zwar die Richtung auf mehr Sicherheitsorientierung bei Kollegen und Leitung die gleiche, aber hier viel stärker ausgeprägt. Der noch größere Beurteilungsunterschied zu den Sozialarbeitern wird erkennbar an der umgekehrten Ausrichtung des Pfeiles, der auf den Faktor Betreuung zeigt.

Anders bei den Sozialarbeitern: Hier ist die starke Betonung der Betreuung als Aufgabeninhalt durch den langen Pfeil veranschaulicht. Die Erwartung der Kollegen hat zwar die gleiche Richtung, die Aufgabenschwerpunkte sind aber nicht so klar festgelegt. Dies ist auch der Fall bei den vermuteten Fremdbildern der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Anstaltsleiter, aber der unterschiedliche Bewertungsmaßstab ist noch größer als zu den Kollegen, weil in der Wahrnehmung der Sozialarbeiter die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Anstaltsleiter eine andere Ausrichtung in der täglichen Arbeit von ihnen erwarten.

Zusammengefaßt läßt sich festhalten, daß sowohl die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch Sozialarbeiter erhebliche Unstimmigkeiten in den Rollenansforderungen wahrnehmen. Während die Beamten des Allgemeinen

Vollzugsdienstes als auch Sozialarbeiter erhebliche Unstimmigkeiten in den Rollenansforderungen wahrnehmen. Während die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes selbst beiden Zielen in fast gleichem Maße gerecht werden wollen, haben sie den Eindruck, damit nicht die Erwartungen der Kollegen und der anderen Berufsgruppen erfüllen zu können, die eine starke Ausrichtung auf nur ein Ziel verlangen würden: die Sozialarbeiter die Betreuung der Gefangenen, die Anstaltsleiter und die Kollegen umgekehrt die Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit.

Die Sozialarbeiter richten sich eindeutig an dem Ziel der Betreuung aus, müssen sich aber mit den vermuteten Anforderungen der Kollegen und der anderen Berufsgruppen auseinandersetzen. Sie vermuten eine viel schwächere Betonung des Betreuungszieles in den Anforderungen von seiten der Kollegen und eine sehr starke Orientierung an dem Ziel Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit in den Anforderungen von seiten der Anstaltsleiter und der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Vergleich vermuteter mit tatsächlichen Rollenforderungen

Der vorherige Vergleich zwischen Selbst- und vermutetem Fremdbild drückt das persönliche Erleben von Übereinstimmung bzw. Konflikten aus. Um zu klären, inwieweit diese subjektive Wahrnehmung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, wurden die Berufsgruppen aufgefordert, auch ihre Erwartungen an die jeweils andere Berufsgruppe in die Q-Sorts einzuordnen.

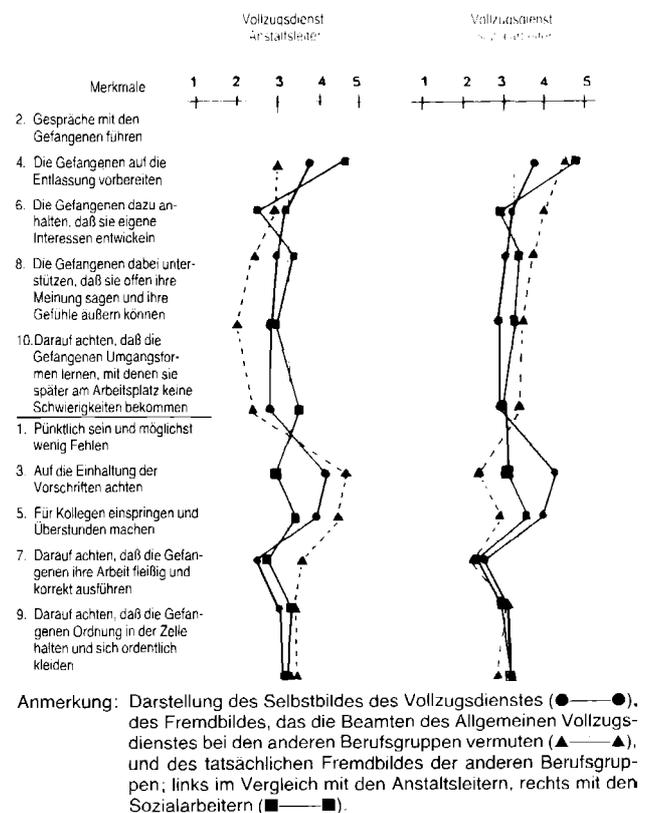


Abbildung 5: Rollenansforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Vergleich mit anderen Berufsgruppen)

In der Abbildung 5 ist der Vergleich zwischen Selbstbild der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, vermutetem Fremdbild bei den Anstaltsleitern und den Sozialarbeitern sowie deren tatsächliches Fremdbild vom Vollzugsdienst in Form von jeweils drei Kurven dargestellt. Die Aufgaben und Verhaltensweisen sind wieder folgendermaßen aufgereiht: oben die Merkmale der sozialen Betreuung der Gefangenen, unten die der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit.

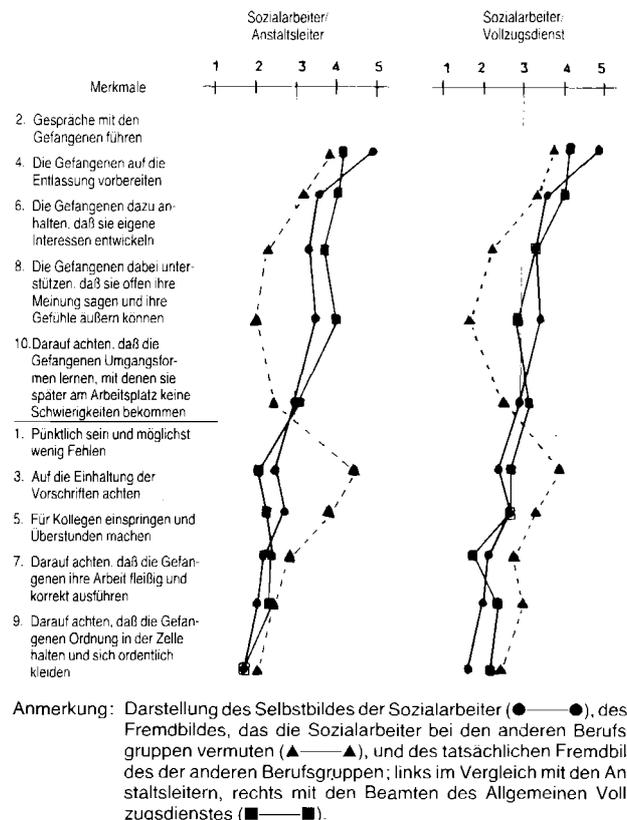
Beim Vergleich zwischen den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Anstaltsleitern ist zu erkennen, daß zwischen Vermutung und tatsächlicher Erwartung oft Lücken klaffen. Die Anstaltsleiter verlangen, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowohl die Betreuung der Gefangenen (mit einem kleinen Übergewicht) als auch die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit erfüllen. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erleben subjektiv eine viel stärkere Betonung des Aufgabenbereiches Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit durch die Anstaltsleiter. Die tatsächliche Erwartung der Anstaltsleiter kommt ihrem Selbstbild näher, in dem sie auch eine ungefähre Gleichgewichtung der beiden Aufgabenbereiche vornehmen, wenn hier auch ein leichtes Übergewicht zugunsten der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit besteht.

Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erwarten von den Anstaltsleitern also eher Anforderungen an den Arbeitsplatz, wie sie sie selbst stellen, wenn auch nicht mit gleicher Ausprägung. Die tatsächlichen Forderungen der Anstaltsleitung sind ihnen eher fremd.<sup>8)</sup>

Die Sozialarbeiter erwarten von den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, daß diese sich mehr für die Aufgaben der sozialen Betreuung als für die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit einsetzen sollten. Dies haben die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes auch vermutet, jedoch stärker den Schwerpunkt auf Betreuungsaufgaben vorausgesetzt, als es die Sozialarbeiter tatsächlich für wünschenswert hielten. Somit liegt das tatsächliche Fremdbild dem Selbstbild, bei dem die Aufgabenbereiche in etwa gleich verteilt sind, näher als dem vermuteten Fremdbild.<sup>9)</sup>

In der Abbildung 6 ist wie bei der Besprechung der Daten der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Vergleich zwischen Sozialarbeiter und Anstaltsleiter bzw. Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes hinsichtlich Selbstbild, vermutetem Fremdbild und tatsächlichem Fremdbild dargestellt.

Die Verteilung der Schwerpunkte in den Aufgabenbereichen, wie sie von den Anstaltsleitern bei den Sozialarbeitern vorausgesetzt werden, ist an Eindeutigkeit nicht zu übertreffen: Die Sozialarbeiter sollen sich um die Betreuung der Gefangenen kümmern. Die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit sind zweitrangig. Dies entspricht auch dem Selbstbild der Sozialarbeiter. Von den Leitern haben sie erwartet, daß diese ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den Zielen verlangten mit einem leichten Übergewicht zugunsten des Bereiches Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit.



**Abbildung 6:** Rollenansforderungen an die Sozialarbeiter (Vergleich mit anderen Berufsgruppen)

Sozialarbeiter und Anstaltsleiter stimmen also fast völlig überein in bezug auf die dienstlichen Belange, aber diese Übereinstimmung nehmen die Sozialarbeiter nicht wahr.<sup>10)</sup>

Ein ähnliches Bild zeigt der Vergleich zwischen Sozialarbeitern und den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stellen an den Arbeitsplatz der Sozialarbeiter gleichfalls wie diese selbst die Forderung, die soziale Betreuung der Gefangenen in den Mittelpunkt zu rücken. Die Sozialarbeiter haben aber vermutet, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes umgekehrt von ihnen verlangen würden, daß sie mehr dem Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit den Vorzug geben sollten.

Sozialarbeiter und Vollzugsdienst sind sich also tatsächlich einig in ihrer Schwerpunktsetzung, jedoch nehmen die Sozialarbeiter starke Unterschiede zwischen den eigenen Anforderungen und den vermuteten bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes<sup>11)</sup> an.

## Diskussion

Sowohl die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch die Sozialarbeiter befinden sich in einem Spannungsfeld von selbst erhobenen, vermuteten und tatsächlichen Rollenansforderungen seitens ihnen wichtiger Bezugsgruppen. In ihrem Arbeitsalltag können sie diesen Anforderungen nicht gleichzeitig gerecht werden.

Der durchgeführte Vergleich zwischen den eigenen Rollenerwartungen und denjenigen, die die beiden Berufsgruppen bei den Kollegen, den Anstaltsleitern und der jeweils anderen Berufsgruppe vermuten, zeigt, daß hier deutlich unterschiedliche Schwerpunkte in den Aufgabenbereichen Betreuung und Behandlung sowie Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit gesetzt bzw. wahrgenommen werden.

Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes wollen beiden Aufgaben in etwa den gleichen Raum lassen, wobei der Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit stärker ausgeprägt ist. Hierin kommt das Bemühen zum Ausdruck, den Vollzugszielen Resozialisierung und Sicherheit gleichermaßen gerecht zu werden. Sie meinen allerdings, für diese Haltung bei Kollegen und Anstaltsleitung keinen Rückhalt zu finden. Diese würden von ihnen eine sehr starke Ausrichtung auf die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit verlangen. Anders gestalten sich ihre Vermutungen hinsichtlich der Erwartungen der Sozialarbeiter: Diese würden von ihnen eine starke soziale Betreuung der Gefangenen fordern. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stehen trotz ihrer relativ ausgewogenen eigenen Position nach ihrem Empfinden in einem Erwartungsfeld, das einseitige Befürwortungen nur eines Zieles zuläßt. Kämen sie der Forderung der einen Gruppe nahe, die hauptsächlich den Aufgabenbereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit betont, wären sie in einer völlig entgegengesetzten Position zur Einstellung der anderen Gruppe. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes müssen dabei den Eindruck gewinnen, es keiner Anforderung recht machen zu können. *Klapprott* u.a.<sup>12)</sup>, die eine ähnliche Konstellation feststellten, bezeichnen diesen Standort der Beamten als „gleichsam zwischen ‚Baum und Borke““.

Die Sozialarbeiter sind ebenfalls Forderungen ausgesetzt, die sich nicht mit den eigenen decken. Zwar nehmen sie eine klare Orientierung zugunsten der sozialen Betreuung der Gefangenen vor, sehen aber keine Unterstützung für diese Ausrichtung. Die Kollegen würden diesem Schwerpunkt wohl auch die stärkste Bedeutung beimessen, aber nur wenig mehr als dem Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit. Die Anstaltsleiter würden von ihnen schon eher die Sicherheits- und Ordnungsaspekte sowie Zuverlässigkeit fordern. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes überträfen diese Beurteilung noch. Die Sozialarbeiter nehmen damit eine Schwerpunktsetzung vor, von der sie den Eindruck haben, daß die anderen Gruppen diese als zu stark bewerten: Die Betreuung der Gefangenen dürfte nicht soviel Raum in Anspruch nehmen. Selbst die Kollegen verlangten eine stärkere Beachtung des anderen Aufgabenbereiches. Die Haltung der Sozialarbeiter deckt sich daher mit derjenigen der Psychologen, wie dies in einer anderen Untersuchung gezeigt wurde.<sup>13)</sup>

Die hier deutlich gewordenen Unterschiede zwischen den Selbstbeurteilungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Sozialarbeiter einerseits und ihren Bezugsgruppen andererseits müssen im Berufsalltag zu Konflikten führen. Beide Gruppen sehen Anlaß, ihren Standpunkt gegenüber den vermuteten Anforderungen zu verteidigen. Dabei können sowohl die Sozialarbeiter als auch die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes nach ihrer Er-

fahrung noch nicht einmal auf die gleiche Haltung bei ihren Kollegen bauen.

Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind sich relativ einig, wenn es darum geht, die Anforderungen von seiten der Kollegen und der Anstaltsleiter einzuordnen. Eine größere Urteilsstreuung tritt bei der Einschätzung der Rollenerwartungen auf, die bei den Sozialarbeitern vermutet wird. Ein sehr breites Meinungsbild ist zu beobachten, wenn die Beamten ihre eigenen Anforderungen festlegen.

Grund für die ziemlich einheitliche Einschätzung des vermuteten Fremdbildes bei Kollegen und Anstaltsleitern mag die Erwartung bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sein, daß diese von ihnen die Orientierung an Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit fordern würden. Anforderungen aus diesem Bereich durch Vorgesetzte sind zu meist klar umrissen und erfahren auch eine deutliche Bewertung durch die Kollegen. Einstellungen aus diesem Bereich lassen sich auch leichter aus den Verhaltensweisen erschließen. Somit können sich die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes hier eher eine einheitliche Meinung über deren Forderung bilden.

Bei den vermuteten Anforderungen durch die Sozialarbeiter sind die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sich nicht mehr so sicher. Das kann daran liegen, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes deren Einstellung weniger klar einordnen können, weil sie zu ihnen als einer wenig vertrauten Berufsgruppe einen nicht so engen Kontakt wie zu den eigenen Kollegen herstellen und weil durch die Stabsfunktion der Sozialarbeiter von diesen keine klaren Dienstanweisungen ausgehen können. Ursache kann aber auch sein, daß der einzelne Beamte sehr wohl diese Anforderungen für sich deutlich umrissen sieht, aber das Meinungsbild über die Sozialarbeiter zwischen den Beamten stärker streut.

Sehr groß fällt die Meinungsvielfalt beim Selbstbild aus: Die Auffassungen vom eigenen Beruf gehen weit auseinander. Die doppelte Zielvorgabe macht es für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes schwer, ihre Rolle eindeutig festzulegen.<sup>14)</sup>

Bei den Sozialarbeitern ist das umgekehrte Ergebnis festzustellen: Während sie sich in ihrer Selbsteinschätzung ziemlich einig sind, zeigt sich eine größere Bandbreite in den angenommenen Erwartungen bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Anstaltsleitern. Noch uneinheitlicher ist das Meinungsbild hinsichtlich der vermuteten Anforderungen bei den Kollegen.

Die einheitliche Einschätzung des Selbstbildes mag ihre Begründung in dem durch Ausbildung und gesellschaftliche Übereinkunft bereits vorgegebenen Bild der Orientierung am Klienten haben. Der Arbeitsplatz Strafvollzug bietet eine günstige Gelegenheit, den Gefangenen als Klienten wahrzunehmen.

Überraschend ist hier die große Uneinheitlichkeit in der Einordnung der Anforderungen, wie sie bei den Kollegen angenommen wird. Dieser Gegensatz zur eigenen klaren Rollenfestlegung könnte darin begründet sein, daß die Sozial-

arbeiter in ihrem Arbeitsalltag der Betreuung den Vorzug geben, gleichzeitig aber auch den Eindruck haben, sie müßten die Sicherheits- und Ordnungsaspekte stärker berücksichtigen. Im Konflikt zwischen den schwer miteinander zu vereinbarenden Zielen entscheiden sie sich für die Betreuung der Gefangenen. Diese einseitige Flucht aus dem Zielkonflikt nehmen sie aber bei den Kollegen nicht unbedingt wahr. Die Unsicherheit über deren Haltung in solchen Zweifelsfällen schlägt sich in der größeren Streubreite der Meinungen nieder. Dieser Zusammenhang kann jedoch nur vermutet werden.

Die vermuteten Erwartungen der Anstaltsleiter und der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes werden in fast gleichem Maße uneinheitlich erlebt. Das mag daran liegen, daß diese Gruppen als solche erlebt werden, die beide Anforderungen verlangen, nämlich sowohl Sicherheit als auch Betreuung. Einerseits sollen die Sozialarbeiter dafür sorgen, daß auf die Gefangenen individuell eingegangen wird, andererseits dürfen aber auch keine Sicherheits- und Ordnungsgebote verletzt werden. Die Streuung könnte aber auch darauf zurückzuführen sein, daß dem einzelnen Sozialarbeiter sehr wohl klar sein kann, was die anderen Berufsgruppen von ihm erwarten. Diese Auffassung ist aber innerhalb der Gruppe der Sozialarbeiter uneinheitlich.

Der Vergleich der Urteilsstreuungen im Selbstbild von Sozialarbeitern und Vollzugsdienst scheint dafür zu sprechen, die Übereinstimmung bei den Sozialarbeitern auf deren Ausrichtung auf die Betreuung der Gefangenen im sozialarbeiterischen Verständnis zurückzuführen. Die große Uneinheitlichkeit bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ist dagegen in der von ihnen zwiespältig erlebten doppelten Aufgabenstellung begründet. Dabei ist festzustellen, daß die im Strafvollzugsgesetz nur grob festgelegte Stabsfunktion der Sozialdienste offenbar eher zu einer einheitlicheren Rollen-Selbstdefinition führt als die gesetzlich näher bestimmte Linienfunktion des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Der Vergleich zwischen vermuteten und tatsächlichen Erwartungen zeigt auf, daß die Rollensituation der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Sozialarbeiter sich noch schwieriger gestaltet, als es sich für sie bereits in dem Spannungsfeld zwischen eigenen und vermuteten Anforderungen ausnimmt.

Dies gilt zunächst für das Verhältnis zwischen den Anstaltsleitern und den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes unterstellen Anforderungen der Anstaltsleiter an ihren Arbeitsplatz, die mit ihren eigenen eher übereinstimmen. Die tatsächlichen Anforderungen hingegen sind weit von der Zielsetzung des Allgemeinen Vollzugsdienstes entfernt. Entweder ist die Kommunikation zwischen beiden Berufsgruppen zu gering, so daß den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Anforderung der Leitung nicht klar ist, oder die Anstaltsleiter setzen vor Ort andere Schwerpunkte, als sie auf direkte Befragung angeben, so daß die Vermutung der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sich eher aus den Verhaltensweisen und Anordnungen der Leitung ergeben.

Anders liegen die Verhältnisse zwischen den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Sozialarbeitern: Das, was die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes

an Erwartungen bei den Sozialarbeitern wahrnehmen, deckt sich weniger als die tatsächlichen Rollenanforderungen der Sozialarbeiter mit den eigenen Anforderungen.

Noch deutlicher wird dieses Bild bei den Sozialarbeitern: Die Rollenerwartungen, die sie sowohl von den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch von den Anstaltsleitern an sich gerichtet sehen, haben kaum etwas mit ihrem eigenen Rollenselbstverständnis zu tun. Die tatsächlichen Rollenerwartungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Anstaltsleiter an die Sozialarbeiter stimmen hingegen mit den eigenen Anforderungen der Sozialarbeiter fast überein. Derart falsche Einschätzungen der vermuteten Erwartungen bei den anderen Berufsgruppen müssen zu unnötigen Konflikten führen. Diese „Scheinkonflikte“ sind aber in erster Linie Auswirkungen der schwer miteinander zu vereinbarenden Ziele.

Die Ausprägung in den Arbeitsschwerpunkten ist bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und bei den Sozialarbeitern unterschiedlich. Durch mangelnde Kommunikation werden Erwartungen bei den Bezugsgruppen vermutet, die von den eigenen zumeist abweichen. Ein stärkerer Informationsaustausch zwischen den Gruppen würde die häufig bestehenden Übereinstimmungen deutlicher werden lassen.

Ursache für diesen „ausgeprägten Mangel an Kommunikation zwischen den einzelnen Bedienstetengruppen“ (Dertinger<sup>15</sup>) dürften organisatorische Bedingungen sein. So kann z.B. das bestehende Konferenzsystem nicht ausreichend Gelegenheit für die Positionsbeschreibungen der Berufsgruppen bieten. Darüber hinaus mag im Personal die Einstellung verbreitet sein, daß Gespräche über das eigene Selbstverständnis der Arbeit nicht Gegenstand weiterer Erörterung sein müssen, sondern daß dies über Verhaltensäußerungen als selbstverständlich bekannt vorausgesetzt wird.

## Zusammenfassung

Ausgangspunkt war die Fragestellung, ob sich die schwer miteinander zu vereinbarenden Vollzugsziele Resozialisierung und Sicherheit in für das Strafvollzugspersonal wahrnehmbaren Rollenspannungen niederschlagen. Zur Prüfung der Frage wurden 110 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Anstaltsleiter und Sozialarbeiter in drei verschiedenen Anstalten des geschlossenen Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen befragt.

Abgeleitet aus den an den Arbeitsplatz gerichteten Erwartungen traten Rollenkonflikte in Form von Unterschieden in den Erwartungsbildern der Berufsgruppen auf. Während die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sich selbst hinsichtlich der Betreuung der Gefangenen etwa den gleichen Rang zuwiesen wie der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit, nahmen sie von den Kollegen und den Anstaltsleitern an, diese würden eher die Erfüllung der Sicherheitsaufgaben von ihnen verlangen. Tatsächlich forderten die Anstaltsleiter von ihnen eher ein Eintreten für die Betreuung als für die Sicherheit. Bei den Sozialarbeitern vermuteten die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sie würden von ihnen die eindeutige Ausrichtung auf die Behandlung der Gefangenen erwarten; tatsächlich verlangten die Sozialarbeiter aber gar nicht ein so starkes Betonen des Betreu-

ungsbereiches von den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Bei den Sozialarbeitern tauchten ähnliche Unterschiede in den Einschätzungen auf; sie setzten sich stark für die soziale Betreuung der Gefangenen ein, vermuteten aber, die Kollegen würden ein solch starkes Engagement nicht verlangen, die Anstaltsleiter und die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes gar würden eher die Ausrichtung auf den Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit erwarten. Tatsächlich forderten die Anstaltsleiter und die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes aber von den Sozialarbeitern eine stärkere Berücksichtigung der Betreuungsaufgaben.

Die Methode der Analyse arbeitsplatzbezogener Rollenansforderungen ist – wie hier gezeigt werden konnte – auch in der Institution Strafvollzug anwendbar. Sie macht deutlich, wo tatsächliche bzw. vermeintliche Konflikte vorliegen und gibt damit letztlich auch die Möglichkeit zu organisationsstrukturellen Verbesserungen.

## Anmerkungen

- 1) Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht. Berlin: deGruyter, 1978.
- 2) Rosner, A.: Organisationsstruktur und Arbeitszufriedenheit im offenen, geschlossenen und sozialtherapeutischen Strafvollzug. In: Albrecht, H.-J. u. Sieber, U.: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg i. Brsg.: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1984, S. 335-381.
- 3) Klapprott, J., Blickhan, C., Braune, P., Linz, P. u. Lösel, F.: Zur beruflichen Situation von Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. In: Soziale Welt 27, 1976, S. 71-86.
- 4) Selbstbild und vermutete Fremdbilder zeigten bei der Friedmans Zwei-Wege-Rangvarianzanalyse hinsichtlich Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit ( $\text{Chi}^2 = 172,71$ ,  $p = 0,0000$ ) und Betreuung ( $\text{Chi}^2 = 172,41$ ,  $p = 0,0000$ ) statistische Signifikanz.
- 5) Die Erwartungsbilder wurden paarweise auf Varianzhomogenität geprüft. Dabei zeigte sich Homogenität zwischen den vermuteten Fremdbildern, aber nicht zwischen vermuteten Fremdbildern und Selbstbild.
- 6) Selbstbild und vermutete Fremdbilder wiesen bei der Friedmans Zwei-Wege-Rangvarianzanalyse bezüglich Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit und Betreuung jeweils ( $\text{Chi}^2 = 22,18$ ,  $p = 0,0001$ ) statistische Signifikanz auf.
- 7) Die paarweise Varianzhomogenitätsprüfung ergab Homogenität zwischen den vermuteten Fremdbildern, jedoch nicht zwischen vermuteten Fremdbildern und Selbstbild.
- 8) Die Korrelation der Mittelwertkurven erbrachte folgendes Bild: Selbstbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit vermutetem Fremdbild bei den Anstaltsleitern  $r = 0,47$ , Selbstbild mit tatsächlichem Fremdbild der Anstaltsleiter  $r = 0,14$ .
- 9) Korrelationswerte: Selbstbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit vermutetem Fremdbild bei den Sozialarbeitern  $r = 0,16$ , Selbstbild mit tatsächlichem Fremdbild der Sozialarbeiter  $r = 0,62$ .
- 10) Das hier angewandte Q-Sort-Verfahren mit einer 5-Punkte-Skalierung ermöglicht insgesamt eine Bewertung von im Höchstfall 30 Punkten. Wird, wie hier, eine Kategorisierung in zwei Arten von Zielsetzungen vorgenommen, so können im Höchstfall 19 Punkte auf eine Kategorie entfallen, während die andere 11 Punkte erhält. Genau diese Einteilung machen die Anstaltsleiter, was folgerichtig eine Standardabweichung in den Beurteilungen von 0 mit sich bringt. Die Korrelation der Mittelwertkurven wies entsprechend folgende Werte auf: Selbstbild der Sozialarbeiter und vermutetes Fremdbild bei den Anstaltsleitern  $r = 0,20$ , Selbstbild und tatsächliches Fremdbild der Anstaltsleiter  $r = 0,89$ .
- 11) Korrelationswerte: Selbstbild der Sozialarbeiter und vermutetes Fremdbild beim Allgemeinen Vollzugsdienst  $r = 0,07$ , Selbstbild und tatsächliches Fremdbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes  $r = 0,93$ .
- 12) Klapprott u.a.: S. 81, siehe Anmerkung 3).
- 13) Bliessener, T.: Eine organisationstheoretische Analyse der Arbeitssituation von Psychologen im Strafvollzug. Universität Bielefeld: Diplomarbeit, 1985.
- 14) Siehe hierzu auch Klapprott u.a., Anmerkung 3).
- 15) Dertinger, C.: Möglichkeiten der Verbesserung der Kommunikation in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27, 1978, S. 197.

## Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt – Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme

Gerhard Rehn, Dieter Warning

### I.

Dieser Beitrag ist die überarbeitete und ergänzte Fassung eines Referats, das während der Tagung der Sozialtherapeutischen Anstalten in Hamburg im Februar 1988 vorgetragen wurde. Zentrales Thema der Tagung war die Frage nach den Bedingungen des Zusammenlebens in behandlungsorientierten Einrichtungen des Strafvollzuges. Als die vorerst zuletzt gegründete Sozialtherapeutische Anstalt hatte Hamburg-Altengamme die Möglichkeit, die Erfahrungen der schon existierenden Anstalten zu berücksichtigen und auf der Grundlage eines auch sozialwissenschaftlich orientierten Konzeptes eine Organisationswirklichkeit zu konzipieren, die sich nicht primär am Herkömmlichen, sondern vorrangig an fachlichen Kriterien der Arbeit mit Menschen in Schwierigkeiten orientiert.

Im folgenden werden zunächst einige grundsätzliche und in komprimierter Form komplexe Gedanken dargelegt, die als Beitrag zur theoretischen Fortentwicklung des sozialtherapeutischen Ansatzes zu verstehen sind. Sodann folgen einige kritisch-konstruktive Bemerkungen zum Stand der Sozialtherapie, dann eine Schilderung der baulichen, organisatorischen und personellen Bedingungen der Anstalt Altengamme. Und schließlich wird dargelegt, welche lebensweltlich-alltäglichen Bedingungen Gefangene und Mitarbeiter in der Anstalt vorfinden; dies wird abschließend in einen begrifflichen Rahmen zusammengefaßt.

### II.

Wir möchten mit dem Thema Sozialtherapeutische Anstalt als Lebenswelt eine Dimension der Behandlungsdiskussion aufgreifen, die bisher über weite Strecken hinter dem Interesse an methodisch-systematischen Fragen, an instrumentellen Behandlungsverfahren und -modellen und entsprechenden Organisationsformen zurückgeblieben ist, und die doch einen wesentlichen Bezugspunkt unserer alltäglichen Arbeit charakterisiert. Denn die mit professioneller Rationalität ein- und durchgeführten diagnostischen, therapeutischen und pädagogischen Methoden und Angebote bilden, gemeinsam mit den administrativ gesetzten Ordnungen, den Regeln, Kontroll- und Sicherheitsstandards nur eine Ebene, die Ziele, Wünsche, Bedürfnisse, die Welt- und Menschenbilder, die Wahrnehmungs- und Verarbeitungsmuster der Gefangenen und Mitarbeiter, kurz: deren subjektive Lebenswelt eine weitere Ebene inneranstaltlicher Lebenswirklichkeit. D.h., die Lebenswirklichkeit Strafvollzug ist – wie auch in vergleichbaren Institutionen – bestimmt durch das Komplementärverhältnis von formaler Organisation einerseits und Lebens-, Arbeits- und z.T. auch Wohngemeinschaft andererseits. Daß an dieser Nahtstelle zwischen organisiertem Handlungssystem und den Lebenswelten der Eingesperrten

und Arbeitenden die Spannungen, Zwiespältigkeiten und Konflikte besonders ausgeprägt und zugespitzt sind, ist gerade für uns keine neue Erkenntnis, wohl eher eine alltägliche Erfahrung.

In komplexen Gesellschaften wie der unseren ist dieses Bezugsverhältnis von organisierter Institution und Lebenswelt – soweit zu sehen ist – nicht aufhebbar. Ließen wir die Lebenswelt in Organisation aufgehen, würden wir es am Ende mit Lebensbedingungen zu tun haben, die gesamtgesellschaftlich *Huxley* und *Orwell*, vollzugspolitisch manchem Abolitionisten schon heute zur alptraumhaften Vision werden; würden wir hingegen auf organisationelle und formalisierungsfähige Gestaltungs- und Steuerungsverfahren verzichten, wären wir schnell in der bedarfsgerechten Verarbeitung von Komplexität hoffnungslos überfordert. Worauf es indessen für uns ankommt, ist vielmehr der Versuch, beide Komponenten in eine den Zielen der Behandlung und Sicherung zuträgliche Balance zu bringen. Organisationssysteme und Lebenswelt lassen sich in ihrem Verhältnis zueinander in einem ersten Schritt kennzeichnen durch ihre verschiedenen Arten der Handlungssteuerung und -integration. Im Sinne der klassischen Organisationstheorie, die auch heute noch – und gerade im Strafvollzug – das Konzeptions- und Ordnungsdenken weithin bestimmt, orientiert sich organisiertes Handeln an extern vorgegebenen Sollwerten und Zweckbindungen, die Koordination der Handlungsbereiche geschieht im Rahmen festgelegter Programme und Zuständigkeiten und mit Hilfe möglichst präzise definierter formalisierter Regelsysteme. Die Bedeutung des normativen Einverständnisses nimmt entsprechend der hierarchischen Position von oben nach unten ab. Es mag den einen oder anderen überraschen, wenn diesem Typus der Handlungsregulierung nicht nur die Bereiche Verwaltung und Sicherheit, sondern auch die der Behandlungsmaßnahmen zugeordnet werden. Gleichwohl bildet auch der organisierte Verbund pädagogischer, psychotherapeutischer und sozialpädagogischer Maßnahmen durch institutionell vorgegebene Zielsetzung, Methodik, Definition der personellen Qualifikation und Rollenstruktur, Bedingungen der Mitgliedschaft und der zeitlich-räumlichen Ordnung der Handlungssituationen eine Form des Organisationshandelns. Hinzu kommen schließlich die in berechenbaren und technisch handhabbaren Kategorien vermittelten Kriterien der Effizienz, an denen sich – in harte Daten gebracht – das Funktionieren oder Nichtfunktionieren bemessen soll.

Im Falle der Sozialtherapeutischen Anstalten läßt sich vor diesem Hintergrund etwa die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Rückfallquoten erklären. Diese lassen zwar tatsächlich aus methodischer Sicht nur einen recht unzulänglichen Schluß auf die Qualität von Behandlungsmaßnahmen zu; dessenungeachtet haben sie nach wie vor einen herausragenden Stellenwert im technisch-legitimatorischen Erfolgsdenken. Diese Form der Zweckrationalität organisierten Handelns ist nicht ohne Folgen auf das Verhältnis und den Begriff der Behandlung geblieben. Unter dem Thema „Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen“ kommt *Luhmann*, einer der gegenwärtig herausragendsten Systemtheoretiker und sozialromantischer Regungen völlig unverdächtig, zu der Schlußfolgerung, daß in der modernen Gesellschaft helfende Organisationen ihr Handeln nicht mehr an ethisch-moralischen Maßstäben

orientieren, sondern an der ihnen zugewiesenen Funktion, „Problemfälle zu beseitigen“. „In diesem Rahmen“, so *Luhmann* weiter, „ist die Entscheidung, zu helfen oder nicht zu helfen, nicht Sache des Herzens, der Moral oder der Gegenseitigkeit, sondern eine Frage der methodischen Schulung und der Auslegung des Programms, mit dessen Durchführung man während einer begrenzten Arbeitszeit beschäftigt ist.“<sup>1)</sup>

Eine so begriffene funktionalistisch aufs Methodische verkürzte Vorstellung von der sozio- bzw. psychotechnischen Machbarkeit und Herstellung menschlichen Lernens und menschlicher Krisenbewältigung bildet die lebensweltabgewandte Seite des Behandlungsgedankens und gerät mit Recht zum Bezugspunkt abolitionistischer und neoklassischer Behandlungskritik. Die subjektiv verankerte und entworfenene Eigenwertigkeit der Selbst- und Weltbilder, der symbolischen Orientierungen und Geltungsansprüche wird im Licht eines funktionalistischen Behandlungsbegriffs entweder neutralisiert, oder, wenn sie als Problem oder Defizit bestimmt wird, zur Verfügungsmasse sachlich-technischer Zweck-Mittel-Beziehungen. Die Grundstruktur zwischenmenschlichen Handelns konstituiert sich – und dies ist ein nahezu idealtypisches Kriterium – vorrangig über ein vorinszeniertes Drittes: über die Methode, das Setting, die Verfügung X, die Verwaltungsanweisung Y usw. Die sozialen Beziehungs- und Kommunikationsstrukturen trocken in ihrer ursprünglich angelegten Vielfältigkeit, Buntheit, in ihrem Potential des immer auch Anders-Möglichen aus und gerinnen schließlich zu reinen Klienten- und Dienstleistungsrollen.

Dies alles hätte, würde man die zugrundegelegten und hier bewußt etwas überpointierten Annahmen teilen, im Sinne der Logik einer solchen Organisationsentwicklung zur Folge, daß das Gefälle zwischen ganzheitlich begriffener Subjektivität einerseits und dem organisierten Behandlungs- und Vollzugssystem andererseits stetig zunehmen würde. Ein solches Gebilde ließe freilich auch die ursprüngliche Idee der Humanisierung der Lebensverhältnisse in unseren Anstalten am Ende in ihr Gegenteil zurückschlagen; es rekonstituierte sich faktisch als „totale Institution“ in ihrer modernen Variante, die sich von der menschlich-subjektiven Unmittelbarkeit abgelöst hätte und in ihrem Zugriff noch zwingender – weil ungleich subtiler – wäre als der „alte Vollzug“. Damit ließe sich dann schließlich und endlich die zentrale These der Behandlungskritik bestätigen, daß die Strafvollzugsreform mit ihrer Betonung des Behandlungsgedankens lediglich das System äußerer Kontrolle über die therapeutische Errichtung eines Systems innerer Kontrolle in die Persönlichkeit des Abweichlers verlängert habe: „Der Polizist soll sich fortan im Kopf des Delinquenten einnisten.“ *Lamott* hat dies jüngst in einer polemisch gespickten, im übrigen aber anregenden Analyse einer Sozialtherapeutischen Anstalt festgestellt;<sup>2)</sup> *Foucauld* glaubte gar am Beispiel des modernen Strafvollzuges die Konditionierung und Zurichtung des Menschen in der modernen Gesellschaft überhaupt erklären zu können.

In ihren Befunden teilen wir diese Auffassung nicht. Gleichwohl zeigen die kritischen Analysen der Behandlungsgegner bestimmte Fallstricke und Engführungen einer aufs Technische verkürzten Behandlungskonzeption auf. Die These von der totalen Kontrolle und Konditionierung des

Menschen ist – jedenfalls vorläufig – in ihrer Absolutsetzung eine Fiktion, weil sie im theoretischen Entwurf ihre Prämissen so wählt und setzt, als sei der Behandlungsvollzug, und vor allem selbstverständlich die Sozialtherapie, bereits zur vollendeten Gestalt einer technisch perfektionierten Behandlungsapparatur dehumanisiert. Die Befunde, an denen sich derartige Kritik entzündet, sind aber ernstzunehmen, weil, wenn so fortgefahren wird, eines Tages vorhanden ist, was heute in der pauschalen Kritik als Abbildung technischer Verfügung und Vereinnahmung hochstilisiert wird.

Was ist dagegen zu setzen?

Gibt es einen Bereich, der Gegengewicht, Korrektur zur bloß technisch-organisatorischen Verfassung der Anstalt bilden kann?

Ich denke, dieses kritische Korrektiv konstituiert sich, wenn es nicht von vornherein repressiv eingeschnürt wird, in jenen Bereichen lebens- und alltagsweltlicher Erlebnis- und Handlungsfelder, deren Situierung, Struktur und Integrationsprobleme eben nicht durch organisierte Rollenbezüge, Deutungs- und Handlungsregeln – also sozusagen von außen – erzeugt, gesichert und kontrolliert werden können.

Diese Dimension ist bisher in der Diskussion, in Theorie, Forschung und Praxis erheblich vernachlässigt worden. Wohl nicht zuletzt auch deswegen, weil sie sich ungleich schwerer als organisierte Handlungsbereiche erfassen, klassifizieren und in empirisch-statistische Kategorien bringen läßt, und die doch ganz wesentlich die Qualität organisierten Handelns mitgestaltet.

Dieses hier mit dem Begriff der Lebenswelt gezeichnete Handlungsgeschehen wird u.E. nur angemessen zugänglich über das Verstehen des in ihm selbst erzeugten Sinns. Dies freilich setzt voraus, daß wir unsere professionell definierten Rollen- und Statusbezüge häufiger öffnen und überschreiten und im Sinne eines einführenden und hineindeckenden Perspektivenwechsels uns auf die Lebenswelt der oder des jeweils Anderen einlassen.

Mit dem Begriff der Lebenswelt möchten wir hier im Sinne einer vorläufigen Annäherung jene komplexe Synthese der lebens- und interaktionsgeschichtlich angesammelten Hintergrundüberzeugungen und Wissensarsenale benennen, mit denen wir die Welt wahrnehmen, ihr Sinnbezüge und Bedeutungen verleihen und in die hinein wir unser Verhalten und Handeln entwerfen. Dies zeichnet einerseits unseren Subjektcharakter aus; zugleich ist Lebenswelt aber auch von vornherein und unhintergebar intersubjektivität. Auf einer grundlegenden Ebene des Sinnverstehens teilen wir die Lebenswelt immer auch mit anderen. Durch das gemeinsame Verständnis der Symbolik unserer Verhaltensäußerungen (Sprache, Gesten), mit denen wir Ideen, Pläne, Interessen, Gefühle etc. signalisieren, können wir damit rechnen, daß der Andere die Bedeutung dieser Signale versteht.

D.h., wir brauchen uns nicht unentwegt über die Bedeutung bestimmter Gegenstände und Situationen zu verständigen, weil wir hier über eine einverständliche Semantik des Alltagslebens verfügen. Die Integration und Koordinierung von Handlungssequenzen wird auf dieser Ebene gewöhnlich über eingespielte Konventionen sichergestellt.

Erst in dem Moment, in dem wir unserer Subjektivität eine eigene besondere Handlungskontur verleihen, indem wir jeweils verschiedene Motive, Interessen, affektive Facetten und Geltungsansprüche beisteuern bzw. aktualisieren, also nicht mehr nur blindwütig Alltagswirklichkeit reproduzieren, sondern sie neu hervorbringen, entsteht unter Koordinations- und Integrationsgesichtspunkten ein besonderer Steuerungsbedarf. Etwas vereinfachend könnte man sagen, daß sich an diesem Punkt die Steuerungsarten organisierter Handlungssysteme und lebensweltlicher Handlungszusammenhänge unterscheiden.

Das Steuerungsmuster von Organisationssystemen wurde bereits erwähnt; das Steuerungsgrundmuster lebensweltlicher Handlungsintegration ist der konsensorientierte Dialog. Dabei ist das entscheidende – freilich auch hier idealtypische – Kriterium, daß sich die Beteiligten in ihrer subjektiven Lebenswelt füreinander präsentieren und sich über gemeinsame Handlungsdefinitionen und Gestaltungsnormen und -ziele kommunikativ verständigen.

Organisierte wie auch lebensweltlich hergestellte Handlungsperspektiven bilden verschiedene, aber unauflösbar sich komplementierende Bezugs- und Steuerungsmedien sozialer Wirklichkeit.

In einer letzten Überlegung soll dieser Zusammenhang noch einmal im Verhältnis von Kultur und Subkultur aufgegriffen werden.

Daß eine Institution wie der Strafvollzug – wie aber auch andere Institutionen staatlich-gesellschaftlichen Handelns – die Dimension der Lebenswelt vernachlässigt hat, hängt auch – neben anderen Gründen – mit der Annahme einer mehr oder weniger harmonistisch geschlossenen Struktur politisch-gesellschaftlicher Kulturbilder zusammen. In ihrem Horizont verleihen Institutionen der prinzipiellen Unbestimmtheit, Ungesicherheit und Komplexität von möglichen Handlungssituationen eine an die gesellschafts- bzw. kulturgeschichtlich etablierten Handlungstraditionen gebundene Sinn- und Orientierungsordnung. Insofern haben Institutionen hinsichtlich alltäglicher Deutungs- und Interpretationsleistungen eine Entlastungsfunktion. Dies ist plausibel, soweit sie auf bestimmte kulturelle Basisstandards bezogen ist (wie konventionelle Sitten, Gebräuche, Symbolik der Alltagssprache etc.). Problematisch wird ein solches Modell indessen, wo es die Ebene handlungsleitender Weltbilder und Wertorientierungen ohne weiteres als homogenen Sinnkosmos der intersubjektiven Lebenswelt unterstellt. Von dieser Voraussetzung einer einheitlichen, deutungsstabilen Wert- und Symbolstruktur kann aber in Bezug auf moderne gesellschaftliche Handlungszusammenhänge nicht mehr ausgegangen werden. Das Wandlungsverhältnis moderner Gesellschaften ist vielmehr durch einen stetig fortschreitenden Differenzierungsgrad gekennzeichnet, in dessen Folge Handlungsprobleme sowohl in lebensweltlichen als auch systemisch organisierten Handlungszusammenhängen in ihrer Normativität zunehmend komplexer und mehrdeutiger werden. Wenn wir die politisch-gesellschaftliche Gesamtkultur auf ihre normative Orientierungsfunktion hin befragen, müssen wir feststellen, daß zwar der Grundfundus von grundlegenden Zentralwerten nur von wenigen in Frage gestellt, daß ihre Interpretation jedoch in einer höchst pluralen

und z.T. recht konfliktuösen Konstellation anfällt, so daß sie für subjektive und intersubjektive Handlungsorientierungen häufig nicht mehr unmittelbar und fraglos zur Verfügung stehen. D.h. normative Gestaltungsprobleme der Lebenswelt lassen sich nicht mehr nur decken aus dem Horizont unproblematisch eingespielter Traditionen und Weltbilder, sondern erzeugen, freilich in kritischer Erinnerung an traditionelle Wissensbestände, in den intersubjektiven Verständigungsvorgängen fortgesetzt einen zusätzlichen Bedarf an Interpretations-, Reflexions- und Diskursleistungen. Organisationssysteme können diesen Prozeß – und darin gleichen sie z.T. die geschwundene normative Kraft von Traditionen aus – entlasten und absichern, ihn aber letztlich nicht ersetzen. Organisiertem Handeln geht nicht nur immer schon ein normativ erzieltes Einverständnis voraus, sondern es muß auch in den vielfältigen Formen lebensweltlich begleiteter Reflexion und Diskussion immer wieder neu hergestellt werden.

Die Kultur hat an Integrationskraft eingebüßt. Damit steht auch und hier vor allem der Begriff der Subkultur in Frage, zumindest, soweit uns die Subkulturtheorien suggerieren, daß subkulturelle Ausprägungen spezifisch für die Unterschicht und ihre Kriminalität seien. Daß die registrierte Kriminalität gehäuft in Unterschichten auftritt, sagt heute nicht mehr viel über den qualitativen Zusammenhang von Kultur, Subkultur und Kriminalität aus. Subkulturelle Lebensstilisierungen sind heute ein auf allen gesellschaftlichen Ebenen verbreitetes Phänomen, auch im Strafvollzug. So entsprechen den subkulturellen Verästelungen der Gefangenen ebensolche der Mitarbeiter und Mitarbeitergruppen. Zumindest ist der Begriff der Subkultur ebenso verfänglich wie der der Kultur. Die Gruppe der Gefangenen mit dem Begriff der Subkultur zu verknüpfen bzw. zu charakterisieren, wie dies traditionell fast schon selbstverständlich geschieht, bedeutet letztlich nichts anderes, als an die Stelle unserer Verlegenheit, die Lebenswelt der Gefangenen nicht zu verstehen, eine Chiffre zu setzen. Die Rede von der Subkultur ist in ihrer Allgemeinheit, besonders dann, wenn sie kontrastiert wird mit der Vorstellung einer „richtigen“ Kultur – und diese ist im Zweifel immer die unsere – die Pflege eines Mythos, dem neben anderem die Funktion zugewachsen ist, die Bilder von der dunklen, geheimnisvollen und jedenfalls immer auch bösen und bedrohlichen Gefangenenwelt aufrechtzuerhalten. Damit sollen nicht Straftaten verharmlost werden. Es ist aber zu fragen, ob die Rede und das traditionelle Verständnis von Subkultur nicht eine dem Sachverhalt angemessene Art des Verstehens – nicht des Entschuldigens – verhindert, die durch das Tatgeschehen hindurchgreift.

Deshalb sollten wir es vorziehen, die Lebensverhältnisse in den Strafanstalten nicht aus dem Blickwinkel von Kultur und Subkultur, sondern aus der Perspektive der Dezentrierung von Lebenswelten zu verstehen. Die Dezentrierung von Lebenswelten ist im Sinne dessen, was unter dem Begriff der Kultur skizziert wurde, nicht spezifisch für den Strafvollzug, hier aber von besonderer Stringenz, deren Verschärfung oder Milderung durch die Qualität des Miteinander-Umgehens bestimmt wird, also davon abhängig ist, inwieweit es uns gelingt, nicht nur die individuellen Problem- und Mängellagen der Gefangenen, sondern auch die konkreten alltäglichen Lebensbedingungen und Begegnungssituationen nicht nur für, sondern vor allem auch mit den Gefangenen zum Thema zu machen.

Die baulich-architektonischen Voraussetzungen, die Anzahl der Fachdienste und das Netz organisierter therapeutischer Maßnahmen sagen allein noch nichts darüber aus, wieweit eine behandlungsorientierte Reform den Alltag der Institution erreicht und dem Modus des Zusammenlebens bzw. -arbeitens von Mitarbeitern und Gefangenen tatsächlich eine humanere Qualität der gegenseitigen Behandlung vermittelt hat. Hat die Lebenswirklichkeit Vollzugsanstalt durch die Reform tatsächlich einen spürbaren Zuwachs an gegenseitigem Verstehen, authentischer Begegnung und Kommunikation, an gegenseitiger Respektierung und Würde erfahren? Die Sinnbezüge und Bedeutung dieser Begriffe sind nicht – jedenfalls nicht nur – durch institutionell organisierte Maßnahmen der Therapie, Sicherheit und Kontrolle einfach gegeben, sondern stellen sich nur her in Medien lebensweltlich orientierter Verständigung. Ein Behandlungsbegriff, der dies mitenthält, erklärt nicht nur das auffällige, manifest gewordene Verhalten, sondern auch die Interaktionsstruktur und Intersubjektivität, durch die er sich realisiert, zu seinem Gegenstand. Dieser Zusammenhang wird von instrumentellen Behandlungsbegriffen ignoriert, mit der Folge, daß organisierte Behandlungsmaßnahmen bzw. -settings und die subjektive Lebenswelt der Betroffenen nur allzuoft auseinanderfallen.

Die Maßgabe eines interaktionistisch orientierten Behandlungsgedankens bedeutet hingegen, die Alltagswirklichkeit in den Anstalten soweit wie möglich mit den Anliegen therapeutischer und pädagogischer Maßnahmen in Kongruenz zu bringen. Wenn die Reform des Strafvollzuges dem Gedanken der Behandlung im Sinne der Vorbereitung auf eine verantwortliche und befriedigende Mitgestaltung sozialer Wirklichkeit folgen soll, dann muß sich das Grundmuster des Zusammenlebens und des alltäglichen Lernens soweit wie möglich an diesen Maßstäben orientieren – mit allen positiven Perspektiven, aber auch mit allen Ambivalenzen, Konflikten und Unfertigkeiten, wie sie für eine individuelle und soziale Wirklichkeit nun einmal charakteristisch sein können.

In der Konsequenz bedeutet dies, daß wir den Anstaltsalltag konzeptionell so anlegen, daß ein Mit-sich-und-der-Situation-Experimentieren, ein Tasten, Suchen, Lernen im Konflikt, ein Aushandeln und Arrangieren möglich wird.<sup>3)</sup>

Darin kann grundsätzlich das Äquivalent des reformierten Behandlungsvollzuges im Vergleich zum alten, auf Zwang und Disziplinierung mit allen Folgen der Depersonalisation und Identitätsreduktion basierenden Vollzug gesehen werden. Dieser Wandel entspricht dem oben skizzierten gesellschaftlichen Wandlungsverhältnis, in dessen Trend die alltäglichen Rollenbezüge des Einzelnen zunehmend komplexer, differenzierter werden und einen höheren Bedarf autonomer Handlungsfähigkeit erzeugen. Dies ist zugleich ein Wandel, in dessen Folge die Realisierung von „sozialer Verantwortung“ und „Straffreiheit“ nicht mehr eine Sache der Einübung und Trimmung in eine quasi naturwüchsig vorgestellte normative Ordnung ist. Eine solche, in weiten Bereichen des Strafrechtsdenkens und des Strafvollzuges aber noch herrschende Orientierung an einem mechanistischen Gehorsamsbegriff ist obsolet.

### III.

Den nun folgenden Ausführung zum Entwicklungsstand der Sozialtherapie im Justizvollzug sei die folgende These vorangestellt:

Der Regelvollzug verstößt – aus welchen Gründen immer – anhaltend gegen den Behandlungs-, den Gegensteuerungs- und Angleichungsgrundsatz des Strafvollzugsgesetzes. Die sozialtherapeutischen Anstalten verstoßen – jedenfalls im allgemeinen – in noch höherem Maße, wenngleich auch auf einem anderen Niveau, gegen diese Grundsätze, wenn und solange sie hinter dem ihnen prinzipiell Möglichen erheblich zurückbleiben. Überwiegend verfügen die sozialtherapeutischen Anstalten über eine bauliche und personelle Ausstattung, die es ihnen erlauben würde, sehr viel strikter, als dies heute geschieht, von einem sozialtherapeutischen Standpunkt her zu denken, zu organisieren und zu handeln. Statt dessen wird zu sehr vom Vollzug her gedacht. Der Vollzug ist der Maßstab der Dinge und nicht lediglich grenzziehender Faktor. Wie Gewichte aus Blei hängen seine Traditionen an jedem neuen Gedanken.

Wir haben aus Diskussionen, aus der Literatur und aus Besichtigungen einen gewissen Überblick über die Praxis der Anstalten, und wir kennen vor allem aus der eigenen Praxis die Anfechtungen, denen wir ständig unterliegen. Sorgen beziehen sich vor allem auf drei Komplexe:

Erstens wird die Gefahr gesehen, daß der sozialtherapeutische Vollzug immer weniger oder immer weniger eindeutig von einer fachlichen Perspektive her gedacht und organisiert wird. Das Ganze zerfällt aber in seine Bestandteile, wird durch Gruppeninteressen und die traditionell im Vollzug divergierenden Menschenbilder beherrscht, wenn der sozialtherapeutische Ansatz nicht als zentrale Dimension die Anstalt in allen ihren Teilen und insgesamt bestimmt, wenn also das therapeutische Bezugssystem dem Vollzug eher additiv beigeordnet ist.

Dies mag zweitens Ursachen in der noch unvollkommenen Klärung theoretischer und ethischer Grundsatzfragen haben. Derartige Klärungen sind aber erforderlich, um Maßstäbe für die Beurteilung der einzelnen Handlungselemente, Entscheidungen, Anordnungen, Organisationsstrukturen und Verfügungen zu haben und um ausgehend davon Impulse zur Verwirklichung des dimensionalen Ansatzes von Sozialtherapie zu gewinnen.

Ohne Pragmatismus ist Vollzug sicher nicht möglich. Ohne theoretische und ethische Maßstäbe bewegt sich pragmatisches Handeln aber in die Richtung des Herkömmlichen, das Element einer konkreten Utopie geht verloren und zwar sowohl im objektiven, d.h. institutions- und gesellschaftsbezogenen als auch im subjektiven Sinne, d.h. als Moment im Lebensentwurf von Insassen, das auf Überschreitung gegenwärtiger Zustände angelegt ist.

Zum Nachhinken sozialtherapeutischer Entwicklungen mag drittens beitragen, daß vielfach das Verhältnis zwischen bürokratischen Denk- und Ordnungsmustern und den spezifischen Anforderungen von Behandlung und Strafvollzugsinstitutionen in zweifacher Richtung klar ist: Zum einen schon in den Anstalten selbst, was, wie beschrieben, zur Folge haben kann, daß das Ganze in seine unterschiedlich fundierten, durch bloß organisatorische Klammern gehaltenen Teile zerfällt. Zum zweiten aber – und dies ist wohl vorrangig – durch die nicht hinlänglich reflektierte Einbindung der Anstalten in die Justizbürokratie. Die bürokratische

Struktur ist idealtypisch durch Regelmäßigkeit, Berechenbarkeit, Routine, umfassende Planbarkeit und die Fiktion einer formalen Gleichheit gekennzeichnet; und mehr ist jedenfalls dann nicht notwendig und wird auch nicht nachgefragt, wenn und solange Bürger als Steuerzahler, Kfz-Benutzer, Bauherren, Kindergeldempfänger usw. lediglich mit Teilen ihrer Persönlichkeit berührt sind. Kompliziert wird es immer dann, wenn die bürokratische Struktur auf Verhältnisse bezogen wird, in denen Menschen als Organisationsmitglieder zugleich deren Zielgruppe sind und ganzheitlichen – menschlichen – Umgang erwarten. Das trifft auf Schüler in Schulen, Alte in Altersheimen, Kranke in Krankenhäusern und auch auf Gefangene zu.

Wo Menschen sich als Objekte behandelt fühlen, sind seelisches und geistiges Wachstum zumindest behindert, und dies um so mehr, je totaler die Lebensverhältnisse Individualität einschnüren. Das ist die Kernproblematik, der Grundwiderspruch des Strafvollzuges und – wie wir meinen – ganz erheblich auch ein Hauptproblem der Sozialtherapie. Justizbürokratien und Anstalten müssen es sich zur Aufgabe machen, diesen dem Behandlungsauftrag gegenläufigen Tendenzen durch andere Denk-, Organisations- und Kontrollstrukturen entgegenzuwirken.

Die fachliche Leitung der Sozialtherapie im Justizvollzug, das Einrücken der Fachkräfte in die Linienstruktur der Anstalt und damit die bewußte und sensibel reflektierte Übernahme der Macht in ihr, Raum für lebensweltliche Gestaltung mit dem Ziel, die Menschen in der Institution zu gewinnen, Bereitschaft, diesen Raum gegenüber vorgesetzten Behörden argumentativ zu erwirken oder auch zu erstreiten und sodann diesen Raum zielstrebig im Sinne des dimensional Ansatzes zu nutzen: das sollte eigentlich selbstverständlich sein – aber die Verhältnisse sind nicht (überall) so, und nicht überall besteht Bewußtheit für diese Zusammenhänge.

Wir wollen uns in diesem Text nicht vorrangig mit speziellen formalisierten therapeutischen, pädagogischen und beruflichen Angeboten in der Sozialtherapeutischen Anstalt beschäftigen, deren Notwendigkeit fraglos feststeht, sondern vielmehr mit dem Rahmen, in dem sich dies mit mehr oder weniger Erfolg ereignet, wobei der Erfolg eben nicht nur von der Qualität der Einzelmaßnahmen, sondern entscheidend auch von der Qualität der Rahmenbedingungen, der alltäglichen Lebenswelt abhängt. Mehr noch: Eine als sinnfällig erfahrene Lebenswelt, in der für alle deutlich auf die Diskussion ethischer Fragen nicht verzichtet wird, hat selbst ihrerseits persönlichkeits- und verhaltensändernde Wirkung, und zwar nicht nur auf Gefangene, sondern ebensosehr auch auf uns selbst, die Mitarbeiter.

Wir wissen aus der Begegnung mit vielen Gefangenen, daß die Struktur des Regelvollzuges bestehende Persönlichkeitsdefizite vertieft, wenn nicht manchmal überhaupt erst hervorruft. Wir wissen auch, daß dies regelmäßig nicht durch einzelne traumatische Erlebnisse, sondern durch die insgesamt abstumpfende, die Entwicklung der Ich-Funktionen, der Gemütskräfte, des moralischen Urteils, der technischen und sozialen Handlungskompetenz behindernde Struktur der Lebenswelt des Gefängnisses hervorgerufen wird. Wir wissen weiter, daß solchermaßen geprägte Menschen oft geradezu zerfressen sind von Mißtrauen, Aggres-

sivität und Selbstmitleid und daß sich bei ihnen Unfähigkeiten diverser Art und mangelnde Bereitschaft zu Eigenleistungen mit einer oft maßlos fordernden und anspruchsvollen Haltung verbindet. Wir wissen, daß die Organisationswirklichkeit des Vollzuges all diesen Eigenschaften gewissermaßen Futter gibt, so daß sie wachsen und gedeihen und daß sich das vollzügliche Leben weitgehend auf den Nebenkriegsschauplätzen als kleinlich empfundener Reglementierungen abspielt. Nebenkriegsschauplätze deshalb, weil damit die eigentliche Arbeit, die auf Ausdifferenzierung aller Persönlichkeitsdimensionen und auf die Trauerarbeit hinsichtlich der oft schrecklichen Vergangenheit und der oft auch schrecklichen Schuld gerichtet sein sollte, behindert wird.

Nach allem liegt auf der Hand, daß es erforderlich ist, diese oft so weit von ihren Möglichkeiten entfernten Menschen anzunehmen, ihnen etwas zuzutrauen, ihre Würde zu achten und ihnen Respekt entgegenzubringen. Wir verschenken viele Möglichkeiten, wenn dies nicht schon durch den vollzüglichen-sozialtherapeutischen Kontext und durch den Umgang in ihm zum Ausdruck gebracht wird.

Nach unseren Erfahrungen sind vor allem drei psychosoziale Bereiche für Gefangene von zentraler Bedeutung und aus ihrer Sicht Gradmesser des Umgangs mit ihnen und des Klimas in der Anstalt:

1. Der Bereich der eigenen Person; dies in zweierlei Hinsicht, zum einen der Aspekt, der gemeinhin als Privat- und Intimsphäre bezeichnet wird und zum anderen alle Möglichkeiten der Mitwirkung und Selbstverwirklichung im Anstaltskontext,
2. Umfang und Qualität der Kontakte mit anderen in der Anstalt, mit Mitgefangenen und Mitarbeitern und
3. die Orientierung an den Menschen und Verhältnissen außerhalb der Anstalt.

Daraus leitet sich die folgende Arbeitshypothese her:

Je weniger die Institution, die bürokratische Struktur, in den Intimbereich des Gefangenen hineinreicht und ihn bestimmt und je mehr sie Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zuläßt,  
je weniger formalisiert, technologisch und rollenbetont der Umgang zwischen Mitarbeitern und Gefangenen ist und je unwichtiger auch deshalb die herkömmlichen Strukturen der kriminellen Subkultur werden und  
je weniger rigide der Zutritt von Angehörigen und Freunden zur Anstalt gestaltet ist und – andererseits – je mehr Gefangene in die Lage versetzt werden, sich außerhalb der Anstalt zu bewähren und sich in Arbeits- und private Beziehungen einzugliedern;  
desto eher werden Gefangene Aggressivität und Mißtrauen ablegen, sich gegenüber Mitarbeitern öffnen und sich mit den Zielen der Anstalt identifizieren,  
desto weniger werden sie weiterhin Bestätigung und Geborgenheit in den Lebensformen der Subkultur suchen und  
desto mehr werden sie schließlich bereit sein, ihre Außenbeziehungen ehrlich zu offenbaren und – sofern erforderlich – selbst wünschen, daß diese in die Arbeit einbezogen werden.

Bevor skizziert wird, auf welche Weise versucht wird, dies in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme zu konkretisieren, sollen die Anstalt und ihr Programm kurz geschildert werden:

#### IV.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme befindet sich in peripherer Lage am östlichen Stadtrand Hamburgs. Die Gebäude des Neubaus sind um einen ca. 6000 qm großen Innenhof angeordnet und durch 5 m hohe Mauerteile miteinander verbunden. Eine Schmalseite des Innenhofes wird durch einen gesicherten Erdwall begrenzt. Im Innenhof befinden sich Sportanlagen, ein Gemüse- und Blumengarten mit Gewächshaus, ein Grillplatz und ein Spielplatz für Kinder.

In zwei Unterkunftsgebäuden stehen 60 Plätze zur Verfügung, die in fünf baulich voneinander getrennte Wohngruppen mit je 12 Plätzen gegliedert sind. Ferner sind ein Wirtschaftsbereich, eine Sporthalle, mehrere Räume für Unterricht und Gruppenarbeit und in einem Werkstattgebäude eine Schlosserei, eine Tischlerei und ein Malerbetrieb vorhanden.

In die Anstalt werden männliche und weibliche Gefangene aufgenommen, deren Vollzugsdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in der Regel zwischen 18 und 30 Monaten beträgt.

Über die Aufnahme wird auf der Grundlage eines Antrages des Gefangenen entschieden; die Aufnahme ist freiwillig. Zwei Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt führen mit dem antragstellenden Gefangenen ein ausführliches Auswahlgespräch. Die Darstellung des Gesprächsergebnisses und die Auswertung aller vorhandenen Aktenunterlagen sind Grundlage für die Entscheidung der Auswahlkommission, der neben Mitarbeitern der Sozialtherapeutischen Anstalt ein Vertreter der entsendenden Anstalt angehören kann. Auf Intelligenz- und Persönlichkeitstests wird verzichtet, ebenso auf eine probeweise Aufnahme.

Die wesentlichsten Behandlungsbereiche und Behandlungsträger sind die Wohngruppenarbeit, ein sechsmonatiges Trainingsprogramm, vertiefte Einzelgespräche und Einzeltherapie, Arbeit und Ausbildung, Arbeit mit Angehörigen und Freigang. Grundlage ist ein die Lernbereitschaft förderndes Anstaltsmilieu.

Jede Wohngruppe wird von einem Sozialpädagogen und einem Mitarbeiter des mittleren Vollzugsdienstes geleitet. Die beiden organisieren in eigener Verantwortung an Werktagen einen versetzten Dienst bis 20.00 Uhr. Jeder Wohngruppe sind zudem Mitarbeiter des Schichtdienstes fest zugeordnet. Der Dienstraum der Mitarbeiter befindet sich in der Wohngruppe. Die Wohngruppenmitarbeiter sind federführend bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Vollzugspläne. Sie suchen und halten Kontakt zu den Angehörigen, Freunden und Bekannten der Gefangenen und zu Arbeitgebern. Zum Teil werden Angehörige in die Gespräche einbezogen. Die Gefangenen regeln ihr Zusammenleben in der Wohngruppe weitgehend selbständig; es gibt keine sogenannten Kalfaktoren. Die Teilnahme an Wohngruppensitzungen, die mindestens einmal wöchentlich

stattfinden, ist Pflicht. Die Insassen bleiben während aller Phasen des Vollzuges in ihrer Wohngruppe, auch dann, wenn sie Freigänger werden.

Am Tag nach der Aufnahme beginnt der Vollzug mit einem sechsmonatigen, ganztägigen, für alle obligatorischen Trainingsprogramm. Um dies zu gewährleisten, werden Gruppen von maximal zwölf Gefangenen aufgenommen, diese bilden sodann einen „Lehrgang“. Das Trainingsprogramm umfaßt zwei Teile: drei Monate nur Unterricht/Therapie, drei Monate Grundbildungsprogramm in den Werkstätten mit wöchentlich einem Tag Unterricht/Therapie. Mit dem Trainingsprogramm werden verschiedene Zwecke verfolgt. Es hat erstens kompensatorischen Charakter, insoweit es dazu beitragen soll, sozialisationsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dies ist – zweitens – in dieser Phase nicht abschlussorientiert, sondern grundsätzlich zunächst darauf gerichtet, das manchmal zwanghafte, extrem mißtrauische, kurzsichtige und kurzschlüssige Verhalten der Gefangenen zu mindern, ihnen die Möglichkeit zur weiteren Ausdifferenzierung ihrer Persönlichkeit zu geben. Drittens kann man das Trainingsprogramm als ein Moratorium begreifen, als eine Phase, in der Gelegenheit gegeben wird, über sich und die Welt, über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nachzudenken, ohne den Zwängen des normalen Arbeitstages zu unterliegen.

Entsprechend dieser Zwecke setzt das Trainingsprogramm ganzheitlich an, es soll gleichermaßen kognitive, soziale, psychische und ethische Fragestellungen aufgreifen und bearbeiten. Methodisch ist dieses Erwachsenen-(nach-)bildungsprogramm sowohl auf unterrichtende Wissensvermittlung als auch auf therapeutisch fundierte Verhaltensanalyse und Verhaltensänderung ausgerichtet. Unter anderem werden die folgenden Themenbereiche behandelt: Soziale Bindungen, straffälliges Verhalten, Umgang mit Geld und Schuldenregulierung, Arbeitsverhalten und Arbeitsvermittlung, Freizeitverhalten, Ethik, Gesundheit, Allgemeinbildung und Politik, Sport und kreatives Gestalten.

Das Trainingsprogramm wird von sechs hauptamtlichen Mitarbeitern, nämlich von zwei Psychologinnen, drei Pädagogen, einem Soziologen, von weiteren Mitarbeitern der Anstalt und von externen Kräften getragen.

Im zweiten Teil des Programms wird in der Metall-, Maler- und Holzwerkstatt ein Grundbildungsprogramm durchgeführt, das einfache Fertigkeiten vermittelt und berufliche Orientierungen ermöglicht. Für diesen Bereich stehen ein Werkzeugmachermeister, ein Holztechniker, ein Klempner und ein Malergeselle zu Verfügung. Begleitet wird diese Werkstattphase durch einen Tag Unterricht/Therapie.

Im anschließenden Ausbildungs- und Arbeitsprogramm wird die schon in der zweiten Phase des Trainings begonnene Differenzierung nach subjektiven Bedürfnissen und Erfordernissen fortgeführt. In möglichst vielen Fällen werden Langzeitlehnen als Umschulungsmaßnahmen eingeleitet und sodann im Rahmen des Freigangs in Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt (z.B. Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes) fortgeführt.

Jedem Gefangenen wird von Beginn an die Möglichkeit eröffnet, aus dem Kreis der Mitarbeiter einen Einzelgesprächs-

oder Einzeltherapiepartner zu wählen. Diese begleitende (vertiefte) Einzelbetreuung hat neben den üblichen therapeutischen oder sozialpädagogischen Zielsetzungen auch den Zweck, die Verarbeitung der im Vergleich zum Regelvollzug ungleich dynamischeren sozialen und psychischen Abläufe in der Anstalt und bei den Einzelnen zu erleichtern.

## V.

Von grundlegender Bedeutung sind die Bedingungen der Lebenswelt der Gefangenen, die Qualität des Alltags in der Institution. Wir vermeiden ausdrücklich die Begriffe „therapeutisches Milieu“ oder „therapeutische Gemeinschaft“, denn es ist dem Mißverständnis vorzubeugen, es gehe um eine Therapeutisierung der Lebenswelt. Therapie regt notwendig an, die Psychodynamik des Handelns zu klären, begreifbar und beherrschbar zu machen. Aktuelles Verhalten gerät damit vielfach in den Rang von Beispielen für personale Strukturzusammenhänge. Im Alltag ist aber das, was in der Therapie Beispiel ist, Vordergrund, ein Erlebnis- und Handlungszusammenhang aus eigenem Recht. Die Natürlichkeit aktueller Kommunikation, die in ihr tendenziell gegebene Möglichkeit zur Verwirklichung symmetrischer Verkehrsformen, zu einem potentiell selbstbestimmten Umgang, ginge verloren. Ständiges Hinterfragen konkreter Wünsche, Handlungen und Pläne müßte Unsicherheit, Angst, Frustration und Aggression, ein Gefühl der Doppelbödigkeit, erzeugen. Zur Realität des unmittelbar Sichtbaren gehört zum Beispiel auch die Tatsache des Eingesperrtseins. Es ist unseres Erachtens ein Fehler, dies durch therapeutischen Sprachgebrauch zu kaschieren oder anders als durch die begangene Straftat zu legitimieren.

Zunächst geht es bei der Gestaltung der institutionellen Lebenswelt darum, die Gebote des § 3 StVollzG ernst zu nehmen: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“ und: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“.

Zum zweiten geht es darum, Formen des Zusammenlebens so zu entwickeln, daß psychisches und geistiges Wachstum aller in der Institution lebenden und tätigen Menschen ermöglicht wird. Das ist etwas anderes als die Therapeutisierung der Lebenswelt, denn alle menschlichen Verhältnisse sollten im Prinzip personale Ausdifferenzierung zumindest nicht behindern. Dies ist besonders dort erforderlich, wo Kinder und Jugendliche erzogen werden und wo für Erwachsene berufliche und sonstige Bildung in ergänzender, verändernder oder kompensatorischer Absicht organisiert wird. Von dort erhält dies sodann Bezug zum Resozialisierungskonzept einer Sozialtherapeutischen Anstalt und liefert nunmehr aus sozialtherapeutischer Sicht ein zusätzliches Argument für die Zulassung und Gestaltung möglichst normaler Lebensverhältnisse. Denn (sozial-)pädagogische, berufsbildende und therapeutische Bemühungen in den dafür vorgesehenen Kontexten werden eher angenommen, wenn die Erfahrungen im Alltag dies ermutigen und nicht – wie häufig im Regelvollzug – ihnen zuwiderlaufen.

Bezogen auf die am Ende des dritten Abschnitts entwickelte Arbeitshypothese, werden nun die wesentlichen Details, die den Alltag in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme charakterisieren, dargelegt:

Die Intimsphäre der Gefangenen ist im Vollzug ein neuralgischer Punkt. Auch bei uns, denn auch wir kommen ohne Haftraumrevisionen, Alkohol- und Haschkontrollen und körperliche Durchsuchungen nicht aus. Es ist aber z.B. möglich, auf den Einschluß bei Nacht zu verzichten (lediglich die Wohngruppen werden um 22.00 Uhr gegeneinander verschlossen), den Gefangenen Schlüssel für ihre Haftraumtüren auszuhändigen, Privatkleidung uneingeschränkt zuzulassen und auf die Briefzensur zu verzichten. Selbstverwirklichung, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung werden z.B. dadurch gefördert, daß die Gefangenen das Zusammenleben in der Wohngruppe weitgehend selbst regeln (Saubermachen, Wäschewaschen, Abendessen, Wohngruppenfeste usw.), daß sich männliche und weibliche Gefangene im Anstaltsgelände und in den Wohngruppen bis 22.00 Uhr frei bewegen können, daß ihnen das Hausgeld in bar ausbezahlt wird, daß sie nicht nur beim Anstaltskaufmann, sondern während des Ausgangs, Urlaubs und Freigangs auch außerhalb der Anstalt einkaufen können und dies einbringen dürfen, daß sie morgens nicht geweckt werden, d.h. selbst aufstehen müssen und daß sie Privatfernsehen besitzen dürfen. Ferner stehen gute Möglichkeiten der Freizeitgestaltung innerhalb, aber gerade auch außerhalb der Anstalt zur Verfügung, wie z.B. gemeinsame Ausflüge mit Fahrrädern oder im Anstaltsbus oder mit Privat-Pkw zu Konzerten, Theateraufführungen, zum Schwimmen, Langlauf usw.

Das Zusammenleben in der Anstalt und der Umgang zwischen Mitarbeitern und Gefangenen wird weiter dadurch gefördert, daß auf formalisierte Disziplinierungen (sogenannte gelbe Zettel) ganz verzichtet wird.

Auch in Konflikten ist das Hauptmittel unserer Arbeit die Auseinandersetzung im Gespräch. Positiv hat sich auch ausgewirkt, daß wir das Mittagessen gemeinsam in der Kantine einnehmen. Insgesamt günstig für das Klima der Anstalt und die sozialtherapeutische Arbeit hat sich die Aufnahme von Frauen und Männern und die weitgehende Integration beider Gruppen ins Anstaltsleben erwiesen. Durch die Art und Häufigkeit der Besuchsmöglichkeiten wird gegenüber Gefangenen und ihren Angehörigen usw. zum Ausdruck gebracht, daß sie in der Anstalt willkommen sind und daß wir gern mit ihnen zusammenarbeiten. Die Gefangenen können dreimal wöchentlich und an allen Feiertagen Besuch erhalten, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 14.00-18.00 Uhr. Die Besuche finden, nachdem von der Wohngruppenleitung das Umfeld abgeklärt worden ist, unbeaufsichtigt in den Wohngruppen und Hafträumen der Gefangenen statt. Bei Lockerungen verfahren wir in der Regel so, daß Gefangene, die in Entsendeanstalten bereits Lockerungen erhielten, einen Monat warten müssen, ehe sie die Anstalt wieder verlassen dürfen. Wer in seiner Entsendeanstalt noch keine Lockerungen erhalten hatte, das ist weit überwiegend der Fall, muß in der Regel drei Monate warten; danach wird seine Eignung geprüft, überwiegend wird dann auch mit Ausführungen, begleiteten Ausgängen, Ausgang allein und mit den ersten Urlauben begonnen. Wichtig ist in allen Fällen, daß das soziale Umfeld relativ sorgfältig abgeklärt wird. Urlaub an Arbeitstagen wird nicht gewährt. Mit Freigang kann im Regelfall 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung begonnen werden. Wird eine Ausbildung oder Umschulung aus der Anstalt heraus durchgeführt, dann

kann dieser Zeitraum erheblich verlängert werden; denn nach Möglichkeit sollten diese Maßnahmen noch während der Verbüßung oder nur wenig danach abgeschlossen werden. Regelmäßig soll Freigang aber nicht früher als sechs Monate nach Aufnahme beginnen, denn alle Gefangenen sollen Gelegenheit haben, an dem zu Beginn stattfindenden sechsmonatigen Trainingsprogramm teilzunehmen.

Am Ende steht in allen geeigneten Fällen die Beurlaubung nach § 124 StVollzG.

Diese zum Teil zumindest für Strafvollzugskundige banalen, überwiegend aber im Strafvollzug und zumindest in ihrer Summe auch in manchen sozialtherapeutischen Anstalten keineswegs selbstverständlichen Details haben wir hier um der Anschaulichkeit willen aufgezeigt; in ihrer Summe drücken sie, wie zu hoffen ist, gegenüber Gefangenen aus, daß es uns ernst damit ist, ihnen sinnvolle Wege der Eingliederung zu weisen, weil uns daran liegt, ihr Selbstwertgefühl, ihr Selbstbewußtsein und ihr Streben nach Autonomie und Anerkennung zu achten, soweit dies unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges möglich ist. Von Mitarbeitern und Gefangenen wird verlangt, daß sie in voller Anerkennung der Tatsache des Freiheitsentzuges und des durch den Schlüssel symbolisierten Machtgefälles den menschlichen Umgang miteinander auf dieser Grundlage trotz allem wagen und daß die Chance für einen Neuanfang genutzt wird. Denn nach unserer Überzeugung ist der nachvollziehbare, vernünftig gestaltete Strafvollzugskontext die wesentlichste Voraussetzung dafür, daß professionelle Einzelmaßnahmen angenommen und verhaltensmodifizierend wirksam werden.

An einem weiteren und letzten Beispiel sollen die Auswirkungen eines lebensweltlichen, die komplexen Zusammenhänge in sozialen Feldern berücksichtigenden Denkens dargestellt werden: am Beispiel der Rückverlegungen.

Bei der Rückverlegungspraxis sind für uns zwei Gedanken maßgeblich: Wir wollen erstens so lange wie möglich standhalten und auch in z.T. massiven Konflikten mit den einzelnen Gefangenen arbeiten; denn viele begleitet die Erfahrung, daß sie bei Schwierigkeiten fallengelassen werden ein Leben lang, und es lohnt den beharrlichen Versuch, dies zu durchbrechen. Außerdem ergeben sich häufig gerade im Zusammenhang mit erheblichen Konflikten gute Ansatzpunkte für die Behandlung. Zweitens wollen wir vermeiden, durch eine rigorose, nur am Behandlungswillen des einzelnen orientierte Rückverlegungspolitik Unruhe und Unsicherheit in die Gemeinschaft der Gefangenen zu tragen. Es ist wohl davon auszugehen, daß Unsicherheit über die Frage des Verbleibs in der Anstalt dazu führt, daß vordergründige Anpassung zunimmt, daß rückverlegungsträchtige Problemkonstellationen kaschiert oder verschwiegen werden und daß bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Lockerungen die Rückkehr in die Anstalt gefährdet wird. All dem gemeinsam ist, daß der unverstellte, für eine erfolgreiche Behandlung elementare Zugang zu den Gefangenen behindert wird und daß – und dies halten wir für das zentrale Argument – die Gefangenen auch aus diesem Zusammenhang heraus das Gefühl haben müssen, weitgehend nur Objekte des Vollzuges, unbehaust und ungeborgen in Verhältnisse gestellt zu sein, die es verbieten, Wurzeln zu schlagen. In

diesem wie in allen anderen Zusammenhängen setzen wir mehr darauf, die positiv eingestellten Gefangenen und die positiven Tendenzen bei den noch zögernden zu stützen, als tatsächliche oder nur vermutete Gefährdungen etwa der Wohngruppen-, der Behandlungs- und der Arbeitsmoral durch rigorose Trennung von denen, die stören, zu sichern.

Manchmal werden Zweifel geäußert, ob eine Anstalt, die sich so relativ weit vom Regelvollzug entfernt hat, auch sicher sei. Unsere Erfahrung ist, daß sie eher sicherer ist als andere, weil durch den vernünftigen Umgang miteinander das Netz sozialer Beziehungen recht dicht gewoben ist. Und die daraus entstehende Kontrolle ist ein sehr viel wichtigerer Sicherheitsfaktor als die Summe der formalen und technischen Kontrollen und Begrenzungen, die von einem gewissen Grad an Sicherheitsprobleme aus sich selbst heraus erzeugen, weil sie Aggressivität und den Wunsch wecken, sich den repressiven und entwürdigenden Verhältnissen zu entziehen.

## VI.

Die Grundlagen dieses Ansatzes sollen nun mit Hilfe der Begriffe Komplexität, Akzeptanz, Verantwortlichkeit und Kooperation präzisiert werden. Alle vier Begriffe beziehen sich auf das Leben in der Institution überhaupt, meinen daher Einstellungen und Verhalten von Mitarbeitern und Gefangenen je untereinander; vorrangig sind sie aber Orientierungspunkte für den Umgang der Mitarbeiter mit den Gefangenen.

Der Begriff *Komplexität* umfaßt die bewußte Gestaltung der institutionellen und damit auch der individuellen Räume zur Selbstverwirklichung. Nur wenn mehr Komplexität zugelassen wird, als dies im Alltag gemeinhin üblich und in großen Anstalten möglich ist, entfaltet sich Kommunikation hinlänglich intensiv und erreicht die individuellen Problemkonstellationen. Die Durchführung dieses Konzeptes bringt zwangsläufig mit sich, daß Lebensverhältnisse unübersichtlich, Ambivalenz und Widersprüchlichkeit größer werden. Dies wiederum bewirkt, sofern Mitarbeiter und Gefangene bereit sind, standzuhalten, erhebliche Dynamik, eine Zunahme von Konflikten und führt unweigerlich dazu, den an Einzelnen orientierten Entscheidungsbedarf höher zu werten als die sonst – vor allem in Strafvollzugsanstalten – übliche formale Gleichheit.

*Akzeptanz* ist der qualitative Aspekt des Vorgangs, der zu mehr Komplexität führt:

Der Abbau von Zwängen ist ohne Vertrauen nicht möglich und Vertrauen entsteht auch nur dort, wo durch den Abbau überflüssiger Reglementierungen Akzeptanz des anderen zum Ausdruck gebracht wird. Auch um der Gefahr des Scheiterns willen: Es bewegt sich nichts oder nicht genug, wenn Gefangene nicht als Erwachsene angesprochen und behandelt und in ihrer Würde geachtet werden. Ihnen muß etwas zugetraut werden, sie müssen Gelegenheit haben, sich selbst mehr als sonst im Vollzug und vielleicht auch mehr als jemals zuvor in ihrem Leben als Person zur Geltung zu bringen; sie müssen sich erproben können und es muß auch möglich sein, daß dies sich konflikthaft und widersprüchlich vollzieht. Aufgabe der Mitarbeiter ist es, sie auf diesem Wege stützend und kritisch zu begleiten, nicht aber

ihnen den Weg über Gebühr freizumachen oder sie um der Ordnung willen vorschnell wieder einzugrenzen.

Mit dem Begriff *Verantwortlichkeit* schließlich erhält komplexe, auf Verstehen gegründete Kommunikation Struktur und Inhalt, die damit verbundenen Bewertungsvorgänge definieren und legitimieren Grenzen. Aufgabe der Mitarbeiter ist es, den Gefangenen Gelegenheit zu verantwortlichem Verhalten zu geben, indem für entsprechende Gestaltungsräume und -gelegenheiten gesorgt wird. Aufgabe der Mitarbeiter ist es aber auch, die Gefangenen auf unverantwortliches Verhalten, seine Ursachen und Folgen hinzuweisen und das häufig auf Grenzüberschreitungen angelegte Fühlen, Denken und Handeln der Insassen so zu beeinflussen, daß sie zunehmend Selbstverwirklichung in den Grenzen sozialer Verantwortung als erstrebenswert und befriedigend erleben. Dafür kann auch das Zusammenleben in einer nachvollziehbar vernünftig organisierten Strafvollzugsinstitution ein taugliches Modell sein. Allerdings ist dies mit hohen Ansprüchen an Mitarbeiter und Insassen verbunden.

Bei den häufig mit großen seelischen Problemen und Konflikten der Insassen konfrontierten Mitarbeitern sind persönliche Reife, Ausgeglichenheit, fachliche Kompetenz und Standfestigkeit erforderlich, um die aus der höheren Komplexität, dem Bemühen um Menschlichkeit und Konsequenz resultierenden seelischen Belastungen nicht nur auszuhalten, sondern überdies im Interesse der Gefangenen konstruktiv verarbeiten zu können. Es ist daher unerlässlich, durch Anstrengung aller die Fähigkeiten zur *Kooperation*, zur gegenseitigen Beratung, Unterstützung und Kritik zu pflegen und zu bewahren und in der Anstalt für Gremien zu sorgen, die der allgegenwärtigen Neigung zur Routine und zur formalen Konfliktregelung entgegenwirken und zur Entlastung von überflüssigen Regelungen beitragen.

Das bisher Gesagte läßt die Formulierung einiger Maßstäbe zu, an denen die „Reife“ einer Institution gemessen werden kann.

Erster Maßstab ist, ob Bereitschaft besteht, die institutionellen Bedingungen immer wieder in Frage zu stellen und auf Änderungen zugunsten individueller Spielräume zu sinnen, ob und wie lange – andersherum – die aus Individuumbezogener Komplexität resultierende Ambivalenz, Offenheit und Diffusität ausgehalten wird.

Zweiter Maßstab ist, ob und wie lange den Versuchungen der Macht widerstanden wird, ob verhindert werden kann, daß Gefangene mehr als durch den Freiheitsentzug zwingend geboten Objekte vollzughen Handelns sind und bleiben.

Dritter Maßstab ist, ob es den Mitarbeitern gelingt, den aus unausweichlich auftretenden Enttäuschungen resultierenden Gefühlen des Zweifels und der Resignation zu entgehen und Verhärtungen bei sich zu vermeiden.

Vierter Maßstab ist, ob und wie lange hinlänglich Stärke vorhanden ist, um gegenüber Gefangenen und untereinander unverantwortliches oder sonst problematisches Verhalten möglichst direkt anzusprechen, ob Konfliktbereitschaft und Konfliktfähigkeit bewahrt werden können.

Schließlich ist Maßstab für die Reife einer Institution die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Kooperation, dies unter anderem vor dem Hintergrund des bei zunehmender Komplexität des Handlungsfeldes auch zunehmenden Konfliktpotentials und der immerwährenden Diskrepanz zwischen den Zielen und der Wirklichkeit.

Wir kommen zum Schluß:

Im Grunde haben wir nichts wirklich Neues vorgetragen, denn seit jeher gehen Reformansätze von derartigen oder ähnlichen Überlegungen aus. Wir liegen im Trend einer ehrwürdigen Tradition, zugleich sind wir aber auch Teil, mehr oder minder, einer beschämenden und die Verhältnisse dominierenden Praxis.

Seit jeher zeichneten sich alle Versuche, das zerstörerische Potential totaler Institutionen zurückzudrängen und Kindern in Heimen, Kranken in der Psychiatrie und Straffälligen im Gefängnis zu helfen durch die selbstverständliche Kombination beider Ansätze aus:

persönliche Zuwendung in einer sinnvoll strukturierten und als sinnvoll erlebten Lebenswelt.

Die persönliche Zuwendung bleibt in den Augen Betroffener eine Lüge, wenn diejenigen, die die Macht dazu haben, an überflüssiger Repression im Alltag nichts ändern.

Wir müssen uns fragen, ob und in welchem Umfang Therapie und Vollzug, technologische Angebote und alltägliche Lebenswelt auseinanderfallen, wie es dazu kam und kommt und was zu tun ist, um beide Ansätze im Interesse humanen Umgangs und besserer Zielverwirklichung zusammenzubringen.

## Anmerkungen

1) *Luhmann, N.*, Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: ders., Soziologische Aufklärung Bd. 2, S. 143, Opladen 1975.

2) *Lamott, F.*, Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs, München 1984.

3) *Thiersch, H.*, Sozialpädagogische Handlungskompetenz, die Frage nach der Tradition pädagogischen Handelns und das Konzept der Krisenidentität, in: *Müller, S.* u. a. (Hg), Handlungskompetenz in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, S. 208, Bielefeld 1984.

## Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München

Ingo C. Wiederholt

Im Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.07.1969 (BGBl S. 1717) vollzog sich eine Wandlung insofern, als der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 65 StGB der Behandlung von Rechtsbrechern mehr Aufmerksamkeit widmete als der reinen Bestrafung. § 65 StGB sollte die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt für Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen (Abs. 1) oder für Täter, deren Delinquenz auf den Sexualtrieb zurückzuführen ist (Abs. 2), regeln. Die im § 65 StGB geregelte Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt unterlag der Entscheidung des Gerichtes. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde mehrmals verschoben und durch Bundesgesetz vom 20.12.1984 (BGBl 84 S. 1654) durch die sogenannte Vollzugslösung ergänzt. Ihr wurde letztlich deshalb der Vorrang gegeben, weil allgemein verbindliche wissenschaftlich gesicherte Behandlungskonzepte zur Verwirklichung des § 65 StGB offensichtlich fehlten (*Schüler-Springorum*, 1986). Die Regelungen zur Sozialtherapeutischen Anstalt in § 9 und in den §§ 123-128 StVollzG bleiben indessen hier von unberührt.

Im Hinblick auf § 65 StGB wurden in allen Bundesländern Modellanstalten eingerichtet, in Bayern außer der Sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen auch die Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter der Justizvollzugsanstalt München.

Der Gesetzgeber ging ursprünglich bei der Behandlung von Sexualtätern von der Annahme aus, daß Sexualdelinquenz etwas mit einem abnormen Sexualtrieb zu tun hat (*Wille*, 1968). Sexualdelinquenz kann jedoch nicht mehr als Ausdruck eines abnormen Geschlechtstriebes bzw. eines übersteigerten Triebdrucks angesehen werden (*Wiederholt*, 1980; *Schorsch*, 1975).

### 1. Motive und Hintergründe sexueller Delinquenz

Jedes vom Gesetzgeber als kriminelle Handlung definierte menschliche Verhalten dient dem Zwecke der Befriedigung bewußter oder unbewußter individueller Bedürfnisse, um die emotionale oder rationale Ich-Empfindung zu verstärken oder, am Rande der Desintegration, wieder aufzurichten. Ein Mensch kann seine Identität nur in der Beziehung zu anderen und nur dadurch erfahren, daß er sich im Spiegel der emotionalen und rationalen Reaktion anderer auf das eigene Tun erkennt. Das setzt aber voraus, daß die anderen nicht von ihm selbst in ihrer individuellen Integrität manipuliert werden. Die Fähigkeit, eine gesunde Ich-Identität herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die größtenteils der Beeinflussung durch den Betroffenen entzogen sind und insbesondere von der genetischen Ausrüstung und dem umweltbedingten Lernprozeß menschlicher Interaktion abhängt. Sozialverhal-

ten erfordert ein tolerierbares und harmonisches Wechselspiel von Lust und Unlust sowohl für das Individuum als auch für die Gruppe. Die Störung dieses Wechselspiels zuungunsten des Individuums hat Abwehrmechanismen in Form von Aggressionen oder Regressionen, Verdrängung oder Verleugnung zur Folge, abhängig von der individuellen psychischen Energie und der Stärke des Individuums und auch der Gruppe.

Die Erkenntnisse aus einer Vielzahl von Begutachtungen und Behandlungen von Sexualtätern zeigen, daß das Sexualdelikt immer als Zielobjekt einen oder mehrere Partner hat, die in direkter oder indirekter aggressiver Weise zum Sexualobjekt gemacht werden, indem man über sie in jeder nur erdenklichen sexuellen Ausagerungsform verfügt und sich ihrer zur Befriedigung individueller Sehnsüchte und Wünsche bedient, sei es in Form eines subjektiven Dominanzgefühls, eines Gefühls der Nähe oder des lustvollen Angstmachens des Sexualobjektes. Sexualtäter verwechseln oft Sexualität mit Emotionalität. Perversionen oder Deviationen entstehen aus dem Versuch, Bedrohung der eigenen Geschlechtsidentität, d.h. des Bewußtwerdens von Männlichkeit und Weiblichkeit, abzuwehren (Stoller, 1979).

### 1.1 Das Sexualdelikt als Ersatzhandlung

Das Ziel eines Sexualdeliktes ist nicht notwendigerweise eine körperliche sexuelle Befriedigung, sondern vielmehr eine spontane Aktion gegen einen bekannten oder unbekanntenen Partner, der dadurch seines menschlichen Rechtes beraubt wird, zu entscheiden, ob er an der sexuellen Handlung teilnehmen will oder nicht. Wenn das Selbstbewußtsein bzw. die Ich-Identität aufgrund situativer, emotional oder rational als unerträglich empfundener Konflikte erschüttert worden ist, kann es zum Sexualdelikt als hetero-aggressivem Akt kommen. Es ist daher als Pseudorestoration einer angeschlagenen Ich-Identität aufzufassen, die durch körperlich sexuelles Ausagieren bewirkt wird. Denkprozesse und deren zwischenmenschliche Verbalisationen werden dabei einfach übergangen. Gerade deshalb ist ein Sexualdelikt in fast allen Fällen *nicht* sexuell motiviert, sondern läuft wegen der Lustbetontheit für den Täter nur in sexuellen Handlungen ab. Zugleich stellt es einen Abwehrmechanismus gegen die identitätsbedrohenden Ängste dar, welche bei einer menschlichen Interaktion entstehen können. Die Motivation eines Sexualtäters für sein Delikt ist also in der Regel kein genetisch determinierter oder organisch bedingter Ausbruch von überlibidinösen deviaten oder perversen Impulsen. Die oft erwähnte Hypersexualität ist nicht gleichbedeutend mit einem überstarken organischen Trieb, sondern vielmehr das Produkt einer möglichen organisch bedingten Störung der Steuerungs- oder Hemmungsmechanismen oder eines psychogenen Mechanismus. Beides zusammen beeinflusst den Stellenwert, der einer partnerbezogenen sexuell-körperlichen Befriedigung als Abwehr einer Identitätsbedrohung oder als Ausgleich für einen Identitätsverlust beigegeben wird. Ein weiterer verhaltenssteuernder Faktor ist die Persönlichkeitsstruktur selbst und die erlernten und verinnerlichten Wege für die Bewältigung von Identitätskrisen, die entweder durch nichtsexuelle Ersatzhandlungen oder durch unkontrollierte und rein Ichbezogene sexuelle Aktionen erreicht werden.

Die individuelle Ausgestaltung eines Sexualdeliktes – ob nun exhibitionistisch, pädophil oder in vergewaltigender

Weise – hängt nicht von der Motivation ab, sondern vielmehr von Persönlichkeitsmerkmalen wie Temperament, psychischer Energie, Intensität von Angst, ebenso wie von situativen und externen Faktoren, z.B. zusätzlicher alkoholischer Enthemmung oder überflutender sexueller Signalgebung des attackierten Partners vor dem Delikt oder Abwehrmechanismus während des Deliktes.

### 1.2 Freiheitsentzug als therapeutischer Rahmen

Die treibende Kraft für ein Sexualdelikt ist deshalb in erster Linie ein Motivationsbündel nichtsexueller Faktoren. Diese Annahme war der Anlaß, 1972 in der Justizvollzugsanstalt München eine Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter einzurichten. Zudem konnte damals auch Cyproteronacetat erprobt werden, welches mit seiner kompetitiven Hemmung der Androgenrezeptoren als Methode der Wahl in der Behandlung von Sexualdelinquenten erschien, da die Wirkung des Cyproteronacetats, jetzt als Androcur auf dem Markt, entsprechend der Dosierung zu einer Reduzierung der sexuellen Spannung führt und Spermio-genese, Erektion und Ejakulation beeinflusst. Diese Spannungsreduzierung verbessert eindeutig die Bereitschaft zur rationalen und emotionalen Bearbeitung einer Konfliktproblematik.

Die Unterbringung in einem Gefängnis als Ort für die Behandlung erschien sinnvoll, weil der Sexualtäter üblicherweise eine starke Tendenz zur Verdrängung und Verleugnung hat, seine eigene Motivation für das Delikt nicht kennt und fast nur unter den Folgen seiner kriminellen spontanen Handlung leidet. Leidensdruck infolge eines psychischen Konfliktes kann er nicht entwickeln, weil er diesen Konflikt eben durch sein sexuelles Ausagieren meist unbewußt und störend für die Umwelt löst. Der Sexualtäter sucht auch nicht Hilfe, um eine Krise zu vermeiden, sondern kommt meistens erst dann zu einem Therapeuten, wenn die Krise bereits beseitigt wurde, eben durch das Delikt.

Die Unterbringung in einem Gefängnis verhindert ein sexuell-kriminelles Ausagieren, befreit den Täter von der temporär und subjektiv als unerträglich empfundenen Verantwortlichkeit für sich oder Bezugspersonen und gibt ihm die Chance zur Reflexion.

### 1.3 Zielgruppe und Auswahlkriterien

Besondere Auswahlkriterien bestanden zunächst nicht. Ausgenommen waren jedoch Minderbegabte oder Täter mit einem erheblichen organischen Hirnschaden bzw. endogenen Psychosen. Eine Voraussetzung für die Behandlung war aber eine erkennbare und nachvollziehbare Motivation. Damit ist nicht ein primärer Leidensdruck gemeint, da dieser in seltenen Fällen besteht, sondern vielmehr ein sekundärer Leidensdruck und der Wille, an einer Therapie aktiv mitzuarbeiten, damit das Leben außerhalb einer Haftanstalt in der Zukunft sozialgerechter abläuft. Die derzeitigen Auswahlkriterien sind daher:

1. Sexualtäter, d.h. nur solche Gefangene, deren letztes Delikt sexuell abgelaufen ist bzw. einen sexuellen Bezugsrahmen hat.
2. Nur solche Sexualtäter, die sich wirklich verändern wollen und sich durch die Teilnahme an der Therapie nicht nur Hafterleichterungen oder vorzeitige Entlassung versprechen.

Aufnahmebedingungen sind folgende:

1. Der Täter sollte normal intelligent, d.h. weder minderbegabt noch schwachsinnig sein.
2. Ein organischer Hirnschaden darf nicht vorliegen, ebenso wenig wie eine endogene psychotische Erkrankung.
3. Bewerber sollten mindestens 18 bzw. höchstens 35-40 Jahre alt sein.
4. Hinweise auf erhebliche Verwahrlosung bzw. extrem ausgeprägte polytrope Kriminalität sind prognostisch ebenso ungünstig wie kaum abtragbare finanzielle Belastungen.
5. Die Bewerbung sollte von den Gefangenen selbst ausgehen, zumindest aber sollte Eigeninitiative erkennbar sein.
6. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Rechtskraft des letzten Urteils. Die Therapiedauer beträgt 1 \* bis 2 Jahre. Die Persönlichkeit des Gefangenen sowie die Tatumstände sollten Vollzugslockerungen nicht ausschließen.

Der Bewerbung soll ein ausführlicher chronologisch geordneter selbstgeschriebener Lebenslauf beigelegt sein. Probanden werden probeweise für die Dauer von drei Monaten aufgenommen und in einem Einzelhaftstraum untergebracht. Lockerungen sind über einen Zeitraum von sechs Monaten nach Therapiebeginn nicht möglich. Es besteht grundsätzlich Arbeitspflicht im Rahmen des § 37 StVollzG, es sei denn, medizinische oder psychiatrische Gründe führen zu einer temporären Arbeitsunfähigkeit.

#### 1.4 Anti-Androgene und die Erfahrung damit

Zunächst wurde über einen Zeitraum von sieben Jahren den Gruppenmitgliedern 300 mg Cyproteronacetat alle drei Wochen intramuskulär injiziert. Spermioogramme vor Behandlungsbeginn sowie begleitend zur Behandlung wurden erstellt. Außerdem wurde ein Sexualfragebogen angewandt, aus dem Masturbationsfrequenz und subjektive Empfindung über Erektion und Ejakulation ersichtlich wurden.

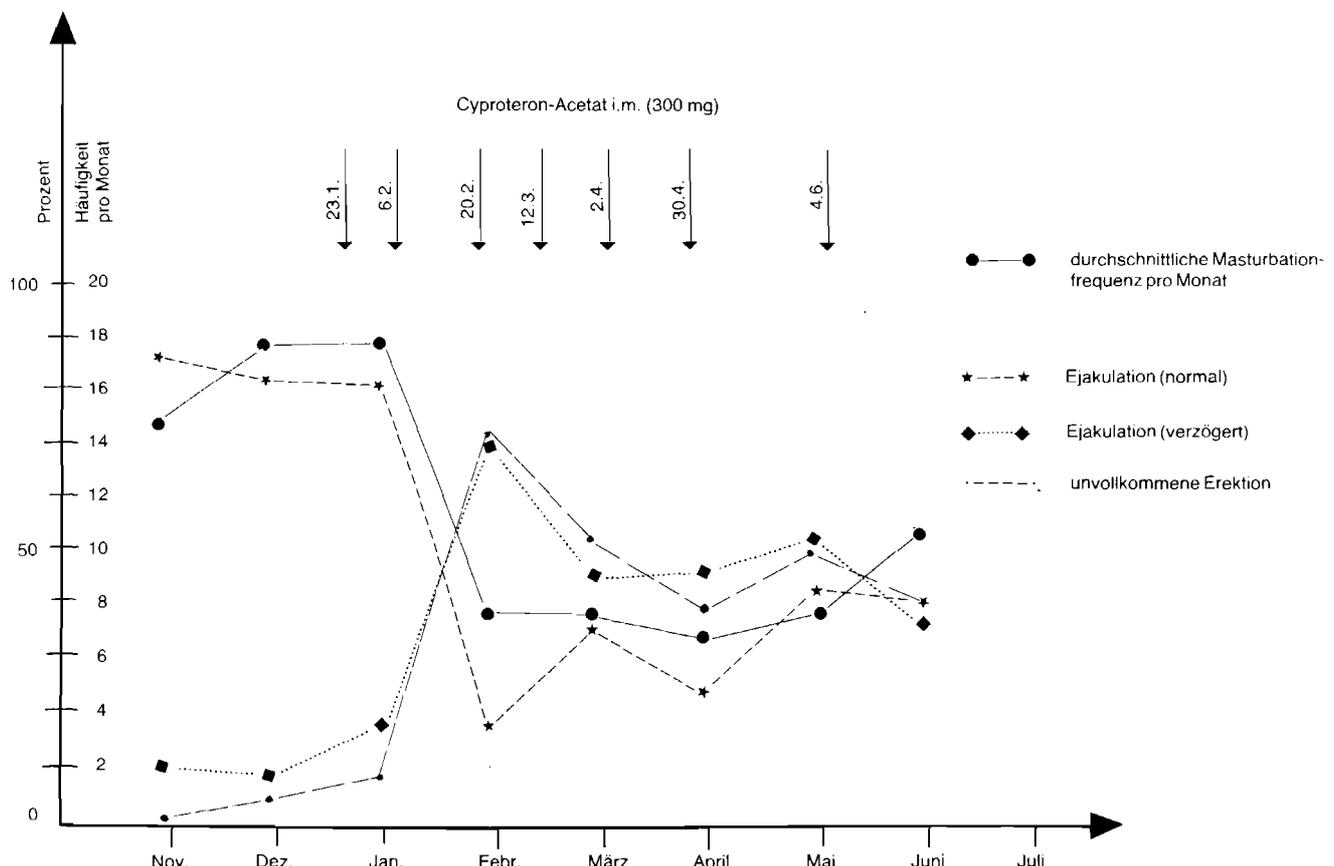
Entsprechend der Dosierung beeinflusst das Antiandrogen die Spermatogenese, gemessen an regelmäßigen Spermioogrammen. Es verlängert die Erektions- und Ejakulationsdauer und vermindert die latente aggressive Grundhaltung (Wiederholt 1977), hat aber auch einen enormen Placeboeffekt und beeinflusst in keiner Weise die Hauptfaktoren der Motivation eines Sexualdeliktes, welche mit einer organisch gestörten Sexualität nichts zu tun haben.

Diagramm 1 zeigt die sexuellen autoerotischen Aktivitäten von acht Gefangenen über einen siebenmonatigen Behandlungsverlauf mit Cyproteronacetat (300 mg i.m.).

Wie ersichtlich, nahm durch die regelmäßige i.m.-Applikation von Cyproteronacetat die durchschnittliche Masturbationsfrequenz pro Monat ab. Parallellaufend dazu wurde subjektiv von den Probanden die anfänglich als normal empfundene Ejakulation nicht mehr als normal angesehen. Mit der Masturbationsfrequenz-Abnahme verzögerte sich die Ejakulation, und auch die Erektion war unvollkommen.

Diagramm 1

Sexuelle Aktivität (autoerotisch) von Gefangenen (n = 8)



Gleichzeitig wurden subjektive und projektive psychologische Tests zur Kontrolle von therapiebedingten Verhaltens- und Einstellungsänderungen vorgelegt.

Nach sieben Jahren Erfahrung mit Antiandrogenen sahen wir keine Indikation mehr für eine solche Therapie, da die Ergebnisse die ursprüngliche Annahme bestätigten, daß die Motivation für Sexualdelinquenz nicht organisch begründet ist.

### 1.5 Therapiemethode

Nichtdirektive, psychoanalytisch orientierte aufdeckende Einzelpsychotherapie begleitet die wöchentliche teils themenorientierte, teils frei assoziative Gruppentherapie.

Die Teilnahme an der wöchentlichen, zwei Stunden dauernden Gruppentherapie ist Pflicht. Die Probanden werden vorzugsweise vor der Endstrafe zur Bewährung entlassen, um eine Nachbetreuung auf ambulanter Basis in Form von äquivalenter Einzel- bzw. Gruppentherapie zu garantieren.

Nach zwei Jahren der Behandlungserfahrung wurde das ursprünglich geschlossene Gruppensystem abgelöst durch die offene Gruppe. In den letzten Jahren besteht die Therapie vornehmlich nach einer ausführlichen Exploration in Gruppensitzungen. Die Behandlungsdauer war ursprünglich nie kürzer als neun Monate, beträgt heute mindestens ein Jahr, sollte aber auch nicht länger als zwei Jahre dauern.

## 2. Verfahren und Erfahrungen

### 2.1 Individuelle Datenerhebung

#### 2.1.1 Explorationsgespräche

Der spezifische Konflikt, der den Probanden zum Delikt führte, ebenso wie seine individuellen Wege zur Konfliktlösung, müssen in jedem Fall durch eine psychodynamisch orientierte, individuelle psychiatrische oder psychologische Exploration aufgedeckt werden. Insbesondere muß dabei die Phase der psychischen und psychosexuellen Entwicklung oder Reifung ebenso erfaßt werden wie die Intensität der psychischen Störung und letztlich die der latenten oder offenen Ängste, der aggressiven Impulse, Sehnsüchte, Wünsche oder Träume. Letztlich wichtig ist die Erfassung der Einstellung zur Realität. Schon hierbei erweist es sich, daß die Ursachen für die psychische Störung immer wieder ähnlich sind, wenn auch mit mehr oder weniger intensiven individuellen Variationen (*Schorsch*, 1971). In fast allen Fällen findet sich die sogenannte „broken-home“-Situation, gelegentlich auch der Hinweis auf einen möglichen genetischen Defekt. Im Rahmen der Exploration müssen auch die Qualität und Intensität der Abwehrmechanismen ergründet werden. Sie sind abhängig von der Entwicklungsphase und der Intensität überfordernder Umwelteinflüsse und stellen sich meist in Form von Verdrängung, Verleugnung, Projektion und Konversion in den psychosomatischen Bereich dar, jedenfalls in einer Form, die die intensiven emotionalen Defizite verschleiert bzw. automatisiert zu kompensieren versucht.

#### 2.1.2 Psychologische Tests

Der MMPI (Minnesota Multiphasic Personality Inventory) ist der am häufigsten gebrauchte Test, da er sehr gut indivi-

duelle Persönlichkeitsradikale entsprechend den Verhaltensweisen vor, während und nach einer Therapie mißt und Einblick verschafft in die Veränderungstendenz von Abwehrmechanismen.

Der Gießen-Test (*Beckmann, Richter* 1975) wird ebenfalls immer verwendet, da er sowohl Aufschluß über die Selbsteinschätzung gibt als auch über die subjektive Einstellung des Täters zu den für ihn wichtigen Bezugspersonen.

### 2.2 Individuelle bzw. Einzel-Psychotherapie

Es hat sich generell herausgestellt, daß die sogenannte non-direktive Gesprächsführung (*Rogers*, 1972) bei Sexualtättern Alibisysteme im Sinne von Verdrängung und Verleugnung bzw. Konversion in den psychosomatischen Bereich aufrecht erhält. Aus diesem Grund ist der Therapieansatz relativ direktiv und besteht einerseits aus Deutungen, andererseits – was die Toleranz des Therapeuten anbelangt – aus strikter Grenzsetzung für Ausagieren oder Regression des Probanden. Stabile, emotional getragene Autorität der Therapeuten darf nicht auf Macht beruhen, sondern vielmehr auf Fachwissen, verstehender Konsequenz, permanenter Ich-Stärkung des Probanden durch Reduzierung seiner Angst und der Intensivierung seines Willens, kriminelle Abwehrmechanismen durch sozial akzeptable zu ersetzen. Entscheidungen, z.B. welchen Weg der Proband einschlagen will, ob er an einer Therapie teilnimmt bzw. sie beendet, müssen immer vom Probanden selbst getroffen werden. Regressionen in tieferegreifende Verdrängungen oder Verleugnungen oder Progressionen in die Projektion eigener Schwächen, Fehler und aggressiver Impulse in andere Beteiligte werden während der Therapie fortschreitend immer weniger bzw. nicht mehr toleriert. Auch die Verantwortung für die Bewältigung administrativer und anderer durch den Vollzug der Freiheitsstrafe auftretender Probleme trägt der Proband von Anfang an selbst. Überbehandlung und Verwöhnung haben in der Arbeitsweise eines Therapeuten im Vollzug keinen Platz.

### 2.3 Gruppentherapie

Gruppentherapie ist aufgrund bisheriger Erfahrung die effektivste und läuft natürlich in Kombination mit der Einzeltherapie ab. Sie entspricht den Gesichtspunkten zur Indikationsstellung für Gruppentherapie (*Heigl-Evers*, 1970). Die wöchentlichen frei assoziierenden, manchmal auch themenorientierten Sitzungen werden stets von einem Therapeuten und einem Co-Therapeuten geleitet. Verhaltensweisen, Denkinhalte sowie Veränderungen von Persönlichkeitsstrukturen zum einen des Probanden aus der Sicht der Gruppe, zum anderen der Gruppe aus der Sicht des einzelnen Mitglieds werden interpretiert, wie letztlich auch emotionale Reaktionen sowie gruppenspezifische Interaktionen.

Des öfteren konnte dabei beobachtet werden, daß Reflexionen und Denkprozesse der Probanden vornehmlich narzistisch und egozentrisch waren und daß die Angst, von Gruppenmitgliedern bzw. der ganzen Gruppe abgelehnt zu werden, oft die Verbalisation von Denkprozessen und daraus resultierende Verhaltensweisen blockierte. Ähnlich verhält es sich mit Emotionen, die qualitativ und quantitativ nicht genügend oder gar nicht wahrgenommen bzw. verbalisiert werden konnten.

Zeichen einer Nachreife sind u.a. die Fähigkeit, latente oder offene Rivalisierung aufzugeben und ohne Angstgefühle verschiedene Meinungen, Emotionen und Verhaltensweisen zu zeigen oder zu akzeptieren. Unreife männliche Identifikation ist u.a. die Ursache für inadäquate Abwehrmechanismen gegen Trennungswünsche oder Trennungsängste. Die Gruppe reproduziert solche früheren Situationen der Regression oder des aggressiven Ausagierens. Durch die intellektuelle und vor allen Dingen auch emotionale Unterstützung und Führung durch die Therapeuten lernen die Probanden alternative Wege kennen, mit ihren Ängsten, ihrem angeschlagenen Selbstbewußtsein und der Realitäts-Fehleinschätzung umzugehen bzw. diese zu bewältigen. Wichtig in der Gruppensitzung ist auch, daß die Patienten sich ihrer Emotionen erst einmal bewußt werden, um dann auch zu lernen, diese zu definieren und zu verbalisieren, um schließlich auch die emotionalen Bedürfnisse der anderen wahrnehmen und berücksichtigen zu können.

#### 2.4 Nachbetreuung nach Entlassung

Unsere Erfahrungen zeigen, daß das 1- bis 2jährige intramurale Behandlungsprogramm begleitet sein sollte von häufigen Ausgängen und Urlauben, die es ermöglichen, die theoretische Basis für sozial akzeptierbares Verhalten in die Praxis umzusetzen; denn der Proband geht normalerweise zurück in die gleiche Umwelt, aus der er kam, und entscheidet sich dort, wie er in Zukunft leben will, sozial angepaßt oder weiterhin kriminell. Aus diesem Grunde sollte nach der Entlassung eine ambulante Nachbetreuung außerhalb des Gefängnisses angeboten werden, wo der Entlassene erneut empfundene Ängste verbalisieren, rationale und emotionale positive Verstärkung erfahren kann und wo Krisenprävention möglich ist. Die freie Arzt- bzw. Therapeutenwahl sollte dabei gewährleistet sein. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, daß Sexualtäter nach relativ wenigen Besuchen, die möglicherweise unter dem Zwang von Bewährungsaufgaben erfolgen, vornehmlich ohne therapeutische Hilfe ihr Leben eigeninitiativ gestalten wollen.

### 3. Ergebnisse

*Tabelle I* zeigt die Resultate. Insgesamt wurden innerhalb von neun Jahren 87 Sexualtäter behandelt. 70 Behandlungsfälle davon wurden ausgewertet. Behandelt wurden 58, nicht behandelt wurden bzw. die Behandlung abgebrochen haben 12. Alle behandelten Patienten wurden entlassen. 41 % der entlassenen 58 Patienten waren Pädophile, 38 % Vergewaltiger, 12 % Exhibitionisten.

**Tabelle I**

	Nr.	%
Gesamtzahl der Patienten	70	100
behandelt	58	83
nicht behandelt bzw. Behandlung abgebrochen	12	17

*Tabelle II* zeigt die Aufschlüsselung der einzelnen Tätergruppen in Gesamtzahl bzw. Prozente. Außerdem ist das Durchschnittsalter bei Aufnahme, die durchschnittliche Haftdauer vor Aufnahme und die Dauer der Behandlung in Monaten angegeben.

Das Durchschnittsalter bei Aufnahme in die Therapie war mit 45 Jahren am höchsten bei den heterosexuell Pädophilen und den Inzesttätern. Vergewaltiger, Sadisten, Gewaltdelinquente und Mörder waren bei der Aufnahme wesentlich jünger. Die letztgenannten Delikte sind von Brutalität begleitet und geschehen meistens in einem Zustand von exzeptionellem affektivem Streß im Gegensatz zu den Delikten von Inzesttätern oder Pädophilen.

Die längsten Haftzeiten, in Jahren ausgedrückt, vor der Aufnahme in die Abteilung fand man bei den heterosexuell Pädophilen.

Die Durchschnittsdauer der Behandlung betrug 9-11 Monate. Heute werden die meisten Patienten 1-2 Jahre lang behandelt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß kürzere Perioden nutzlos sind und daß längere Perioden sehr schnell das Risiko von Regressionstendenzen in frühere Denk- und Verhaltensweisen erhöhen.

### 4. Rückfallquoten

Es ist zu unterscheiden zwischen nichtsexuellen und sexuellen Rückfällen. Aus *Tabelle II* geht nicht hervor, in welchem Jahr nach der Entlassung die Probanden rückfällig werden. Eine zusätzliche Auswertung ergibt jedoch, daß innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung nur Exhibitionisten und homosexuell Pädophile einen Rückfall hatten. Innerhalb von zwei Jahren überwogen Vergewaltiger und heterosexuell Pädophile, innerhalb von drei Jahren nach Entlassung vornehmlich Vergewaltiger und heterosexuell Pädophile.

Nichtsexuelle Rückfälle erfolgten innerhalb von zwei Jahren nach Entlassung. Die geringste Rate dabei war die der homosexuell Pädophilen mit einer Rückfallquote von 9 %.

Bei Betrachtung der Rückfallquote insgesamt, sexuell und nichtsexuell, zeigt es sich, daß die Exhibitionisten mit 86 % die höchste Rückfallquote aufweisen, gefolgt von homosexuell Pädophilen mit 73 % und heterosexuell Pädophilen mit 62 %. Von den Vergewaltigern wurden 27 % rückfällig.

Die einschlägige sexualdelinquente Rückfälligkeit der Exhibitionisten liegt bei 71 %, der homosexuell Pädophilen bei 64 % und der heterosexuell Pädophilen bei 38 %. Nur 9 % der Vergewaltiger wurden sexuell rückfällig.

*Tabelle III* zeigt die Anzahl der Prozentwerte im Vergleich zur Gesamtzahl der Probanden, die nicht behandelt wurden bzw. bei denen die Behandlung abgebrochen wurde.

Gründe für den Therapieabbruch waren entweder Psychosen, Ablehnung der Therapie, da sie zu belastend war, oder daß sich Probanden im Verlaufe der ersten Monate der Therapie als unbehandelbar erwiesen.

30 % der Exhibitionisten – gemessen an der Gesamtzahl der erfaßten Probanden von 70 –, 27 % der homosexuell Pädophilen und 15 % der Vergewaltiger lehnten eine Therapie ab, hatten entweder eine Psychose oder waren nicht behandelbar.

Tabelle II

	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Prozent	Durchschnitts- alter bei Aufnahme	Durchschnitt- liche Haltdauer vor Aufnahme in Jahren	Dauer der Be- handlung in Monaten	Rückfall-Quote					
						insgesamt		sexuell		nicht-sexuell	
						Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%
Exhibitionismus	7	12	39	8	10	6	86	5	71	1	14
Pädophilie heterosexuell	13	22	45	12	9	8	62	5	38	3	23
homosexuell	11	19	33	5	9	8	73	7	64	1	9
Inzest	2	3	45	–	9	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung	22	38	29	6	11	6	27	2	9	4	18
Sadismus	2	3	24	2	10	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt	1	2	24	6	11	0	0	0	0	0	0
Gesamt	58	100	34	7	10	28	48	19	33	9	16

Tabelle III

	Gründe:								Gesamt- Patientenzahl	
			Psychose		Therapie v. Pat. abgel.		unbehandelbar			
	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%		
Exhibitionismus	3	30	1	10	1	10	1	10	10	14
Pädophilie heterosexuell	0	0	0	0	0	0	0	0	13	19
homosexuell	4	27	1	7	1	7	2	13	15	21
Inzest	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3
Vergewaltigung	4	15	3	11	0	0	1	4	26	37
Sadismus	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3
Tötungsdelikt	1	50	0	0	1	50	0	0	2	3
Gesamt	12	17	5	7	3	4	4	6	70	100

Fünf von zwölf Probanden hatten eine Psychose, das bedeutet immerhin 7 % von insgesamt 70 Probanden.

### 5. Schlußfolgerungen

Wenn man nun die Erfahrung von neun Jahren intramuralem Behandlungsprogramm von insgesamt 87 Probanden betrachtet – wobei 58 statistisch erfaßt wurden, bei denen die Entlassung länger als ein Jahr zurücklag –, so kann man sagen, daß die Exhibitionisten die höchste Rückfallquote haben, gefolgt von homosexuell Pädophilen. *Die geringste Rückfallquote mit 9 % hatten die sexuellen Gewalttäter*

*bzw. Vergewaltiger.* Eine mögliche Erklärung dafür ist, daß Exhibitionisten im Vergleich zu anderen Tätergruppen die Unreifesten und daher von Bezugspersonen Abhängigsten sind. Sie sind wegen extrem unreifer Charaktereigenschaften sehr oft unfähig, die Motivationen für ihr Sexualdelikt zu verstehen und aus diesem Grunde ihr Verhalten zu ändern.

Homosexuell Pädophile haben besonders rigide und unkorrigierbare Abwehrmechanismen und auch die stärksten Projektionstendenzen. Beide Gruppen erkennen ihre aggressiven Impulse nicht und lernen kaum, diese sozialadäquat nichtsexuell zu kanalisieren.

## Aktuelle Informationen

### Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zum Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

*Opfer von Straftaten weiter im Abseits – AW kritisiert Scheinreform des Strafvollzugs*

Die Strafvollzugsreform ist nach Auffassung der Arbeiterwohlfahrt durch fiskalische Einengungen und politische Infragestellung des Resozialisierungszieles in einer akuten Krise. Die volle Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 steht noch aus, viele dort festgelegten Reformziele warten nach Jahren noch auf ihre Verwirklichung. Das „Einmauern“ von Strafgefangenen ist offenkundig für Politik und Gesellschaft wichtiger als die systematische Befähigung von Straffälligen, nach ihrer Haftentlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die für den Strafvollzug verantwortlichen Bundesländer sind trotz eindeutiger Gesetzesbefehle offenkundig nicht bereit, die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen für einen effektiven, resozialisierenden Strafvollzug zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig werden nachweisbar wirksamere und kostengünstigere ambulante Alternativen zum Strafvollzug viel zu wenig erprobt. Deshalb wiederholt die Arbeiterwohlfahrt ihren Appell, endlich das Strafvollzugsgesetz und die vorgesehenen Reformschritte zu verwirklichen, die Freie Straffälligenhilfe nicht austrocknen zu lassen und dem konservativen Zeitgeist zu widersprechen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundestag-Drucksache 11/3694 vom 08.12.1988) wird nicht den Forderungen der AW und anderer Fachverbände nach einer kriminalpolitischen Weiterentwicklung und Neuorientierung der Strafvollzugsreform gerecht. Mehr noch: Er ist sozialpolitisch wie kriminalpolitisch bedenklich, selbst wenn einige Einzelregelungen des Gesetzentwurfes unumstritten und zu begrüßen sind. Völlig zurecht hat deshalb sogar die konservativ-rechtsliberale Bundesregierung den Entwurf als überprüfungsbedürftig beurteilt, denn er berücksichtigt zu sehr die Interessen der Aufsichtsbehörden im Strafvollzug, die eher am Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten orientiert sind als am Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes.

Der Behandlungsgedanke soll mit diesem Gesetzentwurf mehr noch als bisher für repressive Zwecke erhalten, insbesondere zur Einschränkung von Vollzugslockerungen. Der Rechtsschutz der Gefangenen wird erheblich verschlechtert. Deshalb gilt es zu verhindern, daß die von der Strafvollzugswissenschaft und von Praktikern vielfach beklagte „schleichende Gegenreform“ im Strafvollzug mit diesem Änderungsgesetz ihre Legitimation erhält.

*Die AW nimmt im einzelnen zu einigen Regelungen des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:*

Die Verankerung einer *opferbezogenen Vollzugsgestaltung* im Strafvollzugsgesetz wird grundsätzlich begrüßt; sie ist geeignet, mehr Verständnis für die Belange des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit zu wecken.

Die Erfahrungen auf diesem Praxisfeld haben indessen gezeigt, daß Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Tätern und Opfern nur dann sinnvoll sind, wenn der inhaftierte Straftäter durch wesentlich *höheres Arbeitsentgelt* in die Lage versetzt wird, das Opfer auch materiell zu entschädigen und er ohne massiven Druck von außen wirklich dazu bereit ist. Die vom Bundesrat vorgesehenen Regelungen einer zwangsweise verordneten Vollzugsgestaltung degenerieren diese Bemühungen zu purer Heuchelei, wenn der Strafgefangene „mangels Masse“ einen finanziellen Ausgleich nicht zu leisten vermag, er andererseits gleichwohl ein opferbezogenes Vollzugsverhalten darzulegen gezwungen ist, um wichtige Behandlungsmaßnahmen wie Urlaub aus der Haft und Freigang zu erhalten.

Eine derartige Regelung dürfte auch den *Interessen des Opfers* kraß widersprechen. Nach den übereinstimmenden Praxiserfahrungen ist nur dann ein *Täter-Opfer-Ausgleich* hilfreich, wenn das Prinzip wirklicher Freiwilligkeit auf beiden Seiten gewahrt wird.

Im Gegensatz dazu begehen Vergewaltiger ihr Delikt gewöhnlich getrieben von starken externen, situativ bedingten motivationalen Faktoren und in einem Zustand spontaner, überwiegend emotionaler Verwirrungen. Das Ausagieren des Vergewaltigers ist Ausdruck direkter oder versteckter sexualisierter Aggression und nicht direkter oder indirekter aggressiver Sexualität. Er besitzt nicht die unkorrigierbaren Abwehrmechanismen wie die anderen Gruppen und hat normalerweise die stärkste Motivation für eine Therapie.

Unsere therapeutischen Erfahrungen und Ergebnisse rechtfertigen also in jedem Falle den Versuch einer Therapie. Entscheidend ist allerdings, die geeigneten Probanden für eine Therapie auszusuchen, die nicht behandelbaren auszuschließen und intramurale Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen, um dem Sexualtäter zu helfen. Nicht zuletzt geht es aber auch darum, Leiden potentieller Opfer zu verhindern.

### Literatur

Beckmann, D., Richter, H.E. (1975). Gießen-Test (GT) (Zweite, unveränderte Auflage). Verlag Hans Huber, Bern – Stuttgart – Wien.

Heigl-Evers, A., Heigl, F. (1970). „Gesichtspunkte zur Indikationsstellung für die kombinierte Einzel- und Gruppenpsychotherapie“, In Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik (Band 4 Heft 1, S. 82-99). Verlag für Medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.

Rogers, C.R. (1972). Die Klient-bezogene Gesprächstherapie (2. Auflage). Kindler-Verlag GmbH, München.

Schorsch, E. (1971). Sexualstraftäter (S. 217). Ferdinand Enke Verlag Stuttgart.

Schorsch, E. (1975). In V. Sigusch Therapie sexueller Störungen (S. 120-121). Georg Thieme Verlag Stuttgart.

Schüler-Springorum, H. (1986). „Die sozialtherapeutischen Anstalten – ein kriminalpolitisches Lehrstück?“ in Hirsch, H.H. Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (S. 167-187). de Gruyter-Verlag Berlin – New York.

Stoller, R.J. (1979). Perversion, die erotische Form von Haß (S. 14). Rowohlt Verlag GmbH, Reinbek b. Hamburg.

Wiederholt, I. (1980). „Sexualität – normale, deviante (perverse), kriminelle.“ In W. Eicher „Sexualmedizin in der Praxis“ (S. 342-387). Gustav Fischer Verlag, Stuttgart – New York.

Wiederholt, I. (1977). „Behandlung der Ejakulatio præcox mit einem Antandrogen.“ In Psychiatrische Praxis (Band 4, Heft 3, S. 176-180).

Wille, R. (1968). „Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchttäter“ (S. 62). Habilitationsschrift der Christian-Albrecht-Universität Kiel.

So begrüßenswert die Grundidee eines Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen ist, so stoßen diese Bemühungen in der Praxis auf nicht geringe Schwierigkeiten. Ein Täter-Opfer-Ausgleich mit Begegnungen zwischen Straftäter und Opfer in den bedrückenden Räumlichkeiten des Strafvollzuges ist zudem nicht vergleichbar mit ambulanten Versuchen außerhalb dieser totalen Institution.

Seitens der Opfer von Straftaten dürfte es erhebliche Vorbehalte und Abneigungen gegen Täter-Opfer-Begegnungen im Strafvollzug geben, so daß diese von Opfern als Verhöhnung erlebt werden könnten.

Daß die Verfasser des Gesetzentwurfes weniger am Schadensausgleich als vielmehr an der *drastischen Einschränkung von Hafturlaub und sonstigen Vollzugslockerungen* interessiert sind, erhellen die Vorschläge, zukünftig bei der Entscheidung über Lockerungen des Vollzuges die *Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen* an der Erreichung des Vollzugszieles zu berücksichtigen. Die Arbeiterwohlfahrt lehnt die Einführung eines Eignungsvorbehalts für Vollzugslockerungen entschieden ab. Diese Regelung würde die Gefahr von Fehlinterpretationen und Mißverständnissen und damit zugleich die Abhängigkeit der Strafgefangenen von denen, die über Vollzugslockerungen zu entscheiden haben, unerträglich erhöhen.

Ebenso unverständlich ist es, daß zukünftig ein Strafgefangener *gegen seinen erklärten Willen in einer Einrichtung des offenen Vollzuges untergebracht* werden kann. Damit wird das geringe Maß an Selbstbestimmung, über das ein Strafgefangener noch verfügt, weiter eingeschränkt. Dieser rechtsstaatlich bedenkliche Preis für die Auslastung von weitabgelegenen, das Prinzip der Heimatnähe oft mißachtenden oder qualitativ ungeeigneten Unterkünften wird lediglich die Ausweitung des Gefangenen-transportwesens und unnötige Entweichungen aus dem offenen Vollzug zur Folge haben.

Die vorgesehene Ermächtigung zur Anordnung der *Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen* hat eine unververtretbare Einschränkung des Verkehrs des Strafgefangenen mit seinem Verteidiger zur Folge, die aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hingenommen werden kann. Die beabsichtigte Regelung wird der Stellung des Verteidigers als einem selbständigen, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gleichgeordneten Organ der Rechtspflege nicht gerecht.

Gleiches gilt für den Vorschlag, zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Verteidigerbriefe an den Strafgefangenen in dessen Gegenwart öffnen und auf die Identität des Absenders sowie auf unerlaubte Gegenstände überprüfen zu dürfen. Auch hier werden aus nicht näher konkretisierten Gründen der Sicherheit und Ordnung Verteidigerrechte eingeschränkt. Der Hinweis, daß bei dieser *Identitäts- und Inhaltskontrolle von Verteidigerpost* von dem gedanklichen Inhalt des Schreibens nicht Kenntnis genommen werden darf, kann weder dem das Vollzugsklima belastenden Mißtrauen der Gefangenen begegnen noch den möglichen Mißbrauch hinreichend ausschließen.

Die Arbeiterwohlfahrt wehrt sich zudem dagegen, das Recht der Strafgefangenen auf *gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit* über Ende 1988 hinaus für weitere fünf Jahre zu suspendieren. Die für den Strafvollzug verantwortlichen Bundesländer hatten seit 1977 wirklich ausreichend Gelegenheit, die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Unterbringung zu schaffen. Eine „anhaltend schwierige Haushaltslage“ im Jahre 1989 kann mögliche Gesetzesverstöße nicht heilen.

Nicht akzeptabel ist im übrigen die Einführung eines *Kostenvorschlusses bei Anträgen von Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung*. Diese Regelung würde das der Behandlung abträgliche subjektive Ohnmachtsgefühl der Gefangenen, den Verantwortlichen im Strafvollzug restlos ausgeliefert zu sein, unnötig vergrößern; denn abgesehen davon, daß mutwilligen und mißbräuchlichen Anträgen auch auf rechtsstaatlich unbedenkliche Weise begegnet werden kann, ohne über Gebühr Personal bei den Anstalten und den Gerichten zu binden, verlagert sich die Auseinandersetzung auf die Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe.

Erfreulich ist zumindest, daß die Bundesländer trotz angespannter Haushaltslage das *Arbeitsentgelt* von fünf auf sechs von Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung anheben wollen. Dies allerdings mit achtjähriger Verspätung nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. Die AW beklagt, daß die für die Resozialisierung Strafgefangener ebenfalls wichtige Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung immer noch nicht Wirklichkeit werden soll.

Soweit der Gesetzentwurf Regelungen des Strafvollzugsgesetzes aufgrund der gesammelten Erfahrungen präzisiert und damit sowohl für den Strafgefangenen als auch für die Verwaltung leichter handhabbar macht, stimmt die Arbeiterwohlfahrt diesen Bestrebungen uneingeschränkt zu. Dies gilt namentlich für die Vorschläge zur Bestimmung des *Taschengeldes*, zur genaueren Regelung der Geldbeträge, über die der Gefangene verfügen darf, wie auch zur Berechnung der *Urlaubsdauer*.

Bonn, im April 1989

## Änderungen des Strafvollzugsgesetzes aus Hamburger Sicht

Der Bundesrat hat mit der Stimme Hamburgs im September 1988 Änderungen des Strafvollzugsgesetzes beschlossen. Der Änderungsentwurf ist inzwischen dem Bundestag zugeleitet worden.

Justizsenator Wolfgang Curilla führt dazu aus: „Es steht für mich außer Frage, daß sich das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz bewährt hat und einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt. Die Praxis hat aber gezeigt, daß eine Abänderung und Weiterentwicklung des Strafvollzugsgesetzes in einigen Punkten notwendig ist. Um Mißverständnisse auszuräumen und im Hinblick auf geäußerte Befürchtungen, das Strafvollzugsgesetz solle verschärft werden, weise ich darauf hin, daß keine der angestrebten Regelungen das Ziel verfolgt, bestimmte Kontakte des Strafgefangenen zu unterbinden. Es geht vielmehr darum, im Einzelfall erforderliche Maßnahmen treffen zu können, um das Einbringen unerlaubter Gegenstände, insbesondere Drogen, weitgehend zu verhindern. In den Strafvollzugsanstalten befinden sich entsprechend der Entwicklung der gesamten Drogenproblematik immer mehr Gefangene, die z.T. ihrer Inhaftierung drogenabhängig oder der Drogenszene zuzurechnen waren. Will man vor diesem Problem nicht die Augen verschließen, sind Maßnahmen, die die Drogeneinfuhr in den Strafvollzug weiter erschweren, unverzichtbar.“

Gleichzeitig werden aber auch andere Regelungen angestrebt, die die Situation der Gefangenen deutlich verbessern. Dies betrifft z.B. die Anhebung des Arbeitsentgeltes für Gefangene. Hervorheben möchte ich weiter, daß auf Vorschlag Hamburgs in dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf eine Regelung enthalten ist, nach der von der bisher in bestimmten Fällen zwingend vorgeschriebenen Trennscheibenregelung bei Verteidigergesprächen mit Gefangenen, die nach § 129a StGB verurteilt worden sind, abgesehen werden kann.

Erleichtert bin ich darüber, daß sich restriktive Bestrebungen einzelner Länder, die Schwere der Schuld und Verteidigung der Rechtsordnung in dem Strafvollzugsgesetz zu verankern, nicht durchgesetzt haben.“

Im einzelnen hat der Bundesrat insbesondere folgende Änderungen des Strafvollzugsgesetzes beschlossen:

1. Das Gefangenenentgelt wird um 20 % der bisherigen Bezüge erhöht, damit der Gefangene eher als bisher in die Lage versetzt wird, durch Ansparung des notwendigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach der Entlassung zu sorgen und auch materiellen Schaden wiedergutmachen kann.
2. Es wird erstmals festgelegt, daß zur Erreichung des Vollzugszieles die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs angestrebt werden sollen.

3. Mit der Neufassung wird die nach der Rechtsprechung auf Grund der bestehenden Gesetzesfassung unzulängliche Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt ermöglicht, um den Verlust einer selbständigen beruflichen Existenz und damit auch möglicherweise den Verlust von Arbeitsplätzen Dritter zu verhindern.
4. Gefangene können auch ohne ihre Zustimmung von dem geschlossenen in den offenen Strafvollzug verlegt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Gefangenen sollen damit die besseren Förderungsmöglichkeiten des offenen Vollzugs erhalten, selbst wenn sie aus sachfremden Erwägungen nicht damit einverstanden sind. Davon unberührt bleibt, daß nach wie vor eine gemeinschaftliche Unterbringung von der Zustimmung des Gefangenen abhängig ist.
5. Bisher galt, daß Urlaub für einen Gefangenen in der Regel erst gewährt werden sollte, wenn er sich mindestens 6 Monate im Strafvollzug befindet. Zukünftig soll dies nur für den geschlossenen Vollzug gelten, während für die Gefangenen im offenen Vollzug die Möglichkeit einer sofortigen Beurlaubung gegeben sein wird.
6. Der Umgang eines Gefangenen, der wegen eines Verbrechens nach § 129 a StGB (terroristische Vereinigung) verurteilt worden ist, mit seinem Verteidiger kann erleichtert werden: Nach bisher geltendem Recht sind für diese Gefangenen Maßnahmen wie die Überwachung des Schriftwechsels mit dem Verteidiger und die Nutzung einer Trennscheibe bei Verteidigergesprächen zwingend vorgeschrieben, soweit sich der Gefangene nicht in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befindet oder ihm Vollzugslockerungen gewährt sind. Künftig soll auf Vorschlag Hamburgs eine Ausnahme von dieser Regelung auch dann gemacht werden können, wenn der Gefangene „während der Arbeit, Freizeit oder Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht oder wenn ihm gestattet ist, unüberwacht Besuch zu empfangen“, er also an dem „normalen“ Vollzug einer geschlossenen Anstalt teilnimmt.
7. Das Einbringen von Drogen und anderer unerlaubter Gegenstände, für das nach den Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten in Einzelfällen auch unüberwachte Verteidigerbesuche mißbraucht werden (Hamburg hat diese Erfahrung im „Pinzner-Fall“ machen müssen), soll nach dem Gesetzentwurf in Fällen der Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch folgende Neuregelungen verhindert werden:
  - Auf Anordnung des Anstaltsleiters kann auch eine mit einem Eingriff verbundene Untersuchung des Gefangenen durch einen Arzt durchgeführt werden, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß sich im Körperinnern des Gefangenen insbesondere Rauschgift befindet (sogenannter intestinaler Rauschgifttransport).
  - Der Anstaltsleiter kann anordnen, daß für das Gespräch zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, diese Übergabe aber auf andere Weise ermöglicht wird. Nach der jetzigen Rechtslage ist die Durchsichtung von Verteidigern vor und die des Gefangenen vor und nach dem Besuch möglich; insoweit ist die Benutzung einer Trennscheibe ein milderes Mittel.
  - In Fällen, in denen der Schriftwechsel von Gefangenen nicht überwacht werden darf, können Briefe an den Gefangenen in dessen Gegenwart geöffnet und auf unerlaubte Gegenstände überprüft werden, ohne daß von dem gedanklichen Inhalt der Schreiben Kenntnis genommen werden darf.
  - Der Paketempfang darf versagt werden, wobei das Recht des Gefangenen auf Einkauf unberührt bleibt. Dies bedeutet, daß der Gefangene statt eines Paketes im gleichen Wert von seinem Eigengeld in der Anstalt Nahrungs- und Genußmittel kaufen kann.

(Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Februar 1989)

## Neues Hamburger Falblatt zum „Täter-Opfer-Ausgleich“

Ein neues Falblatt stellt das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Erwachsenenverfahren vor. Das Projekt wird von der Gerichtshilfe der Justizbehörde Hamburg durchgeführt und läuft seit Sommer 1988 unter Beteiligung von Staatsanwälten und Richtern.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Ich bin davon überzeugt, daß das neue Projekt Täter-Opfer-Ausgleich, für das es im gesamten Bundesgebiet für erwachsene Straftäter kaum Beispiele gibt, sowohl im Interesse der Opfer als auch im Interesse einer angemessenen Strafrechtspflege erfolgreich verlaufen wird. Die Gerichtshilfe hat bereits seit Beginn ihrer Arbeit in diesem Projekt erste Fälle abgewickelt, die mit einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft beendet wurden. Der Kontakt zwischen Täter und Opfer führt häufig dazu, daß bei beiden Verständnis für die Situation des jeweils anderen geweckt wird. Gerade im Bereich der Bagatelldelikte sind die Opfer von Straftaten vielfach ausgesöhnt und akzeptieren die Einstellung des Verfahrens, wenn ihr Schaden durch den Täter wiedergutmacht wird.“

Das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich dient in vielen Bereichen der Herstellung des Rechtsfriedens und entlastet zudem Gerichte und Staatsanwaltschaft.“

Das Falblatt kann auf der Geschäftsstelle der Gerichtshilfe, Dammtorwall 11, 2000 Hamburg 36, Telefon 3497-3258, angefordert werden.

(Pressemitteilung der Justizbehörde – Pressestelle – der Freien und Hansestadt Hamburg vom 27. Januar 1989)

## ASJ lehnt Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz ab

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes des Bundesrates (Beschluß vom 23.9.1988, Bundesratsdrucksache 270/88) ab. Dies wurde vom Bundesausschuß am 19./20.11.1988 beschlossen. Die ASJ befürchtet, „daß allgemeine Strafzwecke wie die der Vergeltung und Abschreckung wieder in den Strafvollzug Eingang finden. Damit würde der vom Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigte Vorrang der Resozialisierung erheblich gefährdet werden.“

Im Vorschlag, im Gesetz eine opferbezogene Vollzugsgestaltung zu verankern, erblickt die ASJ den Versuch, „die vollzugsfremden Strafzwecke wie Schuld schwere und Schuld ausgleich durch die Hintertür in den Vollzug einzuführen“. Auch drohe von einer solchen Regelung die Gefahr von Heuchelei und Unaufrichtigkeit der Gefangenen. Die Entscheidung über Urlaub, Ausgang und Freigang von der Mitwirkungsbereitschaft und der Eignung des Gefangenen abhängig zu machen, werde „in der Praxis dazu führen, daß Urlaubsanträge vermehrt abgelehnt werden“. Die Einführung einer Trennscheibe für Gespräche zwischen dem Gefangenen und dem Verteidiger bedeute „eine unvermeidbare Einschränkung von Verteidigerrechten“. Die ASJ lehnt auch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung in den offenen Vollzug ab. Die Einführung eines Gerichtskostenvorschusses bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung hält die ASJ für eine Erschwerung der Beschwerdemöglichkeit und eine erhebliche Kostenbelastung für den Gefangenen. Die Anhebung des Arbeitsentgelts um 5 bis 6 % sieht die ASJ als „völlig unzureichend“ an. Sie kritisiert auch die mangelnde Einbeziehung des Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung.

## Behinderte im Strafvollzug

Die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN befaßt sich seit 1987 mit der Frage, wie es um die Situation der Behinderten im Strafvollzug bestellt ist. Ihr Interesse gilt namentlich dem Problem, ob und inwieweit Justizvollzugsanstalten behindertengerecht ausgestattet sind und Bedienstete während ihrer Ausbildung auf den Umgang mit Behinderten vorbereitet werden. Die Fraktion hat

sich deshalb zur Klärung solcher Fragen an die Landesjustizverwaltungen gewandt. Das Ergebnis der Anfragen hat im Januar 1989 Martin Köhler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fraktion und Strafverteidiger in Bonn, zusammengefaßt.

Danch bestehen unterschiedliche Auffassungen unter den einzelnen Bundesländern über den Begriff des „Behinderten“. Die Behinderten werden anscheinend meist zahlenmäßig nicht erfaßt. Überwiegend scheinen auch keine besonderen baulichen Einrichtungen für Behinderte zu existieren. Allerdings nehmen offenbar einzelne Bundesländer inzwischen entsprechende Umbauten vor. Dem Bericht zufolge stehen Mitarbeiter der Fachdienste für Behinderte zur Verfügung. Die Belange Behinderter werden in der Ausbildung der Bediensteten berücksichtigt.

Das Ergebnis der Umfrage – die noch weitere Details betraf – wurde dem Bundesjustizminister mitgeteilt.

## Neues Haftgebäude in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Ein neues Haftgebäude mit 96 Haftplätzen für jugendliche Gefangene wird heute – nach einer Bauzeit von rund viereinhalb Jahren – in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler seiner Bestimmung übergeben. Einige Verzögerung in der Bauausführung hatte sich ergeben, als man im Bauuntergrund auf dem Ziegelberg in Ottweiler auf ein Stollensystem stieß, das früher vermutlich der Rohstoffgewinnung für eine Porzellanmanufaktur gedient hatte, und das eine Pfahlgründung für das Bauprojekt erforderlich machte.

Die JVA Ottweiler wurde 1970 in Betrieb genommen; zuvor waren jugendliche Gefangene im Saarland in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken untergebracht. Seit damals wurden einige Ergänzungs- und Erweiterungsbauten erstellt. So konnten 1986 zwei weitere Werkhallen für die Elektrowerkstatt, den Raumausstatterbetrieb, die Schneiderei sowie die Maler-, Schlosser- und Kfz-Werkstatt der Justizvollzugsanstalt in Betrieb genommen werden, die früher in den Kellerräumen verschiedener Haftgebäude untergebracht waren. Zuletzt wurde im Herbst 1988 ein gerade für eine Jugendvollzugsanstalt unverzichtbarer Sportplatz – mit einem Kostenaufwand von rund 490.000 DM errichtet – eingeweiht.

Seit 1987 sind alle jugendlichen Gefangenen des Saarlandes in der JVA Ottweiler untergebracht, nachdem vorher während einiger Jahre auch die JVA Neunkirchen – heute ein Teil des offenen Erwachsenenvollzuges – für den Jugendvollzug in Anspruch genommen werden mußte. 1988 waren insgesamt 333 jugendliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler inhaftiert, durchschnittlich ca. 160 Jugendliche im Alter zwischen 15 und 24 Jahren.

Das neue Haftgebäude ist baulich ganz auf den modernen Wohngruppenvollzug konzipiert und schafft so die baulichen Voraussetzungen für einen Behandlungsvollzug in kleinen Gruppen. Jede Wohngruppe besteht aus zwei Geschoßebenen mit je fünf Einzelzellen und einer Drei-Mann-Zelle sowie der dazwischenliegenden, halbgeschoß-versetzten „Gemeinschaftsebene“. Hier stehen Teeküchen und Gemeinschaftsräume für die Gefangenen zur Verfügung; hier sind auch die Räume für die Vollzugsbeamten, die als festes Team den einzelnen Wohngruppen zugeordnet werden. Der Wohngruppenvollzug ermöglicht den jugendlichen Gefangenen den Lernprozeß zu mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung bei der Lebensgestaltung auch im Vollzug. Wohngruppenvollzug ermöglicht es auch, spezielle Behandlungskonzepte für einzelne Gruppen von Gefangenen anzubieten. So sollen zum Beispiel besonders junge Gefangene in Wohngruppen zusammengefaßt werden, wo insbesondere der Kontakt zur Familie gefördert und ein „Selbstsicherheitstraining“ angeboten werden wird, um den Jugendlichen dabei zu helfen, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden, mit ihrem Freundeskreis auseinanderzusetzen und auch auf andere zuzugehen, wenn sie einen neuen Freundeskreis suchen. Gefangene in der Entlassungsphase sollen in ihrer Wohngruppe sich mit einem speziellen Stabilisierungs- und Kommunikationstraining – auch mit Rollenspielen – auf die Zeit nach der Entlassung, auf den

Umgang mit Behörden und Arbeitgebern, auf das Verarbeiten von Rückschlägen vorbereiten. Die feste Zuordnung von Beamten zu der Wohngruppe ermöglicht eine Dezentralisierung von Vollzugsentscheidungen, mehr Verantwortung für den Vollzugsbeamten und Transparenz im Vollzug für die jugendlichen Gefangenen.

Vollzug in Wohngruppen kann so den Gefangenen im Vollzug in einer Art „Hinterland“ mit einer relativen Privatatmosphäre die Geborgenheit innerhalb einer akzeptierten Gemeinschaft bieten. Diese Gemeinschaft – die Wohngruppe – stellt ein geeignetes Übungsfeld für soziale Verhaltensweisen dar: zur Lösung von aus unterschiedlichen Interessen und Neigungen resultierenden Spannungen und Machtkämpfen, zur Bewältigung der aus dem Zusammenleben entstehenden Konflikte und zur Aufbereitung und Verarbeitung der innerhalb der Gruppe entstehenden Probleme. Die Gemeinschaftsbildung innerhalb der Wohngruppe kann auch der Vereinsamung, dem Aufkommen von Haftdepressionen und dem Verlust des Selbstwertgefühls des Inhaftierten entgegenwirken.

Das neue Haftgebäude der JVA Ottweiler, das mit einem Kostenaufwand von rund 11 Millionen DM errichtet wurde, schafft die baulichen Voraussetzungen für einen differenzierten, dezentralisierten, modernen Wohngruppenvollzug und damit eine wesentliche Verbesserung des Jugendstrafvollzuges im Saarland.

(Pressemitteilung des Ministers der Justiz des Saarlandes vom 15. März 1989)

## Arno Walter: Das „notwendige Übel“ Jugendstrafvollzug zur Chance machen!

Freiheitsentzug, die einschneidendste der staatlichen Sanktionen, darf nur „ultima ratio“ im Sanktionensystem bleiben und muß daraufhin ständig überprüft werden; Rechts- und Kriminalpolitik muß deshalb zunächst und vor allem nach wirksamen Alternativen zur Freiheitsstrafe suchen und gerade bei Jugendlichen die Untersuchungs- und Straftat auf das unbedingt erforderliche Maß zurückdrängen. Dies betonte heute Justizminister Dr. Arno Walter vor zahlreichen Gästen aus dem öffentlichen Leben, aus Politik, Justiz und Verwaltung bei der Inbetriebnahme des neuen Haftgebäudes der Justizvollzugsanstalt Ottweiler und verwies auf einige bereits erfolgreiche neue Projekte der Haftvermeidung im Saarland.

Wo Strafvollzug jedoch notwendig ist – so Walter heute –, muß das „notwendige Übel“ zur Chance werden. Jugendstrafvollzug muß den jugendlichen Gefangenen – manchmal vielleicht sogar zum ersten Mal – eine wirkliche Chance geben, die Chance, Konfliktbewältigung zu erlernen und den Mut und den Willen aufzubringen, Vertrauen zu sich selbst und seinen Mitmenschen zu fassen. Ein solcher Jugendstrafvollzug kann zugleich für die Gesellschaft eine große, bisweilen unwiederbringliche Chance sein, mancherorts Versäumtes nachzuholen und aufzuarbeiten: Geduld, Toleranz und Verständnis vor und hinter den Gittern müsse deshalb prägend gerade in Jugendvollzugsanstalten sein. Jugendstrafvollzug, der so die Chance wahrnehme und Chancen gebe, könne den Bürger viel wirksamer vor Kriminalität schützen als viele Gefängnismauern.

Nicht Verbesserung der Quantität bedeutet das neue Haftgebäude mit seinen 96 Haftplätzen für die JVA Ottweiler – obwohl damit auch einige drückende Raumprobleme gelöst werden –, es bietet vielmehr die Voraussetzung für eine wesentliche qualitative Verbesserung im Jugendstrafvollzug. Der jetzt mögliche Vollzug in kleinen Gruppen fordert von dem inhaftierten Jugendlichen den Lernprozeß zu Selbständigkeit und Übernahme von Selbstverantwortung und stellt innerhalb einer akzeptierten Gemeinschaft ein geeignetes Lernfeld zur Konfliktbewältigung dar; er ermöglicht das Angebot gruppenspezifischer Lernkonzepte, vor allem aber auch die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen und Verantwortung auf die Beamten vor Ort und trägt damit auch zu der gerade für Jugendliche besonders wichtigen Transparenz im Vollzug bei.

Walter bedankte sich abschließend bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt Ottweiler für ihr Engage-

gement und ihre aktive Mitarbeit bei der herausfordernden Aufgabe, dieses anspruchsvolle Vollzugskonzept in die Praxis umzusetzen.

(Pressemitteilung des Ministers der Justiz des Saarlandes vom 15. März 1989)

## DPWV: Weniger Freiheitsstrafe, mehr Täter-Opfer-Ausgleich

„Es müssen mehr Gelegenheiten gegeben sein, über außgerichtliche Bewältigungsformen und unmittelbaren Täter-Opfer-Ausgleich eine Bereinigung von kriminellen Vorfällen zu fördern“ – mit diesen Worten leitete Herr von Campenhausen gemeinsam mit Herrn Dr. Frehsee die Vorstellung einer umfangreichen Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) Schleswig-Holstein zur Reform der Straffälligenhilfe, insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz, ein, die zunächst als deutlicher Denkanstoß gedacht ist und in einer weiteren – noch zu erarbeitenden – Stellungnahme zum Erwachsenenbereich ihre Fortsetzung finden soll.

Die die Tatsachen verkennende Distanzierung gegenüber „Straftätern“ ist besonders deutlich bei jungen Menschen; sie werden besonders hart und nachhaltig getroffen, wenn das eindrucksvolle Zeremoniell eines Strafverfahrens ihnen schließlich amtlich ihre Minderwertigkeit bescheinigt. Die Ausgrenzung junger Menschen hält der DPWV deswegen für besonders ungerecht, weil ihnen in einer Findungsphase Regelverstöße zugebilligt werden müßten. „Von unserer Jugend verlangen wir bisweilen mehr Rechtstreue als von den Großen aus Wirtschaft und Politik“, heißt es dazu wörtlich in der Präambel der DPWV-Stellungnahme zur Reform der Straffälligenhilfe.

Ein in der Vergangenheit häufig behaupteter regelmäßiger Zusammenhang zwischen Kriminalität und „schlechter Erziehung“ oder „mangelhafter Sozialisation“ kann nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht mehr als gegeben gelten. Auch unter Sozialisationsschwachen ist schwere Kriminalität eine Ausnahmeerscheinung; umgekehrt ist es unstrittig, daß die Kriminalität angesehener und wohlsituerter Bürger die schwereren Schäden für die Gemeinschaft herbeiführt.

Die Resozialisierungshoffnungen, die in die Freiheitsstrafen gesetzt worden sind, haben sich nicht erfüllt. Eine nennenswerte Senkung der Rückfallquoten wurde nicht erreicht. Auch die „Eskalationslogik“, nach der Wiederholungstäter strenger bestraft werden als Ersttäter, hat sich nicht bewährt.

Straftaten sollten als Konflikte angesehen werden, in denen sich ausdrückt, daß Menschen miteinander Probleme oder mit Institutionen Schwierigkeiten haben. Ferner müßten Strafjustiz und Strafvollzug so reformiert werden, daß die Opfer stärker an einer produktiven Konfliktverarbeitung beteiligt werden.

### Reformvorschläge

Das Verhalten von Rechtsbrechern soll „normalisiert“ werden, nicht „pathologisiert“. Jugend- und Freiheitsstrafe sollten sukzessive durch Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung ersetzt werden. Die Wiederherstellung des verletzten Rechtsguts durch den Täter, nicht die Degradierung seiner Person gehört in den Vordergrund.

Bei Ersttätern sollten die Staatsanwaltschaften bei

Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Automatenauflauf, leichten Fällen von Hehlerei, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung und Leistungerschleichung, bei leichten Verkehrsstraftaten, leichten Verstößen gegen das Ausländergesetz, das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz

das Verfahren bei Schadenswiedergutmachung folgenlos einstellen können.

Gefördert werden müssen ambulante sozialpädagogische Betreuung und Betreuung in Wohngemeinschaften. Dafür gibt es in Schleswig-Holstein bereits funktionierende Vorbilder; allerdings in viel zu geringer Zahl.

Die Bewährungshilfe muß mit dem Ziel, verhängte Jugend- und Freiheitsstrafen aussetzen zu können, aufgewertet werden. Dazu muß die Zahl der besoldeten – aber auch der ehrenamtlichen – Bewährungshelfer vergrößert werden. Die verhängten Bewährungsfristen sind häufig zu lang.

Immer neue Spezialeinrichtungen als Alternative zum Freiheitsentzug zu schaffen, ist wenig sinnvoll; diese Einrichtungen könnten „der Knast von morgen“ werden. Sinnvoller ist die Schaffung gemeindenaher Konfliktbewältigung und Sozialisationshilfe: Durch kommunale Schlichtungsstellen und nachbarschaftsorientierte Sozialdienstzentren. Die Bevölkerung sollte daran gewöhnt werden, daß der normale Weg zu diesen Zentren und nicht zur Justiz führt, wenn die eigenen Kräfte überfordert sind.

Für den sozialen Teilbereich der Straffälligenhilfe fehlt in Schleswig-Holstein ein einheitliches Konzept; Kultus-, Justiz- und Sozialministerium sind aufgefordert, sich hierum zu bemühen.

Der Erlaß des Justizministers, der Jugendrichtern androht, ihnen die Kosten anzulasten, wenn sie Maßnahmen anordnen, bevor die Kostenträgerschaft geklärt ist, muß schleunigst aufgehoben werden.

Kiel, den 17. März 1989

(Presseinformation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Schleswig-Holstein e.V.)

## Elektronische Überwachung in Freiheit – Verlockung oder Drohung?

Der britische Innenminister Douglas Hurd verkündete am 10. Oktober 1988 im Fernsehen, daß ab sofort der EMOH (Electronic Monitoring of Offenders in their Homes), also der elektronisch überwachte Hausarrest, eingeführt werde. Vom 27. bis 28. Oktober fand an der Law School des Leicester Polytechnic bereits die „Zweite Jahreskonferenz zur Elektronischen Überwachung von Straffälligen“ statt. Der Veranstalter, Dr. Ken Russell, wies auf die begleitende Werbeausstellung der Firmen „Marconi“ und „BK-Incorporated“ hin, die eine „variety of equipment“ präsentierte.

Damit ist auch in Europa Wirklichkeit geworden, was die Amerikaner schon fleißig praktizieren. Im holländischen Justizministerium denkt eine Kommission noch (aber auch schon) nach und will die britischen Erfahrungen mit auswerten.

Ende 1987 hatten 42 Staaten der USA Überwachungsprogramme installiert, mit insgesamt gut 10.000 Probanden. Verglichen mit rund 2,9 Millionen Probanden unter klassischen Formen kontrollierter Freiheit (z.B. Bewährungshilfe) war das noch bescheiden. Aber, wie Direktor James Byrne vom „Center for Criminal Justice Research“ der Lowell Universität in Massachusetts in einem Kommentar richtig bemerkte: Die Entwicklung gehe progressiv voran, es sei ein „great market“.

Das „Florida Community-Control Program“ beispielsweise hat seit Anfang 1983 rund 22.000 zu Freiheitsentzug verurteilte Straftäter elektronisch „betreut“. Die Überwachungsdauer betrug durchschnittlich 22 Monate. Von den Probanden wurden in dieser Zeit 1.800 erneut straffällig und zu Gefängnis verurteilt, 2.800 mußten wegen sogenannter technischer Verstöße ins Gefängnis zurück. 17.400 Probanden „schafften“ es also im Ergebnis.

Bewährungshelfer in Orange County/Californien entwickelten ein Pilotprogramm für elektronisch überwachten Dauerfreigang als Alternative zur Vollstreckung der letzten zwei Monate von kurzen Freiheitsstrafen (weniger als ein Jahr) im überfüllten Bezirksgefängnis. Die Fallmeßzahl für jeden beteiligten Bewährungshelfer liegt bei 35–40 Probanden, und diese haben sich in der freien Arbeitsstelle für die Dauer von 1–4 Monaten zu bewähren. Und der Erfolg? Das stärkste Argument sind natürlich die im Vergleich zum Strafvollzug geringeren „Betriebskosten“. Sonst weiß man noch wenig. Holin und Rogers immerhin verglichen die Rückfälle in einem zweijährigen Nachuntersuchungszeitraum bei 339 Strafgefangenen, die ein normales Freigangsprogramm abgeschlossen hatten, und bei 96 elektronisch überwachten Hausarrestanten, jeweils nach der „Entlassung“. Die gesamte „Re-Arrest

Rate“ zeigte keine signifikanten Unterschiede. Die Freigänger hatten jedoch höhere Teilraten bei „contempt of authority“ und „property crimes“.

Quellen: (1) Leicester Polytechnic, School of Law, Memorandum Oct. 1988 on the Second Annual Conference on the Electronic Monitoring of Offenders. (2) Frank Klinke: Electronic Detention – When Home ist Prison. Corrections compendium XII/6 (Dec. 1987), 1, 5-8. (3) ASC-Meeting, Nov. 1988, Session 17 on Electronically Monitored Home Detention as an Intermediate Sanction. Report 17.3 by Joan Petersilia and 17.4 by Annette Jolin and Robert Rogers (hier: Abstracts).

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg. 1989, Februar, Nr. 13, S. 24-26)

## Haft im Eigenheim

Im australischen Strafvollzug ist ein neues elektronisches Überwachungssystem eingeführt worden. Dieses ermöglicht in Fällen, in denen keine Sicherheitsverwahrung erforderlich ist, daß der Verurteilte die Haft in seiner Wohnung antreten kann. Ein Computer in der Strafvollzugszentrale vergewissert sich in unregelmäßigen Abständen telefonisch über die Anwesenheit des Sträflings zu Hause, zu deren Beweis der Häftling das Ende eines ihm angelegten Plastikarmbands in die Öffnung eines mit dem Telefon verbundenen Gerätes steckt. Um Täuschungen vorzubeugen, ist das Armband so beschaffen, daß es durchgeschnitten werden muß, bevor es abgenommen werden kann, und daß es sich, einmal abgenommen, nicht wieder anlegen läßt. Derzeit sitzen 40 Sträflinge ihre Haft zu Hause ab, was sich für den Staat auch kostensparend auswirkt.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 4. Januar 1989)

## Dritter Rückfallbericht – Zum dritten Mal hohe Wiederverurteilungsraten

Die „Rückfallstatistik 1988“, der dritte Jahrgang der vom Bundeszentralregister in Berlin für den Bundesjustizminister entwickelten vorwärtsblickenden Statistik der Wiederverurteilungen, ist am Jahresende 1988 erschienen. Für den Überprüfungszeitraum von fünf Jahren wurde für alle Verurteilten, die Jugendstrafe, Strafrest oder Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung bekommen hatten und für welche die Vollstreckung 1982 sich erledigte, die erneute Verurteilung mit Registereintrag (ohne Erziehungsregister) bis Ende 1987 erhoben.

Im einzelnen ist noch manche Methoden- und Interpretationsfrage offen. Dazu wird beispielsweise im Februar 1989 die Kriminologische Zentralstelle des Bundes und der Länder (KrimZ Wiesbaden) eine eigene Tagung in Berlin veranstalten. Aber ein kurzer Blick auf einige ausgewählte Zahlen sei doch an dieser Stelle gestattet. Die zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Probanden schneiden durchweg günstiger ab als die Teilverbüßer oder gar die Vollverbüßer. Am ungünstigsten kommen die zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten davon: Sie erhielten im Überprüfungszeitraum zu gut 88 % neue Verurteilungen, d.h. entweder Strafrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung (Teil I).

Den möglichen Einfluß der Bewährungszeit erkennt man beim Vergleich der Straferlaßfälle gegenüber den Widerrufsfällen (Teil II). In allen Kategorien schneiden diejenigen besser ab, die ihre Bewährung „erfolgreich“ durchgestanden hatten.

In Teil III läßt sich anhand einer exemplarisch ausgewählten Strafzeit für männliche Verurteilte prüfen, ob die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zusätzlich zur Aussetzung begünstigt. Ganz so eindeutig fällt die Antwort auf den ersten Blick nicht aus.

Was nun hier in einem kausalen Sinn „tatsächlich“ wirkt oder auch nicht wirkt, läßt sich im übrigen mit solchen Zahlen allein natürlich gar nicht beantworten.

Quelle: Teils übernommen aus, teils selbst berechnet nach: Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1982 bis 31.12.1982 (= Rückfallstatistik '88), hrsg. vom GBA, Abt. IV, Dienststelle BZR (Leiter: Uhlig). Berlin 1988, S. 1 ff. und Tab. 001, 013, 014, 041, 042.

### I. Erledigte Straftat im Jahr 1982 (männl. u. weibl. Verurteilte)

Bis Ende 1987 hatten von den Betroffenen einen neuen Registereintrag wegen

	Verurteilungen überhaupt	Verurteilungen zu Freiheitsstrafe (i.w.S.)
Freiheitsstrafe zur Bewährung § 56 StGB	44,42 %	25,07 %
Strafrestaussetzung § 57 StGB	51,83 %	34,71 %
Unbedingte Freiheitsstrafe oder Strafrest	73,07 %	63,24 %
Jugendstrafe zur Bewährung § 21 JGG	79,56 %	52,27 %
Strafrestaussetzung §§ 88, 89 JGG	81,55 %	64,00 %
Unbedingte Jugendstrafe §§ 17-19 JGG	88,24 %	79,26 %

### II. Erlassene gegenüber widerrufenen Bewährungsstrafen

Jugendstrafe zur Bewährung, Erlaß	46,06 %	78,31 %
Jugendstrafe zur Bewährung, Widerruf	67,51 %	82,63 %
Jugendstrafe mit Restaussetzung, Erlaß	54,89 %	79,17 %
Jugendstrafe mit Restaussetzung, Widerruf	72,85 %	83,86 %
Freiheitsstrafe zur Bewährung, Erlaß	19,33 %	38,77 %
Freiheitsstrafe zur Bewährung, Widerruf	42,18 %	61,25 %
Freiheitsstrafe mit Restaussetzung, Erlaß	24,46 %	44,14 %
Freiheitsstrafe mit Restaussetzung, Widerruf	62,84 %	72,93 %

### III. Freiheitsstrafe (o. Strafrest) kleiner o. gleich 1 Jahr (nur männliche Verurteilte)

Art der 1982 vollstreckten Strafe	Wiederverurteilungsquote bis 1987
Strafaussetzung § 56 StGB ohne Bewährungshilfe, Erlaß	38,46 %
Strafrestaussetzung § 57 StGB ohne Bewährungshilfe, Erlaß	47,17 %
Strafaussetzung § 56 StGB mit Bewährungshilfe, Erlaß	51,40 %
Strafrestaussetzung § 57 StGB mit Bewährungshilfe, Erlaß	57,88 %
Strafaussetzung § 56 StGB ohne Bewährungshilfe, Widerruf	60,80 %
Strafaussetzung § 56 StGB mit Bewährungshilfe, Widerruf	66,53 %
Strafrestaussetzung § 57 StGB ohne Bewährungshilfe, Widerruf	66,81 %
Strafrestaussetzung § 57 StGB mit Bewährungshilfe, Widerruf	76,71 %
Unbedingte Freiheitsstrafen	71,85 %

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg. 1989, Februar, Nr. 13, S. 13-15)

## Ambulante Gefährdeten- und Straffälligenhilfe für junge Menschen in Saarbrücken

Der Verein für handlungs- und erlebnisorientierte Jugendarbeit Chance e.V., Klausener Str. 18, 6600 Saarbrücken 2, hat eine 64 Seiten umfassende Dokumentation seiner Tätigkeit in den Jahren 1987 und 1988 herausgebracht. Im Anhang der Broschüre ist die Satzung des Vereins abgedruckt. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, „gefährdeten und straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit sozialen Lernens auf der Basis der handlungs- und erlebnisorientierten Pädagogik zu geben. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz erhalten.“

Die Broschüre dokumentiert im einzelnen die Entstehungsgeschichte, Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten des Vereins. Sie informiert über die Konzeption seiner Arbeit, deren Finanzierung sowie über bisherige praktische Erfahrungen. Schon das Inhaltsverzeichnis vermittelt einen Eindruck von Umfang und Ausgestaltung des Arbeitsfeldes:

- Vom „Arbeitskreis Jugendgerichtshilfe“ zur Gründung des Vereins „Chance, Verein für handlungs- und erlebnisorientierte Jugendarbeit e.V.“
- Auszüge aus der Konzeption für die Arbeit mit gefährdeten und straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden im Saarland
- Probleme jugendlicher Straffälliger
- Handlungs- und erlebnisorientierte Pädagogik als Hilfsmöglichkeit für straffällige Jugendliche und Heranwachsende
- Möglichkeiten eines solchen Ansatzes in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden
- Inhalte und Organisation der geplanten Maßnahmen
- Schaffung der Voraussetzung zur Umsetzung des Konzepts (Finanzierung, Räumlichkeiten, Personal, Organisation)
- Zielgruppen, Auswahlkriterien und Rechtsgrundlagen: Betreuungsweisung als Alternative zum Arrest, Pädagogisch begleitete Ableistung unentgeltlicher Arbeitsstunden, Nachbetreuung und Prophylaxe, Weitere Zielgruppen
- Pädagogische Angebote und ihre Umsetzung:  
Gruppenarbeit: Holzgruppe, Zweiradgruppe (Einstiegsphase mit Fahrrädern, Vom Fahrrad zum Mofa, Triumphtreff), Kanugruppe, Renovierungsbereich  
Einzelfallhilfe: Einzelfälle aus der Praxis  
Freizeitbereich: Wöchentliches Freizeitangebot, Längerfristige Freizeitmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten und Öffentlichkeitsarbeit: Kontakte, Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes, Zusammenarbeit mit der Justiz, mit Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu den Kooperationspartnern
- Statistische Erhebung und erste Bewertungen
- Perspektiven des Projekts:  
Mögliche Auswirkungen durch geplante Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, Veränderungen, Verbesserungen innerhalb des bestehenden sozialpädagogischen Betreuungsangebotes, Zukünftige Finanzierung des Projektes

In der abschließenden Stellungnahme heißt es u.a. (S. 63): „Die Verfasser des Berichtes sind sich darüber einig, daß die gesellschaftliche Lage der Gegenwart keineswegs Anlaß zu der Hoffnung gibt, daß das abweichende Verhalten der Jugendlichen von selbst zurückgehe. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß eine Vielzahl von Schwierigkeiten, die weder von der Justiz noch von den Jugendlichen oder sonstigen Beteiligten herrühren (z.B. Instabilität der Familie, Entmutigung der Jugendlichen durch das Milieu, sozialnegative Erfahrungen, Jugendarbeitslosigkeit) zu einem Anwachsen von Krisen und Konflikten junger Menschen führt. Diese Konfliktsituationen können gemildert oder gelöst werden mit einem verstärkten und gezielten sozialpädagogischen Angebot in überschaubarer Form.“

Die entscheidende Frage ist die, wie man benachteiligten und gefährdeten Jugendlichen mehr Handlungs- und Sozialkompetenz vermitteln kann und wie dies mit einem Minimum an Repressalien zu realisieren ist. Die von uns durchgeführten Maßnahmen wollen das ungesetzliche Verhalten der Jugendlichen nicht verharmlosen, vielmehr sollen die konstruktiv-sozialpädagogischen Interventionen durchaus den Krisencharakter der Situation des Jugendlichen verdeutlichen, ohne diesen jedoch zu diskriminieren und zu entmutigen.

Insbesondere die handlungs- und erlebnisorientierte Gruppenarbeit scheint – wie der Erfahrungsbericht zeigt – ein vorzügliches Interventionsinstrument zu sein, welches den geschädigten Jugendlichen Handlungs- und Sozialkompetenz verschafft und ihre Einstellung zu gesellschaftlichen Institutionen positiv beeinflusst. Die gemachten Erfahrungen geben Anlaß zum Optimismus, weil sie zeigen, daß durch positive Interventionen bei den meisten Jugendlichen die Veränderung im sozialen Verhalten und Handeln möglich ist. Somit ist handlungs- und erlebnisorientierte sozialpädagogische Gruppenarbeit nicht nur eine Hilfe zur konstruktiven Freizeitgestaltung, sondern auch ein Mittel des sozialen Lernens, das das Gesamtverhalten des Jugendlichen positiv verändert und seine Eigenverantwortung stärkt.“

## Erhöhung des Arbeitsentgelts geplant

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) – vom 10. März 1989 (Bundestags-Drucksache 120/89) sieht im Zuge der Anpassung verschiedener Gesetze an die Rentenreform in Artikel 49 folgende Änderungen des Strafvollzugsgesetzes vor (S. 127 f.):

1. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).“
2. § 199 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.
3. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
“(1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind sechs vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.“

Würde diese Regelung Gesetz, dann hätte dies eine Erhöhung des Arbeitsentgelts um 20 % zur Folge.

## Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Wiesbaden

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Wiesbaden hat nach den Worten des Hessischen Ministers der Justiz, Karl-Heinz Koch, auch im Jahre 1988 einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung von straffällig gewordenen Bürgerinnen und Bürgern des Landes Hessen geleistet.

Die Stiftung habe 1988 63 Bürgschaften übernommen, mit deren Hilfe Darlehensverträge abgeschlossen wurden, um die Gläubiger nach Abschluß von Vergleichen in Höhe von 29,8 % der ursprünglichen Schuldsumme aus der Darlehenssumme zu befriedigen. So wurden 1,4 Millionen DM Schulden von den 63 Sanierungshilfverfahren erfaßt. Die Gläubiger hätten 417.380 DM erhalten.

Justizminister Koch betonte, daß Schmerzensgelder an die Opfer von Straftaten nicht in die Vergleiche einbezogen worden seien, sondern aus den empfangenen Darlehen voll ausgezahlt würden. Dadurch sei ein bescheidener Beitrag zum Täter-Opfer-Ausgleich zumindest auf der materiellen Ebene beabsichtigt.

Die Hälfte der Anträge sei von Bewährungshelfern und je 1/10 von Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten oder freien Beratungsstellen bearbeitet worden, der Rest von den Mitarbeitern in der Geschäftsstelle der Stiftung.

Die Stiftung habe neben den Bürgschaften Darlehen zur unmittelbaren Schuldentilgung in Höhe von 15.275 DM gewährt. In 65 Fällen habe das Verfahren – meistens im Einvernehmen mit den Antragstellern – wegen Fehlens von persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht abgeschlossen werden können.

Der Hessische Justizminister wies weiter darauf hin, daß sich die Zahlungsmoral der von der Stiftung Entschuldeten 1988 verbessert habe. Die überwiegende Zahl der von der Stiftung unterstützten Straffälligen (90 %) habe die ihr gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt und das von der Stiftung in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt.

Justizminister Koch dankte dem „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ und ihrem Vorstandsvorsitzenden, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Klaus Schmalz, für das wichtige und verantwortungsvolle Engagement.

Hessens Justizminister zeigte sich abschließend zuversichtlich, daß es gelingen werde, die Arbeit der Stiftung weiter auszubauen, um damit der durch kriminologisch-empirische Untersuchungen belegten Rückfallgefahr in Folge von Verschuldung verstärkt begegnen zu können.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. April 1989)

## Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender Jahresbilanz 1988

Im Jahr 1988 hat die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ 139 (im Vorjahr 117) Darlehen in Höhe von 1,84 Millionen DM (Vorjahr 1,49 Millionen) bewilligt. Dies teilte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Die Stiftung will entlassenen Gefangenen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung ihrer – häufig aus einer Straftat herrührenden – Schulden. Die Stiftung soll eine möglichst rasche und jedenfalls teilweise Schadensregulierung ermöglichen. Der Resozialisierungsfonds stellt allerdings nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse der Straffälligen leisten.

Zum 31.12.1988 hatte die Stiftung insgesamt 863 (Vorjahr 724) Darlehen in Höhe von über 10,4 (Vorjahr 8,5) Millionen DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Darlehen sind Forderungen von 5.496 (im Vorjahr 4.595) Gläubigern in Höhe von über 36,5 Millionen DM (Vorjahr 29,5 Millionen DM) abgelöst worden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Sanierungsquote von 28,5 % (Vorjahr 29,07 %) der Ausgangsforderungen.

Die durchschnittliche Höhe der Darlehen betrug rund 12.548 DM (Vorjahr 12.285 DM), die durchschnittliche Schuldenlast der Darlehensnehmer rund 44.000 DM (Vorjahr 42.250 DM).

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer bezeichnete Justizminister Eyrich als weiterhin zufriedenstellend. Insgesamt 258 Darlehen seien bereits vollständig zurückgezahlt worden. Der Bestand an noch laufenden Darlehen habe zum 31.12.1988 567 betragen. Einer Reihe von Schuldnern seien Zahlungserleichterungen eingeräumt worden, berichtete Eyrich. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gesunken sei.

Die weit überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten Straffälligen habe die ihnen angebotene Chance zu einem finanziellen Neuanfang aber genutzt, stellt Eyrich fest. Er betonte, die Hilfen der Stiftung kämen aber nicht nur den Straffälligen zugute. Ohne das Eintreten der Stiftung würde die Befriedigung der Gläubiger vielfach sogar gänzlich scheitern. Da die Gläubiger häufig zugleich auch die Opfer begangener Straftaten seien, so Eyrich weiter, trage die Arbeit der Stiftung auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 2. Mai 1989)

## Modellprojekt hinter Gittern

Wenn sich der Frankfurter Schriftsteller Wilhelm Genazino einmal in der Woche in den Zug Richtung Bremen setzt, ist sein Ziel das Gefängnis. Genau gesagt: die Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebsausen. Daß es den bekannten Literaten ausgerechnet in den Bremer „Knast“ zieht, hängt mit einem ungewöhnlichen Projekt zusammen, das in der Bundesrepublik seinesgleichen sucht. Seit September 1988 ist an jedem Sonnabend in der Gefängnisbibliothek Literatur angesagt. Manches Mal sind es zehn, mitunter auch zwanzig Männer, die sich für zwei Stunden mit dem Schriftsteller zusammenschließen, mit ihm gemeinsam fremde Texte lesen und diskutieren – aber eben auch die eigenen.

„Es geht bei diesem Projekt nicht darum, aus den Strafgefangenen Schriftsteller zu machen“, sagt Wilhelm Genazino. Aber es war eben auch nicht ausgeschlossen, und wer wollte, der konnte sich darin üben, konnte experimentieren und später in der Gruppe das Geschriebene vorlesen. Gewiß, das Preisgeben der eigenen Texte ist für die Gefangenen nicht leicht gewesen. „So etwas ist immer schwierig – wegen der Scham“, meint der Schriftsteller. Er hat dieses Problem angepackt, literarisch versteht sich, hat dazu einen entsprechenden Text vorgelesen und mit den Betroffenen diskutiert.

Es entstanden Gedichte und Hörspiele, man las Tagebuchaufzeichnungen und Romanauszüge. Viele schrieben, um sich das Leben hinter Gittern ein wenig erträglicher zu machen, bis hin zu Pamphleten über den Knast; einer beschrieb das Trauma der Ersteinlieferung. Manche kamen einfach, „um menschliche Stimmen zu hören“, wie es Genazino ausdrückt. Wo auch immer die Motive lagen – eines galt für alle: Lebenshilfe hat niemand erwartet. „Es gab oft Situationen, in denen die Gefangenen sehr deutlich machten, daß sie nicht therapiert werden wollen“, so Genazino. Das Reden über die eigenen Texte sei auch immer ein Stück Reflexion der persönlichen Lebenszusammenhänge gewesen. Letztlich ging es in dem Projekt um „Intimität mit sich selber“. Im Falle eines Gefangenen, der sehr gute Kindertexte schreibt, hat Genazino versucht, Kontakte zu Redaktionen und Verlagen herzustellen. Auch plant Radio Bremen demnächst eine Sendung mit den Texten der Gruppenteilnehmer.

Ende Februar 1989 ist das von der Bremer Stadtbibliothek initiierte und vom Deutschen Literaturfonds in Darmstadt finanzierte Modellprojekt ausgelaufen. Sehr zum Bedauern der Gefangenen, wie die Bibliotheks-Direktorin Martha Höhl mitteilte. „Es sind Nähen entstanden“, sagt Wilhelm Genazino, dem das Ende der Gefängnisarbeit auch nicht leicht fällt. Genazino lebt seit 1971 als freier Schriftsteller in Frankfurt. Er hat unter anderem den Roman „Die Ausschweifung“ und „Fremde Kämpfe“ geschrieben. Sein neues Buch „Der Fleck, die Jacke, die Zimmer, der Schmerz“ ist im März im Rowohlt-Verlag herausgekommen.

(Informationen aus der Seestadt Bremerhaven und der Freien und Hansestadt Bremen. Herausgeber: Freie Hansestadt Bremen – Der Senat – Presse & Information)

## Schulische Bildung im baden-württembergischen Strafvollzug

Im Jahr 1988 haben in den Strafvollzugsanstalten des Landes über 2.000 Gefangene an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilgenommen. Für den allgemeinbildenden Unterricht standen 45 hauptamtliche Lehrer der Justizverwaltung und nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Der Berufsschulunterricht wurde wiederum überwiegend von Lehrern der öffentlichen Berufsschulen durchgeführt.

Dies teilte der Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Eugen Volz mit.

Wie Volz weiter ausführte, konnten 1988 insgesamt 343 Teilnehmer einen Schulabschluß erreichen (Hauptschulabschluß: 181; Berufsschulabschluß: 129; Realschulabschluß: 23; Fachhochschulreife: 8; Hochschulabschluß (Fernuniversität): 2).

Der Staatssekretär wies darauf hin, daß nicht zuletzt Dank der guten Vorbereitung durch die Ausbildungsmeister der Vollzugsanstalten und der Berufsschullehrer die meisten der Gefangenen mit dem Berufsschulabschluß auch den praktischen Teil der Berufsausbildung bestehen konnten.

Nach Angaben von Volz nahmen 76 Gefangene in ihrer Freizeit an Fernlehrcursen teil. Außerdem haben 107 Gefangene als sogenannte „Bildungsfreigänger“ an einem Unterricht (beispielsweise Volkshochschulkurse) außerhalb der Anstalt teilnehmen können.

Staatssekretär Dr. Volz unterstrich die Bedeutung, die ein erfolgreicher Schulabschluß für das künftige Leben des Gefangenen in Freiheit darstelle.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 29.5.1989).

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 3, 70 StVollzG (Zulassung eines CD-Players)

- a) **In Übereinstimmung mit einem Gutachten des Bundeskriminalamtes geht der Senat davon aus, daß ein Umbau eines CD-Players zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung einen außerordentlich hohen technischen Aufwand erfordert, der in einer Justizvollzugsanstalt in der Regel nicht wird getrieben werden können. Der Gefahr, daß der CD-Player als Versteck für kleinere Gegenstände benutzt wird, kann dadurch begegnet werden, daß das Gerät verplombt bzw. versiegelt und in die üblichen Kontrollen einbezogen wird.**
- b) **Ein verbleibendes Restrisiko für die Sicherheit der Anstalt ist als derart gering einzustufen, daß es mit Rücksicht auf die den Behandlungsvollzug beherrschenden Gestaltungsprinzipien des § 3 StVollzG sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurücktreten muß.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 16. März 1989 – 3 Ws 712/88 (StVollz) –

#### Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt S. eine Freiheitsstrafe.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses gab im Juni 1987 der Antragsgegner einem Antrag des Antragstellers zur Einbringung und Benutzung eines sogenannten CD-Players (Compact-Disc-Players) der Marke Sony, Typ CDP-7 F statt. Am 7. Dezember 1987 wurde das genannte Gerät auf Grund einer Verfügung des Antragsgegners eingezogen und zur Habe genommen, da dies aus Sicherheitsgründen erforderlich sei. Dieser Verfügung lag ein Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. Oktober 1987 zugrunde, demzufolge keine Compact-Disc-Player an Gefangene auszuhändigen seien. In dem genannten Erlaß wird auf entsprechende Beschlüsse des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – Gießen vom 10. September 1986 und 30. März 1987 und auf ein Gutachten des Hessischen Landeskriminalamtes vom 9. Januar 1987 verwiesen.

Gegen diese Verfügung wandte sich der Antragsteller mit seinem am 22. Dezember 1987 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller begehrte die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den am 7. Dezember 1987 entfernten CD-Player ihm wieder zurückzugeben, hilfsweise festzustellen, daß die seinerzeit von dem Antragsgegner erteilte Genehmigung zur Einbringung und Betreiben des CD-Players rechtmäßig war – in dem angefochtenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer und in dem Antrag des Strafgefangenen findet sich zwar die Formulierung „rechtsfehlerhaft“, aus Sinn und Zweck des Antrages muß jedoch geschlossen werden, daß es „rechtmäßig“ heißen muß.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen. Er führte aus, daß der obengenannte Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz nicht bekannt gewesen sei, ansonsten wäre die Genehmigung zur Anschaffung und Benutzung des CD-Players nicht erteilt worden.

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung zurückgewiesen worden, der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines CD-Players würden die Sicherheit der Anstalt gefährden. Es bestehe nämlich die Gefahr der Zweckentfremdung eines CD-Players zu einem Versteck bzw. zur Aufnahme von Sachen und verkörperten Kassibern. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, daß solche Geräte

aufgrund ihrer Funktion und ihrer Bauweise durch Umfunktionierung vorhandener Bauteile oder von Modulen solcher CD-Player für die Übermittlung von Nachrichten mißbraucht werden könnten. Bei derartigen Änderungen könnten, hinreichende physikalische und technische Kenntnisse vorausgesetzt, Nachrichten mittels Lichtquellen bzw. mittels Hochfrequenz oder auf der Platte eingeritzter Daten oder Merkmale übertragen werden.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 118 StVollzG). Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde ist auch mit der Sachrüge begründet.

Nach § 70 Abs. 1 darf ein Gefangener in angemessenem Umfang andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Versagungsgründe ergeben sich aus § 70 Abs. 2 StVollzG. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann die Überlassung des begehrten Gegenstandes nur dann abgelehnt werden, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden würde.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens des Bundeskriminalamtes durch den Senat – das auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gem. §§ 116 Abs. 4, 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. den Vorschriften der StPO durch den Senat eingeholt werden konnte (vgl. Karlsruher Kommentar, StPO, 2. Aufl., § 351 Rdnr. 10), welches am 25. November 1988 erstellt wurde – steht fest, daß ein Umbau eines CD-Players zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung einen außerordentlich hohen technischen Aufwand voraussetzt. Für einen Umbau sind Löt- und Elektronikwerkzeuge, Zusatzteile wie Leistungstransistoren, Kühlkörper, Platinen und entsprechende Meßgeräte, deren Kosten sich auf ca. 100.000,- DM belaufen, und schließlich profunde Fachkenntnisse erforderlich. Eine Umbaumanipulation jeglicher Art führt zu Funktionsstörungen des CD-Players, die eine leichte Kontrolle ermöglichen.

Aus diesem Grunde ist, so das Bundeskriminalamt in seinem Gutachten, eine Umfunktionierung eines CD-Players nur schwer denkbar, insbesondere bei realistischer Abwägung der gegebenen Möglichkeiten in einer Justizvollzugsanstalt.

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Nach den hiernach getroffenen Feststellungen liegen somit die Voraussetzungen für eine Versagung der Aushändigung eines CD-Players nicht vor.

Ebenfalls ist die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auch vorliegend nicht dadurch gefährdet, daß der genannte CD-Player die Möglichkeit bietet, als Versteck für kleinere Gegenstände zu dienen, wie dies in dem genannten Gutachten des Bundeskriminalamtes und auch in dem angefochtenen Beschluß dargestellt wird.

Einer solchen Nutzung kann nämlich dadurch begegnet werden, daß das Gerät verplombt bzw. versiegelt wird und in die üblichen Kontrollen einbezogen wird. Ein verbleibendes Restrisiko für die Sicherheit der Anstalt ist als derart gering einzustufen, daß es mit Rücksicht auf die den Behandlungsvollzug beherrschenden Gestaltungsprinzipien des § 3 StVollzG und mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurücktreten muß (vgl. hierzu Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 69 Rdnr. 3; Beschluß des Senats vom 1. November 1988 – 3 Ws 790/88 [StVollz]).

Die vorliegende Entscheidung nötigte im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 6. Juli 1988 (1 Vollz Ws 8/88) nicht zur Vorlage an den BGH gem. § 121 Abs. 1 Ziffer 3 GVG. Das OLG Zweibrücken hat in seiner Entscheidung ausgeführt, daß in dem konkreten Einzelfall, es handelte sich um einen CD-Player der Marke Sony, D-50, eine Verplombung des genannten Gerätes nicht möglich sei. Daher handelt es sich um eine Entscheidung, die einen anderen Sachverhalt betrifft, sich nicht auf dieselbe Rechtsfrage bezieht und nicht zur Vorlage nötig (vgl. hierzu Kissel GVG, § 121 Rdnr. 225, Karlsruher Kommentar StPO, 2. Aufl., § 121 GVG Rdnr. 34).

Somit waren – ausgenommen die Wertfestsetzung – der angefochtene Beschluß und die Verfügung des Anstaltsleiters vom 7. Dezember 1987 aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, war der Antragsgegner außerdem zu verpflichten, das begehrte Gerät dem Antragsteller zu überlassen.

Da der Antragsteller obsiegt hat, waren die gesamten Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen (§§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO). Die Wertfestsetzung erscheint für beide Instanzen mit jeweils DM 600,- angemessen (§§ 48 a, 13, 25 GKG).

## **§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Anforderungen an die Anordnung akustischer Besuchsüberwachung bei terroristischen Straftätern)**

**a) Die Anforderungen an die Anordnung der akustischen Besuchsüberwachung bei terroristischen Gewalttätern würden überspannt werden, wenn Feststellungen zur Intensität der Kontakte zwischen dem Inhaftierten und dem der Sympathieszene zuzurechnenden Besucher getroffen werden müßten und es zunächst der Klärung bedürfte, inwieweit der Besucher und der im wesentlichen angepaßtes Vollzugsverhalten zeigende Inhaftierte über die Verbalisierung ihrer Antihaltung gegenüber dem bestehenden Gesellschaftssystem hinaus auch ihre Bereitschaft zu konkreten, nicht gewaltfreien Aktionen signalisieren. Schon der Umstand, daß bei dem terroristischen Gewalttäter ein überzeugender Gesinnungswandel nicht stattgefunden hat und er weiterhin Kontakte zur Sympathisantenszene unterhält, rechtfertigt die Annahme einer konkreten Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt.**

**b) Die akustische Besuchsüberwachung setzt nicht voraus, daß hinsichtlich des Besuchers nachteilige Kenntnisse vorliegen. Es reicht vielmehr aus, daß der Besucher nicht die Gewähr dafür bietet, daß er nicht in einer starken Oppositionshaltung gegenüber dem Staat steht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Februar 1989 – 1 Vollz (Ws) 325/88 –

### **Gründe:**

Der Antragsteller ist durch Urteil des Kammergerichts vom 15.05.1981 wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit räuberischer Erpressung und Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, Gefangenenbefreiung, Strafvorbereitung, unbefugten Waffenbesitzes und Bildung einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Er verbüßt diese Freiheitsstrafe seit dem 09.06.1982 in der Justizvollzugsanstalt A., das Strafende ist auf den 03.09.1993 notiert. Zur Person des Antragstellers hat die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

„Im Vollzuge verhält sich der Antragsteller unauffällig und vermeidet Konflikte mit Bediensteten des Antragsgegners, wobei er auch davon absieht, politische Auffassungen zu vertreten, die im Gegensatz zur herrschenden Rechtsordnung stehen und etwa die Zerstörung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung zum Ziel haben könnten. Die Aufnahme von Arbeit innerhalb des Strafvollzuges hat der Antragsteller indes von

Anfang mit der Begründung verweigert, er werde niemals für diesen Staat und dessen Organe arbeiten. Wie der Antragsteller gegenüber Brief- und Gesprächspartnern zudem zum Ausdruck gebracht hat, ist er nicht bereit, sich mit der gegebenen Staatsform und dem „angeblichen Rechtsstaat“ abzufinden. Der Antragsgegner hat im übrigen den Eindruck erlangt, daß der Antragsteller sich innerlich von den Zielen des Terrorismus in keiner Weise entfernt hat ...

Der Antragsteller unterhält Briefkontakte zu einer Reihe von Personen, von welchen er auch zeitweilig Besuche in der Justizvollzugsanstalt A. empfängt. Soweit zwischen dem Antragsteller und diesen Personen eine schriftliche Korrespondenz geführt wird, kommt es vor, daß auch politische Themen angesprochen werden, wobei eine ausgeprägte Antihaltung gegenüber der bestehenden staatlichen Ordnung sichtbar wird. Anlässlich der erwähnten Korrespondenz werden auch Ablichtungen aus Büchern ausgetauscht, deren Inhalt der staatlichen Ordnung gegenüber äußerst kritisch ist und welcher als Grundlage für politische Grundsatzdiskussionen offensichtlich dienen soll.“

Die negative Einstellung des Betroffenen zum herrschenden Rechtssystem hat den weiteren Feststellungen der Strafvollstreckungskammer zufolge den Antragsgegner veranlaßt, für alle Besuche des Antragstellers nicht nur die übliche optische, sondern auch die akustische Überwachung anzuordnen. Während der Antragsgegner die nächsten Verwandten des Betroffenen aus der akustischen Überwachung herausnahm, um die Bindung des Antragstellers an seine Familie zu fördern, hat er dies im Hinblick auf neun vom Antragsteller namhaft gemachter Besucher abgelehnt, weil er Absprachen befürchtet, „die zu konkreten terroristischen Aktivitäten mittelbar oder unmittelbar führen könnten“.

Der Antragsgegner hat den Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der akustischen Besuchsüberwachung abgelehnt und zur Begründung darauf hingewiesen, daß „hinsichtlich der vorbezeichneten Personen aufgrund der im Rahmen der bislang erfolgten akustischen Besuchsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse Gründe vorhanden (sind), die es als notwendig erscheinen lassen, die Besuche auch zukünftig optisch und akustisch zu überwachen.“

Die Aufsichtsbehörde hat den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch zurückgewiesen. Nach ihrer Ansicht rechtfertigt § 27 StVollzG die Anordnung der akustischen Besuchsüberwachung, denn „der Antragsgegner habe in den letzten Jahren festgestellt, daß sich der Antragsteller bisher in keiner Weise von den Zielen des Terrorismus abgewandt habe. Zwar verhalte er sich vordergründig angepaßt, was jedoch nicht bedeute, daß der Antragsteller von einer Antihaltung gegenüber dem Staat und seinen Organen abgesehen hätte. Auch die von der Verfahrensbevollmächtigten in ihrem Antrag namentlich aufgeführten Personen böten nicht die Gewähr, daß sie nicht in einer starken Oppositionshaltung gegenüber dem Staat ständen.“

Die Strafvollstreckungskammer hält den dagegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung für begründet, weil der Antragsgegner den unbestimmten Rechtsbegriff der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht mit hinreichendem Tatsachenmaterial ausgefüllt habe. Vielmehr habe dieser seine Erkenntnisse aus der Brief- und Besuchsüberwachung pauschal verwertet, ohne eine detaillierte Aufklärung möglicher Gefahren hinsichtlich der einzeln aufgeführten Personen vorzunehmen. Die Strafvollstreckungskammer hat zur weiteren Begründung ausgeführt:

„Insbesondere hat der Antragsgegner nicht die Intensität der von den jeweiligen Personen zu dem Antragsteller gepflegten Kontakte und eine mögliche Verschiedenheit der politischen Einstellungen, soweit sie in den Kontakten zum Antragsteller zum Ausdruck gebracht worden sind, gewürdigt. Der Antragsgegner hätte insbesondere im einzelnen eine Auseinandersetzung mit der Frage vornehmen müssen, ob nicht einzelne der angeführten neun Personen sich zwar in einer möglichen Antihaltung gegenüber dem bestehenden gesellschaftlichen System befinden, diese Haltung jedoch nicht bis zu möglichen nichtgewaltfreien Aktionen hin steigern würden. Der

Antragsgegner hätte bei einer mehr ins Einzelne gehenden Überprüfung der Akzeptanz terroristischer Ziele bei den einzelnen Besuchern auch näher abklären müssen, ob der Antragsteller bei seinem im wesentlichen angepaßten Vollzugsverhalten sich hier nur in theoretischer Weise identifizieren würde oder ob er über eine innere Einstellung hinaus zur Mitwirkung an Aktivitäten nach wie vor bereit ist. Insbesondere hätte der Antragsgegner die Überlegung anstellen müssen, ob über möglicherweise politische Grundsatzdiskussionen hinaus konkrete Aktionen anläßlich nicht akustisch überwachter Besuche zu besorgen gewesen sein könnten. Anlaß zu Überlegungen dieser Art hätte um so mehr bestanden, als zumindest der Antragsteller während eines längerjährigen Vollzuges über die beschriebene politische Grundeinstellung hinaus offensichtlich keine Ansätze für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Aktionen hat erkennen lassen. Die bloße innere Ablehnung der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung durch den Antragsteller für sich betrachtet reicht nicht aus, um die den persönlichen Bereich besonders belastende Gesprächskontrolle zu rechtfertigen.“

Die Strafvollstreckungskammer hat deshalb den Antragsgegner verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters, der mit näheren Ausführungen die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Strafvollstreckungskammer überspannt mit ihren Ausführungen zur Notwendigkeit detaillierter Sachfeststellungen die Anforderungen, die nach § 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG an die Anordnung akustischer Besuchsüberwachung gestellt werden.

Der Senat schließt sich insoweit dem Oberlandesgericht Koblenz an, das in gleichgelagerten Fällen zu den Voraussetzungen, unter denen eine optische und akustische Überwachung des Besuchs von Gefangenen statthaft ist, u.a. folgendes ausgeführt hat:

„Gegenüber dem Betroffenen als einem früheren Mitglied einer terroristischen Vereinigung, das sich von deren Bestrebungen bis heute nicht distanziert hat, ist ein Höchstmaß an zulässigen Sicherheitsvorkehrungen sachlich gerechtfertigt. Schon nach den allgemein bekannt gewordenen Erkenntnissen der Polizei steht der Fortbestand terroristischer Vereinigungen in der Bundesrepublik nicht im Zweifel. Mit der erneuten Begehung von Verbrechen gegen das Leben und die Freiheit Dritter ist mithin jederzeit zu rechnen. Wie die zurückliegenden Vorgänge um Straf- und Untersuchungsgefangene aus solchen Vereinigungen bewiesen haben, sind diese Vereinigungen bestrebt, die Verbindungen zu ihren früheren Mitgliedern mit dem Ziel einer späteren Befreiung aufrechtzuerhalten. In diesen Bestrebungen finden sie Unterstützung in einem breitgefächerten Umfeld ideologisch gestimmter Sympathisanten. Angesichts dieser Gegebenheiten muß die Vollzugsanstalt davon ausgehen, daß jeder Besuch des Betroffenen aus dem Bereich seiner persönlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen mit einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt verbunden sein kann, die es rechtfertigt, auch die geführten Gespräche zu überwachen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).“ (OLG Koblenz, Beschluß vom 18.08.1980 – 2 Vollz (Ws) 50/80 und vom 26.09.1983 – 2 Vollz (Ws) 52/83.)

Diesen Anforderungen genügen die Feststellungen, die der Anstaltsleiter in bezug auf die Person des Antragstellers getroffen hat. Von dem als terroristischen Gewalttäter verurteilten Betroffenen geht ein hohes Sicherheitsrisiko aus, solange bei ihm nicht ein überzeugender Gesinnungswandel stattgefunden hat. Wie zahlreiche Ereignisse auch in jüngster Vergangenheit erweisen, muß stets damit gerechnet werden, daß bei solchen Gefangenen Befreiungsaktionen oder andere die Sicherheit der Anstalt gefährdende Aktionen von noch nicht gefaßten Gesinnungsgenossen

aus der Terrorszene oder von Sympathisanten unternommen werden. Eine Gefahrensituation kann auch nicht mit dem Hinweis darauf verneint werden, daß neuere Erkenntnisse bezüglich der Gefährlichkeit des Betroffenen, der während eines längerjährigen Vollzuges über die beschriebene politische Grundeinstellung hinaus offensichtlich keine Ansätze für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Aktionen habe erkennen lassen, nicht vorliegen. Denn das ist kein Beweis dafür, daß sich die Gefährlichkeit des Betroffenen vermindert hat (vgl. auch Senatsbeschluß vom 16.02.1984 – 1 Vollz (Ws) 9/84 in NStZ 84, 287). Es spricht vielmehr alles dafür, daß der Antragsteller Beziehungen zum Umfeld der Gesinnungsgenossen aufrecht erhält. Die konkrete Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergibt sich schon allein aus der Einstellung des Betroffenen. Dies könnte nur dann anders beurteilt werden, wenn der Betroffene seine Absicht, terroristische Ziele zu verwirklichen, glaubhaft aufgegeben hätte.

Der Anstaltsleiter hat in seiner ablehnenden Entscheidung auch den in der Rechtsprechung anerkannten Anforderungen im Hinblick auf die Integrität der Besucher genügt. Es ist anerkannt, daß nicht schon alle Besucher von der Überwachung ausgenommen sein sollen, gegen die keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, sondern nur solche, deren Integrität bekannt ist oder aus anderen Gründen als sicher gelten kann (OLG Koblenz 2 Vollz [Ws] 52/83). Die Begründung des Widerspruchsbescheids des Antragsgegners, die namentlich aufgeführten Personen böten nicht die Gewähr, daß sie nicht in einer starken Oppositionshaltung gegenüber dem Staat ständen, genügt deshalb ebenfalls den Anforderungen, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG an die Anordnung akustischer Besuchsüberwachung gestellt werden.

Der Anstaltsleiter hat sich nach allem bei der Anordnung der akustischen Besuchsüberwachung an die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gehalten. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedarf im Hinblick auf die näher beschriebene Person des Betroffenen und seiner Besucher keiner Auffüllung mit weiterem Tatsachenmaterial.

Der angefochtene Beschluß war nach allem aufzuheben und der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 465 StPO.

## § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Verwaltungsrechtsweg bei Hausverbot)

**Gegen ein von einem Träger öffentlicher Verwaltung ausgesprochenes Hausverbot ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.**

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. Oktober 1988 – 15 A 188/86 –

### Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO gegeben. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Zum einen ist der Beklagte von einer öffentlich-rechtlichen Ermächtung ausgegangen; denn er hat sich, wie Rechtsmittelbelehrung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Widerspruchsbescheid verdeutlichen, der Handlungsform des Verwaltungsaktes bedient, dessen Aufhebung der Kläger nur auf dem Verwaltungsrechtsweg erreichen kann (vgl. dazu Kopp, VwGO, 7. Aufl. 1986, Rn. 8 zu § 40; OVG NW in OVG 30, 215, 217), zum anderen ist ein von einem Träger öffentlicher Verwaltung ausgesprochenes Hausverbot grundsätzlich dem öffentlichen Recht zuzurechnen. Für die Rechtsnatur des Hausrechts, auf dem das Hausverbot beruht, kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die Störung anläßlich privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorgänge erfolgt. Entscheidend ist auf den Zweck der hausrechtlichen Maßnahme abzustellen. Er liegt

im Regelfall in der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Amtsbetriebes zur Erfüllung der widmungsgemäßen Verwaltungsaufgabe. Auch die hier abgewendete Störung des Hausrechts in der Bibliothek richtete sich nicht gegen das Eigentum oder gegen den Besitz des Beklagten am Behördengebäude, sondern gegen die Erfüllung der in der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung des Gebäudes festgelegten Verwaltungsaufgaben durch den Beklagten (vgl. BayVGh in BayVBl. 80, 723; Zeiler in DVBl. 81, 1000; Ehlers in DÖV 77, 737; Berg in JuS 82, 260, 263; Knemeyer in VBIBW 82, 249; differenzierend nach dem Rechtsverhältnis zum Besucher: BVerwG in BVerwGE 35, 103, 106; BGH in BGHZ 33, 230).

Die Klage ist jedoch nicht begründet; denn das Hausverbot gegen den Kläger ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage hierfür ist die Sachkompetenz des Beklagten zur Erfüllung der ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben. Das Hausrecht ist notwendiger Annex dieser Sachkompetenz. Der Träger öffentlicher Gewalt, der die Erfüllung einer bestimmten Sachaufgabe im Rahmen der öffentlichen Verwaltung – hier des Bibliothekswesens in Konkretisierung des Auftrags der Gemeinde zur kulturellen Betreuung ihrer Einwohner (§ 18 Abs. 1 GO NW) – zugewiesen erhält, muß und kann selbst bestimmen, wem der Zutritt zum räumlichen Bereich zu gestatten und wem der Zutritt zu versagen ist, wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit im Rahmen des Widmungszweckes gefährdet oder gestört wird (vgl. Zeiler, a.a.O., S. 1003 f.; Knemeyer, a.a.O. S. 252).

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Widmungszweck der Bibliothek ist darauf gerichtet, der Bevölkerung im Zuständigkeitsbereich des Beklagten ein möglichst breites Angebot an wissenschaftlicher, bildender oder unterhaltender Lektüre sowie weiterführender Informationen zu unterbreiten, daneben einen Treffpunkt rund um das Thema Bücher und andere Medien zu bieten und insbesondere Kinder und Jugendliche an kulturelle Werke heranzuführen. Der zuletzt erwähnte Zweck ist in der Bibliothek des Beklagten besonders ausgeprägt, denn der Kinder- und Jugendbücherei ist eine eigene Abteilung gewidmet. Alle genannten Zielsetzungen haben zur Grundvoraussetzung, daß ein ordnungsgemäßer Bibliotheksbetrieb und insbesondere die Sicherheit der Benutzer gewährleistet sind. Hiergegen hat der Kläger in schwerem Maße verstoßen. Der Versuch der sexuellen Nötigung eines Jugendlichen in den Räumen der Bibliothek stellt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit dar. Dabei ist es unerheblich, daß das Opfer kein Bibliotheksbenutzer, sondern ein im Bibliotheksgebäude handwerklich tätiger Auszubildender war.

Der Beklagte hat sein Ermessen nicht dadurch fehlerhaft betätigt, daß er das Hausverbot zeitlich nicht beschränkt hat. Angesichts der Vorgehensweise des Klägers, seiner Uneinsichtigkeit und der Hartnäckigkeit, mit der er nach dem ersten mündlichen Verweis durch den Hausmeister in das Bibliotheksgebäude zurückgekehrt ist, um dort erneut Jugendliche anzusprechen, war es gerechtfertigt, ein unbefristetes Verbot zu erlassen (vgl. OVG NW in OVG 18, 251).

## §§ 62, 115 Abs. 5 StVollzG (Kostenanteil des Gefangenen bei Zahnersatz)

1. Der zahnärztliche Heil- und Kostenplan stellt keine dem Anstaltsleiter zurechenbare Entscheidung über die Kostentragung dar.
2. Die Festsetzung des vom Gefangenen zu tragenden Kostenanteils ist eine Ermessensentscheidung. Die Strafvollstreckungskammer kann hinsichtlich des Kostenanteils des Gefangenen keine eigene Ermessensentscheidung treffen, sondern muß ihre Überprüfung auf die Gesichtspunkte der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehls beschränken. Lediglich hinsichtlich des Vorliegens der „Bedürftigkeit“ hat die Strafvollstreckungskammer eine uneingeschränkte Nachprüfungsmöglichkeit.

Beschluß, des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. Januar 1989 – 1 Vollz (Ws) 353/88 –

### Gründe:

Nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen sitzt der Betroffene als Strafgefangener in der JVA ein. Bei ihm ist eine zahnmedizinische Behandlung, die auch Zahnersatz umfaßt, geboten. Der von ihm zu tragende Kostenanteil für den Zahnersatz ist auf 40 % der Gesamtkosten für den Zahnersatz gleich 440,- DM festgesetzt worden. Wie die Strafvollstreckungskammer weiter feststellt, hat der Betroffene unter dem 22. Dezember 1987, 3. Januar 1988 und 3. August 1988 die Übernahme der vollen Kosten beantragt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene beantragt, die Justizvollzugsanstalt zur Übernahme der vollen Kosten für den Zahnersatz zu verpflichten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach dem Vorschaltverfahrensgesetz NW vom 20. Februar 1979 für zulässig erachtet, da der Betroffene durch seine Anträge habe erkennen lassen, daß er mit der erfolgten Festsetzung des von ihm zu tragenden Anteils nicht einverstanden sei.

Gestützt auf § 62 StVollzG in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Justizministers NW vom 7. Dezember 1976 – 4550 – IV B. 85 – hat die Strafvollstreckungskammer den von der Justizvollzugsanstalt zu tragenden Anteil auf 80 % der Kosten festgesetzt, im übrigen aber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Hierzu hat sie ausgeführt, nach Ziff. 60 Abs. 3 der genannten AV könnten zwar die Kosten für Zahnersatz voll übernommen werden, wenn ein Gefangener im Sinne von § 46 StVollzG bedürftig sei. Ob Bedürftigkeit im Sinne von Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG vorliege, könne zwar nicht festgestellt werden. Jedenfalls könne die Justizvollzugsanstalt den vom Betroffenen zu zahlenden Anteil vorstrecken und er könne im weiteren Verlauf der Haft ihn durch Arbeitsentgelt zurückerzahlen.

Gegen diese Entscheidung richten sich die sowohl vom Betroffenen als auch vom Leiter der Justizvollzugsanstalt rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegten Rechtsbeschwerden, mit denen jeweils sinngemäß die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts mit näherer Ausführung erhoben wird.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerden nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerden sind auch begründet und führen zu mindest zum vorläufigen Erfolg. Der Strafvollstreckungskammer sind Rechtsfehler unterlaufen, die sich sowohl zum Nachteil des Leiters der Justizvollzugsanstalt als auch des Betroffenen auswirken können.

Da das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz revisionsähnlich ausgestaltet ist, muß nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung der Beschluß der Strafvollstreckungskammer so vollständige Feststellungen enthalten, daß allein auf seiner Grundlage das Rechtsbeschwerdegericht die Entscheidung auf Rechtsfehler nachprüfen kann (für viele: OLG Hamm NJW 1978, 553; OLG Stuttgart, ZfStrVo 1987, 253; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1988, 60). Hierzu gehört auch, daß der Inhalt der angefochtenen Bescheide vollständig mitgeteilt wird. Nur wenn diese Bescheide in den Akten sind, kann zur Vermeidung von Schreibarbeiten in eindeutiger Bezugnahme hierauf verwiesen werden (OLG Nürnberg, ZfStrVo 1988, 191 LS).

Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluß nicht. Zunächst läßt er überhaupt nicht erkennen, ob durch eine Anstaltsleiterentscheidung der vom Betroffenen zu tragende Kostenanteil festgesetzt worden ist, oder ob insoweit nur eine Entscheidung nachgeordneter Bediensteter vorliegt, wozu auch ein zahnärztlicher Heil- und Kostenplan zu zählen ist. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung sind nur die Entscheidungen des Anstaltsleiters anfechtbar, sowie diejenigen der Abteilungs-

leiter, die diese in dem Rahmen getroffen haben, der ihnen durch die Geschäftsordnung zur selbständigen Wahrnehmung zugeordnet worden ist. In diesem Sinne kann zwar der Anstaltsarzt oder -zahnarzt selbständig Entscheidungen treffen, die sich auf die Behandlung beziehen und die der Anstaltsleiter gegen sich gelten lassen muß. Das gilt jedoch nicht für Entscheidungen über die Kostentragung, da es sich hierbei nicht um eine medizinische Entscheidung handelt.

Sofern in diesem Sinne eine Anstaltsleiterentscheidung über den vom Betroffenen zu tragenden Kostenanteil vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ergangen ist, kann nur dann der Strafvollstreckungskammer dahin gefolgt werden, von der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens könne abgesehen werden, wenn ein Antrag des Betroffenen, mit dem er hat erkennen lassen, daß er die Anstaltsleiterentscheidung nicht hinnehmen will, und der somit als Widerspruch angesehen werden kann, innerhalb der einwöchigen Frist nach Bekanntgabe der Maßnahme (§ 3 Abs. 2 Vorschaltverfahrensgesetz) gestellt worden ist. Ob das der Fall ist, ist im angefochtenen Beschluß nicht dargelegt. Für den Fall, daß ein solcher „Widerspruch“ vorliegen sollte, hätte es gemäß § 1 Abs. 3 Vorschaltverfahrensgesetz der weiteren Darlegung bedurft, ob binnen drei Monaten eine Entscheidung hierauf nicht ergangen ist, ob ggf., sofern diese Frist noch nicht abgelaufen war, wegen besonderer Umstände die Anrufung des Gerichts geboten erschien und ob ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des Widerspruchs gegeben war. Auch hierüber verhält sich der angefochtene Beschluß nicht.

Sollte andererseits nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung eine Anstaltsleiterentscheidung überhaupt noch nicht ergangen sein, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Vornahmeantrag im Sinne von § 113 StVollzG gewertet werden. In diesem Falle hätte es der Darlegung bedurft, worin ein Antrag des Betroffenen auf Entscheidung des Anstaltsleiters, bzw. des zuständigen Anstaltsleiters, zu sehen sei, wiederum, ob seit der Antragstellung drei Monate verstrichen oder, sofern nicht, die Anrufung des Gerichtes wegen besonderer Umstände geboten sei, schließlich, ob ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung vorliege. Im Falle eines Vornahmeantrags kommt es nicht darauf an, ob ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist. Das gilt auch, wenn die fehlende Anstaltsleiterentscheidung während des Laufs des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt worden sein sollte. Sofern es dem Willen des Betroffenen entspricht, wäre in diesem Falle die Vornahmeklage als Aufhebungsantrag, auch ohne Durchführung eines Vorschaltverfahrens, weiterzuführen (Senatsentscheidung vom 20. Oktober 1987 – 1 Vollz (Ws) 247/87 OLG Hamm).

Bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags des Betroffenen ist die Strafvollstreckungskammer zwar gemäß § 62 StVollzG zutreffend davon ausgegangen, daß die Landesjustizverwaltungen durch allgemeine Vorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen bestimmen. Sie hat aber verkannt, daß die RV des JM vom 7.12.1976 neu gefaßt worden ist durch die RV des JM NW vom 11. Februar 1983 – 4550 – VI B. 85 – JMBINWS. 61. In dieser Fassung wird sie der neuen Entscheidung zugrundegelegt sein.

Schließlich ist rechtlich zu beanstanden, daß die Strafvollstreckungskammer dahingestellt hat lassen, ob der Betroffene bedürftig im Sinne von Nr. 60 Abs. 3 der RV des JM (insoweit decken sich der Inhalt der Ausführungsverordnungen vom 7. Dezember 1976 und 11. Februar 1983) in Verbindung mit Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG ist, und durch eine eigene Ermessensentscheidung ihn unabhängig hiervon zur Zahlung eines Teilbetrages der Zahnersatzkosten für verpflichtet erklärt hat.

Die Justizvollzugsverwaltung ist durch die angeführten Verwaltungsvorschriften insoweit zunächst eine Selbstbindung eingegangen, als daß ein Gefangener als bedürftig anzusehen ist, soweit er im laufenden Monat (in dem eine angefochtene Entscheidung ergangen ist) aus Hausgeld und Eigengeld nicht einen Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes (vgl. Abs. 2 der VV zu § 46 StVollzG) zur Verfügung hat. Ist er in diesem Sinne bedürftig, gehört er zunächst zu dem Kreise der Gefangenen, für den überhaupt eine Übernahme der vollen Behandlungskosten in Frage kommt. Insoweit steht dem Anstaltsleiter ein Ermessensspielraum zu.

Ist eine solche Anstaltsleiterentscheidung überhaupt – vor oder nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung – ergangen, so hat die Strafvollstreckungskammer eine uneingeschränkte Nachprüfungsmöglichkeit nur hinsichtlich des Vorliegens der „Bedürftigkeit“.

Die Ermessensentscheidung, die der Anstaltsleiter zu treffen hat, kann die Strafvollstreckungskammer nur unter dem Gesichtspunkt der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs überprüfen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rdn. 14). Wegen der aufgezeigten rechtlichen Bedenken war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuen Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln gestellte Antrag, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses auszusetzen, ist gegenstandslos, weil der Senat sogleich in der Hauptsache entschieden hat.

Der Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren ist ebenfalls gegenstandslos und bedurfte keiner Entscheidung, weil der Betroffene prozeßkostenfreien Zugang zum Gericht hatte und sein Rechtsmittel zu Protokoll des Rechtspflegers eingelegt und begründet hat.

## §§ 71, 72 StVollzG (Aufwendungen zur Sicherstellung der Habe)

**Die Justizvollzugsanstalt ist wenigstens dann nicht verpflichtet, für die durch Sicherstellung und Transport der Habe eines Gefangenen entstehenden Kosten aufzukommen, wenn der Gefangene zunächst genügend eigene Geldmittel zur Verfügung hatte.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Juni 1989 3 Vollz (Ws) 8/89 –

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt H. Als er zur Strafverbüßung am 17. August 1988 verhaftet wurde, wohnte er im Hotel „P.“ in D. Ein Teil seiner Sachen blieb im Hotel zurück und wurde von der Wirtin zunächst in fünf Umzugskartons im Keller eingelagert. Der Antragsteller wurde in die Untersuchungshaftanstalt H. überführt.

Mit Antrag vom 25. Oktober 1988 verlangte der Antragsteller von der Untersuchungshaftanstalt H., die im Hotel „P.“ zurückgelassene Habe sicherzustellen und seiner hiesigen Habe zuzuführen, hilfsweise sie einer ihm zu benennenden Person zugänglich zu machen.

Gegen die Ablehnung dieses Antrags hat der Antragsteller erfolglos Widerspruch eingelegt.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht H. mit Beschluß vom 30. März 1989 zurückgewiesen. Es hat jedoch zugleich die „grundsätzliche Verpflichtung“ der Antragsgegnerin ausgesprochen, „hinsichtlich des Antrags auf Einlagerung der fünf Kartons mit Sachen des Antragstellers die Habe des Antragstellers aufzubewahren“. In den Gründen hat es ausgeführt, das Verlangen des Antragstellers auf Einlagerung der fünf Kartons sei als eigenständiger Antrag zu behandeln, weil Sicherstellung und Einlagerung der Habe zwei getrennt zu behandelnde Komplexe seien. Der Antragsteller habe keinen Anspruch darauf, daß die Antragsgegnerin die bei der früheren Wirtin in D. untergestellten Sachen sicherstelle. Die Wahrnehmung der eigenen Vermögensinteressen obliege in erster Linie dem Gefangenen selbst. Der Antragsteller habe auch genügend Geldmittel zur Verfügung gehabt, um den Transport der fünf Kartons zu bezahlen. Der Antragsteller könne nach § 83 Abs. 2 StVollzG jedoch verlangen, daß die in fünf Kartons nach even-

tueller Überführung nach H. in der Habekammer untergebracht würden. Fünf Umzugskartons würden vom Umfang her entsprechend der gerichtsbekanntesten Praxis der Justizvollzugsanstalten in H. zur Habe genommen werden können.

Gegen diesen Beschluß haben beide Parteien Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller hat geltend gemacht, er sei mittellos, der Transport der Kartons koste ca. 350,- DM. Die Vollzugsanstalt sei nach dem Gesetz verpflichtet, für den Transport zu sorgen. Es sei ihm nicht zumutbar gewesen, insoweit Kosten aufzuwenden vor einer Zusage der Antragsgegnerin, die Sachen zur Habe zu nehmen.

Die Antragsgegnerin hat eine Verletzung von § 115 Abs. 4 i.V.m. § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gerügt. Eine Verpflichtung zur Einlagerung der Kartons bestehe für sie nur, wenn feststehe, daß die Aufbewahrung nach Art und Umfang der Kartons möglich sei. Eine solche Aufbewahrungsmöglichkeit sei aber nicht festgestellt worden.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Es ist darüber zu entscheiden, ob die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, den Transport von Sachen eines Gefangenen zu bezahlen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, weil die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich aufgrund der insoweit fehlerhaften Entscheidung eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu recht zurückgewiesen.

Zur Begründung kann im wesentlichen auf die zutreffenden Ausführungen des landgerichtlichen Beschlusses verwiesen werden. Ausweislich seiner Kontoauszüge hatte der Antragsteller in der Zeit vom 05.09.1988 bis 14.02.1989 unstreitig insgesamt DM 1.181,09 zur Verfügung. Er hat dieses Geld überwiegend für seine persönlichen Bedürfnisse verwendet, wie er es selbst dargestellt hat. Er war deshalb in der Lage, die Kosten für den Transport seiner Sachen aus diesem Betrag aufzubringen. Nach dem Verbrauch des Geldes kann er sich jetzt nicht darauf berufen, die Vollzugsanstalt müsse insoweit einspringen.

Zwar kann eine solche Verpflichtung der Vollzugsanstalt im Einzelfall gemäß §§ 71, 72 StVollzG bestehen; jedoch kommt sie nur dann in Betracht, wenn der Gefangene keine Geldmittel hat oder wenn er diese etwa für anerkannte dringende anderweitige Angelegenheiten einsetzen muß. Das folgt aus dem in § 71 S. 2 StVollzG niedergelegten Prinzip der Selbsttätigkeit (vgl. Alt. Komm. 2. Aufl., § 71 Rz. 6). Das insoweit bestehende Vollzugsziel, nämlich „Hilfe zur Selbsthilfe“ (vgl. Calliess/Müller-Dietz 4. Aufl., § 71 Rz. 2) würde bei solchen Hilfeleistungen verfehlt, die aus tatsächlichen Gründen nicht geboten sind. Ein solcher Sachverhalt liegt jedoch nach den den Senat bindenden Feststellungen der Strafvollstreckungskammer vor.

Soweit sich der Antragsteller in der Beschwerdebegründung zum ersten Mal auf eine Zweckbindung der Zuwendungen seitens der Kanzlei B. und K. bezieht, ist hiervon nur ein Teil des Geldbetrages betroffen. Der Antragsteller konnte im übrigen jedenfalls frei über das Geld verfügen, er war insbesondere in der Lage, die behaupteten Transportkosten von rund 350,- DM zu tragen. Er hat schließlich auch zum Inhalt der behaupteten Zweckbindung keine Angaben gemacht.

Seine Argumentation, es sei ihm unzumutbar, die Geldmittel für den Transport einzusetzen, bevor er die Zusage der Antragsgegnerin erlangt habe, diese Sachen zur Habe zu nehmen, geht fehl. Der Antragsteller hat selbst von Beginn des Verfahrens an stets ausgeführt, daß der von der Antragsgegnerin nicht zu übernehmende Teil der Habe seiner Verteidigerin ausgehändigt werden solle. Die Unterbringung der Sachen war somit stets gewährleistet.

2. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Die Feststellung, die Antragsgegnerin sei grundsätzlich verpflichtet, die Habe des Antragstellers aufzubewahren, ist nicht gerechtfertigt. Eine solche isolierte Feststellung läßt sich auch aus den im Laufe des Verfahrens gestellten Anträgen des Antragstellers nicht herleiten. Es besteht kein Anlaß, eine solche Verpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen, solange der Antragsteller keine Anstalten macht, die fünf Umzugskartons nach H. zu holen. Eine derartige Verpflichtung der Vollzugsanstalt kann stets nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden, wie sich aus § 83 Abs. 2, Abs. 3 StVollzG ergibt. Erst wenn die Sachen „eingebracht“ sind, kann entschieden werden, ob genügend Lagerraum zur Verfügung steht und ob die Gegenstände selbst nach Art und Umfang einlagerungsfähig sind. Diese Voraussetzungen liegen bisher nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, soweit die Kosten nicht wegen unrichtiger Sachbehandlung der Staatskasse auferlegt worden sind.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 187 StVollzG, 48 a, 13 GKG.

## § 115 Abs. 3 StVollzG (Fortsetzungsfeststellungsantrag hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme)

**Der Antrag eines Gefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme und Herausgabe der entsprechenden Unterlagen aus den Akten erledigt sich weder durch eine Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt noch durch die Verpflichtungserklärung des Anstaltsleiters, die Disziplinarmaßnahme bei künftigen Entscheidungen nicht zu berücksichtigen. Solange die Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme nicht festgestellt ist, bindet die Verpflichtungserklärung des Anstaltsleiters andere Vollzugsbehörden nicht und sind negative Folgewirkungen (z.B. Verschärfungsgrund bei der Sanktionierung künftiger einschlägiger Disziplinarwidrigkeiten) nicht auszuschließen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. April 1989 – 1 Vollz (Ws) 45/89 –

### Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe, die bis zum 29. November 1988 in der JVA vollstreckt wurde. Zur Zeit befindet der Betroffene sich zur weiteren Strafverbüßung in der JVA.

Wie die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß festgestellt hat, verhängte der Leiter der JVA ... am 20. Juli 1987 eine Disziplinarmaßnahme gegen den Betroffenen, weil dieser eine ihm zugewiesene Arbeit für die Firma ... nicht ausführen wollte, da er sich zu Unrecht aus der Schlosserei abgelöst fühlte. Die dem Inhalt nach in dem angefochtenen Beschluß nicht näher umschriebene Disziplinarmaßnahme ist nach Feststellung der Strafvollstreckungskammer inzwischen vollzogen.

Mit dem auf diese Disziplinarmaßnahme bezogenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und die „Tilgung aus den Akten“.

Im Rahmen eines Erörterungstermins vor der Strafvollstreckungskammer gab der Vertreter des Leiters der Justizvollzugsanstalt ... am 28. April 1988 folgende Erklärung ab:

„Ich erkläre hiermit für die Justizvollzugsanstalt ..., daß bei Entscheidungen über Urlaub und Verlegung das Arbeitsverhalten des Antragstellers nicht negativ bewertet und berücksichtigt wird. Das gilt insbesondere für die oben angesprochenen drei Disziplinarverfahren. Außerdem verpflichtete ich

mich dazu, für die Justizvollzugsanstalt ..., daß bei Arbeitszuteilungen, die in Zukunft etwa noch erforderlich werden, stets der Arzt vorweg zu beteiligen ist, um festzustellen, ob die jeweils zu übertragende Arbeit dem Gesundheitszustand des Antragstellers angemessen ist.“

Nachdem der hierauf ergangene Einstellungsbeschluß der Strafvollstreckungskammer vom 23. Mai 1988 durch den Senatsbeschluß vom 31. August 1988 – 1 Vollz (Ws) 239/88 – aufgehoben worden war, hat die Strafvollstreckungskammer nunmehr durch Beschluß vom 16. Dezember 1988 erneut ausgesprochen, daß das „in der Hauptsache erledigte Verfahren eingestellt“ werde. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im wesentlichen ausgeführt, die angegriffene Disziplinarmaßnahme sei nach ihrer Vollziehung nicht mehr einer Aufhebung zugänglich. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei zwar zunächst als Fortsetzungsfeststellungsantrag unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation zulässig gewesen, das Rehabilitationsinteresse des Betroffenen sei jedoch durch die Verpflichtungserklärung des Vertreters des Anstaltsleiters vom 28. April 1988, spätestens aber durch die Verlegung des Betroffenen in den von ihm erstrebten offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt ... entfallen. Durch diese Selbstverpflichtung des Antragsgegners sei auch das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen für eine Verurteilung zur Tilgung der Disziplinarmaßnahme entfallen. Im übrigen stehe jetzt nach Verlegung des Betroffenen fest, daß er keinen Nachteil aus der Maßnahme vom 20. Juli 1987 habe und diese der Tilgung nicht (mehr) bedürfe.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 16. Dezember 1988 richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 3. Januar 1989, mit der er unter näheren Ausführungen die Verletzung sowohl formellen als auch materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG auch im übrigen zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde führt auf die Sachrüge zur Aufhebung auch der erneuten Einstellungsentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Zwar ist davon auszugehen, daß die hier in Rede stehende Disziplinarmaßnahme sich durch ihre offenbar erfolgte Vollziehung im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG erledigt hat. Die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, eine Erledigung der Hauptsache bzgl. des mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgten Klageziels des Betroffenen zu bejahen. Hiermit begehrt dieser die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme vom 20. Juli 1987 und die „Tilgung“ der entsprechenden Disziplinarentscheidung „aus den Akten“. Beides ist entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer aber – auch der Sache nach – weder durch die Erklärung der Anstaltsleitung vom 28. April 1988 noch durch die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug bewirkt worden.

Durch die Erklärung der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt ... ist lediglich eine Selbstbindung dazu erfolgt, wie sie das Arbeitsverhalten des Betroffenen und drei hierauf bezogene Disziplinarverfahren bei künftigen Entscheidungen über Urlaub und Verlegung bewerten werde, und daß sie bei Arbeitszuteilungen an den Betroffenen den Arzt beteiligen werde. Damit bleibt aber nicht nur die Frage der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme vom 20. Juli 1987, deren Feststellung der Betroffene begehrt, nach wie vor völlig offen, sondern auch die Möglichkeit einer negativen Bewertung der Disziplinarentscheidung und ihres Anlasses durch andere Stellen als die Justizvollzugsanstalt ... Das gilt um so mehr, als den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nicht einmal zu entnehmen ist, daß über die Verpflichtungserklärung vom 28. April 1988 überhaupt ein Vermerk zu den Personalakten des Betroffenen genommen und zu der hier in Rede stehenden Disziplinarentscheidung in bezug gesetzt worden ist. Bei dieser Sachlage sind weder der Leiter der Justizvollzugsanstalt ..., in der der Betroffene sich gegenwärtig befindet, noch im Falle etwaiger weiterer Verlegung des Betroffenen die Leiter weiterer befaßter Vollzugsanstalten gehindert,

sondern möglicherweise sogar verpflichtet, die Belastung des Betroffenen mit der Disziplinarmaßnahme vom 20. Juli 1987 etwa bei der Beurteilung des bisher erzielten Behandlungserfolges, als Verschärfungsgrund bei der Sanktion etwaiger künftiger einschlägiger Disziplinarwidrigkeiten oder bei Stellungnahmen zur Frage der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung negativ zu berücksichtigen und – zumindest auf entsprechende Anfrage hin – auch einem Vollstreckungsgericht als Element einer Entscheidungsgrundlage mitzuteilen. Derartige mögliche Folgewirkungen der Disziplinarmaßnahme sind auch durch die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug nicht beseitigt worden.

Deswegen besteht – wie das bei Disziplinarmaßnahmen vor Ende der Strafvollstreckung in aller Regel der Fall ist (vgl. hierzu z.B. Calliess/Müller-Dietz, Komm. z. StVollzG, 4. Aufl. Rdn. 112 zu § 115; OLG Celle, ZfStrVo 1986, 187; OLG Hamm ebenda Jahrgang 1985, 120) – entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer in Anbetracht der festgestellten Umstände auch hier nach wie vor ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und ggf. der weiteren Folgenbeseitigung. Demgemäß war der angefochtene Beschluß – mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes – aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Dabei bedurfte es keines näheren Eingehens auf die Frage, ob ggf. eine gänzliche Tilgung der Disziplinarentscheidung in Betracht kommen kann, oder ob die Wahrung der Vollständigkeit und des Zusammenhangs der Gefangenepersonalakten dem Rehabilitationsinteresse des Betroffenen nicht bereits durch die Feststellung der etwaigen Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme ausreichend Rechnung getragen wird. Für die neue Entscheidung der Strafvollstreckungskammer dürfte es angezeigt sein, konkrete Feststellungen auch zur Art der Disziplinarmaßnahme sowie zum Zeitpunkt ihrer Vollziehung und zu dem Inhalt der anscheinend ergangenen Widerspruchsentscheidung zu treffen.

## Für Sie gelesen

**Ewald Brandt: Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Strafrecht** (Wissenschaftliche Beiträge aus Europäischen Hochschulen Reihe 02 Rechtswissenschaften Bd. 4). Verlag an der Lottbek Peter Jensen, Ammersbek b. Hamburg 1988. 229 S. DM 39,-

Die Hamburger Dissertation befaßt sich mit einer zentralen Frage der modernen Kriminalpolitik, die bereits Gegenstand einer eingehenden Diskussion (gewesen) ist. Ausgangspunkt ist der seit Franz von Liszt immer wieder erörterte Grundgedanke von der „subsidiären Natur des Strafrechts“. Danach kommen Strafrecht und strafrechtliche Sanktionen wegen ihres einschneidenden Charakters als Mittel des Rechtsgüterschutzes nur und erst dann in Betracht, wenn andere – privat- oder öffentlichrechtliche – Möglichkeiten einen ausreichenden Schutz nicht gewährleisten können. Dieser Gedanke hat auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. im Urteil zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs BVerfGE 39, 1 ff.) Ausdruck gefunden.

Freilich kann der Verfasser zeigen, daß das Subsidiaritätsprinzip – das längst in der katholischen Soziallehre heimisch ist – bisher auf strafrechtlichem Gebiet weder hinsichtlich seiner Konsequenzen hinreichend theoretisch geklärt noch praktisch uneingeschränkt verwirklicht ist. So existiert eine Reihe wissenschaftlicher Ansätze und Definitionsversuche, die keineswegs in allen Punkten übereinstimmen. Hinsichtlich der Praxis der Strafgesetzgebung und Kriminalrechtspflege stellt der Verfasser gleichfalls Defizite fest. Zwar konstatiert er verschiedene Regelungen und Möglichkeiten, auf Straftaten weniger eingriffsintensiv als früher zu reagieren. Beispiele bilden etwa die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie die einzelnen Formen der Einstellung des Strafverfahrens. Jedoch sind nach Ansicht des Verfassers die Möglichkeiten entpönalisierender Regelungen noch keineswegs ausgeschöpft. Das beginnt mit Wiedergutmachungsleistungen des Täters, setzt sich fort über den seit einiger Zeit vielfach befürworteten und teilweise auch praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich (worin immer dieser bestehen mag) und mündet – verfahrensrechtlich – in die Diversion, d.h. die Umgehung des Strafverfahrens.

Das Neue an den Überlegungen des Verfassers liegt nicht in seinen grundsätzlichen Zielvorstellungen, den Anwendungsbereich strafrechtlicher, namentlich freiheitsentziehender Sanktionen einzuschränken, ja nach Möglichkeiten Strafverfahren durch Formen sog. Konfliktlösung zu ersetzen. Vielmehr ist ein wesentlicher Beitrag der Arbeit zur kriminalpolitischen Diskussion in der entwicklungsgeschichtlichen Darstellung des Subsidiaritätsgedankens im Strafrecht und in einer Systematisierung einschlägiger Ansätze zu sehen. Damit werden zugleich die „Schwachstellen“ bisheriger Überlegungen und Bemühungen offengelegt. Allerdings vermißt man hier die eine oder andere durchaus einschlägige Arbeit (z.B. Kunz, Das strafrechtliche Bagatelprinzip, 1984). Eine zweite Zielsetzung der Arbeit besteht in einer stärkeren theoretischen Durchdringung des Subsidiaritätsprinzips, die den Weg zu einer entsprechenden Kriminalpolitik bahnen soll. Insofern hat der Verfasser durch eine Präzisierung und Abstufung bereits vorhandener Lösungsansätze – im Anschluß an das Konzept Arthur Kaufmanns – der weiteren Entwicklung vorgearbeitet. Hiernach ergibt sich aus der negativen Komponente des Subsidiaritätsprinzips ein staatlicher Sanktionsverzicht im Falle ausreichender informeller Verbrenskontrolle. Dabei werden drei unterschiedliche Möglichkeiten voneinander unterschieden: daß der Täter die Tatfolgen selber bereinigt, daß sie einvernehmlich durch Täter und Opfer geregelt werden und daß diese Aufgabe durch sog. Gliedgemeinschaften (im sozialen Nahraum, z.B. durch die Familie) wahrgenommen wird. Aus der positiven Komponente des Subsidiaritätsprinzips zieht der Verfasser den Schluß, daß staatlichen Hilfen (z.B. Verhaltenstraining für Verkehrstäter, Erziehungs- und Beratungshilfen für Erziehungsberichtigte) der Vorrang vor strafenden Eingriffen zukommen muß, soweit dies unter präventiven Gesichtspunkten überhaupt vertretbar erscheint.

Das alles klingt auf Anhieb einleuchtend, erweist jedoch seine Schwierigkeiten in der konkreten praktischen Umsetzung. Das Problem liegt nicht zuletzt in der (begrenzten) Leistungsfähigkeit

des Subsidiaritätsprinzips. So dreht sich der Streit wohl weniger um die theoretische Anerkennung jenes Grundsatzes als vielmehr um die Frage, was sich daraus im einzelnen für Gesetzgeber und Rechtspraxis ableiten läßt.

Heinz Müller-Dietz

**Wolfgang Deichsel, Timm Kunstreich, Werner Lehne, Gabi Löschper, Fritz Sack (Hrsg.): Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft** (Hamburger Studien zur Kriminologie. Hrsg. von Lieselotte Pongratz, Fritz Sack, Klaus Sessar und Bernhard Villmow Bd. 2). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1988. 131 S. DM 38,-

Es gibt inzwischen etliche kriminologische wissenschaftliche Reihen, die „Hamburger Studien zur Kriminologie“ behaupten in diesem vielfältigen Spektrum eine eigenständige Position, die sich deutlich von überkommenen Vorstellungen abhebt (und absetzt). Dies zeigte schon der erste Band der Reihe, der gewissermaßen die Entwicklung des Fachs an Fragen der kriminologischen Ausbildung veranschaulichte. Der zweite Band, der sieben Beiträge zum Thema „Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft“ versammelt (die auf einen Vortragszyklus im Rahmen des „Aufbau- und Kontaktstudiums Kriminologie“ an der Universität Hamburg zurückgehen), ist eher noch grundsätzlicher angelegt. Er zielt auf zentrale theoretische und inhaltliche Probleme, die gleichermaßen das Selbstverständnis und die Blickrichtung „herrschschaftsorientierter Kriminologie“ betreffen. Hier wird strafrechtliche Sozialkontrolle recht direkt und ohne Umschweife als (staatliche und gesellschaftliche) Herrschaftsausübung begriffen. Es ist keine Frage, wo in dieser Sichtweise der Strafvollzug rangiert.

Dies läßt schon die einleitende Vorbemerkung Fritz Sacks erkennen, der für eine staats- und gesellschaftstheoretische Analyse von Kriminalität und Sozialkontrolle eintritt und damit der herkömmlichen Kriminologie eine entschiedene Absage erteilt. Danach ist Ausgangspunkt und Gegenstand kriminologischer Forschung das Strafrecht unter der Perspektive der Herrschaft – und nicht das kriminelle Verhalten selbst. Das wird denn auch in den folgenden Beiträgen sichtbar, die das Strafrecht (und dessen Kontroll- und Präventionsfunktion) unter gesellschaftstheoretischem, ideologiekritischem und sozialgeschichtlichem Vorzeichen problematisieren. Nils Christie (Oslo) beschreibt in recht kritischer Weise das Verhältnis von Strafrecht und Kriminologie am Beispiel der verschiedenen Rollenträger (Juristen und Kriminologen). Trutz von Trotha (Hannover) wendet sich gegen eine Rückkehr zur „alten Strafpolitik“ unter dem Vorzeichen des Neo-Klassizismus; er sieht durch solche Tendenzen „das freiheitliche und humanitäre Anliegen der Resozialisierungsbewegung“ als gefährdet an (S. 25). Peter-Alexis Albrecht (Bielefeld) hält (in einem bereits anderwärts veröffentlichten Beitrag) das Vordringen des Präventionsgedankens im gesamten Kriminaljustizsystem für bedenklich. Er schreibt dem Resozialisierungskonzept ideologische, Abwehr- und Mißbrauchsfunktionen zu. „Wir registrieren im präventiv-therapeutisch organisierten Strafvollzug zunehmend die Tendenz zur Individualisierung und Pathologisierung von sozialen und normativen Konflikten. Die Last des Versagens wird nahezu ausschließlich der ‚gestörten Persönlichkeit‘ überantwortet und kaum den Verhältnissen, an denen der Insasse scheitert ist“ (S. 50).

Von einer sozialgeschichtlichen Perspektive läßt sich Dirk Blasius (Essen) in seiner Darstellung der neueren Entwicklungsgeschichteder Kriminalität seit dem frühen 19. Jahrhundert leiten. Danach stellten – jedenfalls der preußischen Kriminalstatistik zufolge – Diebstahl und „Widersetzlichkeiten“ den Hauptanteil der Delikte in jenem Zeitraum dar. Mit dem zunehmenden Ausbau der staatlichen Sicherheit in der Bundesrepublik setzt sich Falco Werckentin (Berlin) kritisch auseinander. Seine Analyse gipfelt in dem Kontrapunkt: „Mehr Sicherheit für den Bürger? – Mehr Sicherheit vor dem Bürger!“ (S. 91). Heinz Steinert (Frankfurt) rechnet mit einigen kriminalpolitischen „Irrtümern“ ab; dazu rechnet er die Vorstellung, daß das Strafrecht ein geeignetes und wirksames Mittel zur Verminderung der Kriminalität darstelle, Bestrafung also sinnvoll sei. Statt dessen bevorzugt er ein Konzept, das auf die Verhinderung von kriminalitätsfördernden Situationen, Scha-

denswiedergutmachung und „Konflikt-Management“ zielt. Im abschließenden Beitrag wendet sich Louk Hulsman (Rotterdam) gegen die „Hegemonie staatlichen Strafens“.

Der Band legt (wenigstens) drei Fragen nahe. Die erste betrifft die Realitätsnähe und das Wirklichkeitsverständnis einiger Überlegungen. Die zweite gilt dem Selbstverständnis der Kriminologie als Wissenschaft. Was kann, was soll sie leisten? Die dritte Frage zielt auf die Auseinandersetzung zwischen sog. kritischer und sog. herkömmlicher Kriminologie. Der Eindruck drängt sich auf, daß ein echter wissenschaftlicher Diskurs, ein (Streit-)Gespräch zwischen den miteinander (um Herrschaft) konkurrierenden Ansätzen nicht stattfindet.

Heinz Müller-Dietz

**Cornelia Erdl: Das VERA Institute of Justice, New York.** Neue, praxisorientierte Strategien der Kriminalpolitik, Forum Verlag Bad Godesberg, Bonn 1988. XII, 211 S. Kart. DM 27,-

„Wenn es darum ginge, über das Buch von Cornelia Erdl eine Rezension zu schreiben, müßte eine Art Bericht über einen Bericht daraus werden.“ Dies schreibt Horst Schüler-Springorum zu Beginn seines Geleitwortes, das der Studie, einer Münchner Dissertation, vorangestellt ist. Obgleich diese hier besprochen werden soll, kann und soll kein Bericht geliefert werden. Denn er müßte notwendigerweise unvollständig und vor allem unanschaulich bleiben. C. Erdl hat jene – darf man sagen? – inzwischen legendäre New Yorker kriminologische Forschungseinrichtung sieben Monate lang vor Ort studiert. Das merkt man der Darstellung – die eben in gewissem Sinne jedenfalls kein typisches „Schreibtischprodukt“ ist – auf Schritt und Tritt an. Einen Eindruck davon gewinnt der Leser allein schon, wenn er einen Blick auf die letzte Seite wirft. Da finden sich im Anschluß an das Literaturverzeichnis Hinweise auf zwei Filme, die das VERA Institut betreffen, sowie auf die Mitarbeiter dieses Instituts, mit denen die Verfasserin Gespräche geführt hat. All das macht natürlich auf Darstellung und Inhalt der Arbeit neugierig.

Erste Berichte über das VERA Institut, das inzwischen schon von etlichen deutschen Kriminologen und Praktikern besucht worden ist, hat es hierzulande schon früher gegeben (z.B. von Horstkotte u.a. 1976, Best u.a. 1982). Die Studie C. Erdls hingegen bildet die erste zusammenfassende Darstellung, die Entstehungsgeschichte, Organisation und Tätigkeitsbereich jenes Instituts in einen allgemeinen kriminalpolitischen Rahmen einordnet und zugleich für die Entwicklung in der Bundesrepublik fruchtbar zu machen sucht. Dies geschieht auf der Grundlage einer weit ausholenden Betrachtung, die namentlich die kriminalpolitische Ausgangslage und praktische Projekterfahrungen in den USA in den Blick nimmt. Da wird verständlich, weshalb Diversionstendenzen, private Initiativen und Projekte seit den 60er Jahren solchen Aufschwung nahmen: der weitgehende Zusammenbruch der strafrechtlichen Sozialkontrolle, die mit dem Anwachsen der Kriminalität nicht mehr fertig geworden war. So entstand denn auch 1961 die VERA Foundation, die inzwischen eine Vielzahl von Projekten mit der Polizei, Gerichten und Gefängnissen, vor allem aber im ambulanten Bereich durchgeführt hat. Der Studie zufolge sind es bis 1987 im Laufe von 25 Jahren über 100 gewesen; Anfang 1987 betrieb VERA 27 Projekte, wobei zu diesem Zeitpunkt 240 Mitarbeiter beschäftigt waren. Sieht man sich die personellen und finanziellen Dimensionen des Instituts näher an, so erscheinen sie an deutschen Verhältnissen gemessen geradezu beneidenswert, wenn nicht phänomenal. Vergleichsweise hohe Zuwendungen aus Stiftungs- und öffentlichen Mitteln erlauben VERA eine großzügige Planung und umfangreiche Projektarbeit, die nicht zuletzt von praktischen Erfahrungen auf dem Feld der Straffälligenhilfe, vom qualifizierten Ausbildungsstand ihrer meist jungen Mitarbeiter und von einer pragmatischen Denk- und Arbeitsweise zehrt. Daß immer wieder ehemalige Schützlinge, also frühere Straftäter, vor allem an der Projektarbeit beteiligt werden, zeugt für die Unbefangenheit, mit der hier vorgegangen wird. Der Konzeption – um nicht zu sagen: der Philosophie – VERAs entspricht eine Art Kreislaufmodell im Verhältnis von Planung, Projektarbeit und Forschung: Aus letzterer können wiederum

weitere praktische Projekte hervorgehen. Der Sache nach folgt das methodische Verfahren dem Modell der Aktionsforschung.

Die Verfasserin verweist auf eine ganze Reihe solcher Projekte. Besonders ausführlich beschreibt sie – gleichsam als Beispielfall – das „Community Service Sentencing Project“, das sowohl der Ablösung freiheitsentziehender Sanktionen durch gemeinnützige Arbeit als auch der Durchsetzung sog. Sanktions- oder Straferwartungen dient(e). Dieses Projekt ist in gewisser Weise zum Vorbild für ähnliche Ansätze in der Bundesrepublik geworden, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Wege gemeinnütziger Arbeit abzuwenden (z.B. Brücke-Modelle), zugleich aber den Täter nicht ungeschoren davonkommen zu lassen. Auf diese „Vorreiterfunktion“ von VERA macht die Verfasserin, die der bisherigen Tätigkeit dieses Instituts keineswegs kritiklos gegenübersteht, vielmehr schonungslos deren Gefahren und Schwächen (z.B. Theorielosigkeit, Distanzverlust, Ausweitung der Sozialkontrolle, Flickschusterei) aufzeigt, im Schlußteil ihrer Studie aufmerksam. Da begegnet dem Leser wiederum die ganze Skala jener Maßnahmen, die in der letzten Zeit Eingang in die Praxis der Jugendkriminalrechtspflege, zum Teil aber auch in das erwachsenenstrafrechtliche Verfahren gefunden hat: Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit. Die abschließenden Überlegungen münden in ein Plädoyer zur Schaffung einer VERA-ähnlichen unabhängigen Einrichtung in der Bundesrepublik.

Daß sich der aufmerksame Leser dieser Forderung nur anschließen kann, spricht für die Überzeugungskraft der Studie, die durch Gründlichkeit, Sorgfalt – in Darstellung und Argumentation – sowie die kriminalpolitische Kompetenz ihrer Verfasserin besticht.

Heinz Müller-Dietz

**Jugend und Delinquenz. Jeunesse et Délinquance.** Schweizerische Arbeitsgruppe Kriminologie. Herausgeber/Editeur: **Jörg Schuh** (Reihe Kriminologie Bd. 3). Verlag Rüegger, CH-7214 Grösch 1988. 456 S. sFr 48,-

Die rührige Schweizerische Arbeitsgruppe wartet im Rahmen ihrer Jahrestagungen fast durchweg mit aktuellen Fragestellungen von allgemeinem kriminologischem Interesse auf. Auch die Tagung von 1987 hatte ein gewichtiges Thema zum Gegenstand. Freilich bildet die Beziehung zwischen Jugend und Delinquenz – und damit die Jugendkriminalität – eher ein Rahmenthema, das die verschiedensten Aspekte bündelt und unter dem sich eben recht Unterschiedliches verbergen kann. So sind denn auch die in dem Band von 1988 versammelten Beiträge recht heterogener Natur und decken dementsprechend ein breites Spektrum von Einzelfragen ab. Hier ist sich die Arbeitsgruppe in Ausgestaltung und Zuschnitt der Tagung selber treu geblieben: Gemeinsame Merkmale stellen die interdisziplinäre und die internationale Ausrichtung dar. Neben Juristen sind Psychiater, ja sogar Wirtschaftswissenschaftler vertreten, neben Strafrechtlern Kriminologen, neben Theoretikern Praktiker (vor allem Jugendrichter). Der internationale Zuschnitt wird daran sichtbar, daß die Referenten aus der Schweiz, aus Österreich und den beiden deutschen Staaten kamen. (Daß nicht weniger als sieben der insgesamt 18 Beiträge in französischer Sprache gehalten sind, hat freilich eher mit der Mehrsprachigkeit der Schweiz zu tun.)

Auf das Vorwort des Herausgebers und ein Begrüßungswort (Andreas Schultz) folgen Übersichtsreferate zur Jugendkriminalität aus der Sicht des Europarates (Ekkehart Müller-Rappard), des Schweizer Bundesamtes für Justiz (Lutz Krauskopf) und aus internationaler Perspektive (Günther Kaiser). Einführungen in das schweizerische Jugendstrafrecht (Marie Boehlen) sowie in Reformbestrebungen (José Hurtabo Pozo) schließen sich an. Bemerkenswert erscheint die gesellschaftliche und ökonomische Betrachtung des Wirtschaftswissenschaftlers (Guy Kirsch). Eine Besonderheit der jugendstrafrechtlichen (Reform-)Praxis in Österreich, die Konfliktregelungsmodelle, ist gleichfalls Gegenstand eines eignen Beitrags (Udo Jesionek). Damit setzen jene Fragestellungen ein, die die soziale Kontrolle der Jugendkriminalität betreffen. Hierher gehört auch die polizeiliche Tätigkeit

(Silvia Schlöpfer). Das Problem, wie strafrechtlich sinnvoll Straftaten Jugendlicher zu begegnen ist, wird gegen Ende des Bandes aus der Sicht der schweizerischen jugendgerichtlichen Praxis (Jean Zermatten) und jugendrechtlichen Theorie (Martin Stettler) aufgenommen. Dabei kommen abschließend Entwicklungsperspektiven in den Blick (Anne-Françoise Comte).

Der spezifisch kriminologischen Orientierung des Bandes entspricht es, daß Entstehungsbedingungen, Verlauf und prognostischer Beurteilung der Jugendkriminalität eine ganze Reihe von Beiträgen gewidmet sind. Dabei erscheinen nicht zuletzt besondere Delinquenzformen bedeutsam. So wird der erste Rechtsbruch zur Diskussion gestellt (Armand Mergen), werden 4.000 jugendliche Rechtsbrecher der DDR mit Nichtstraffälligen verglichen (Hans Szweczyk), wird die Straffälligkeit jugendlicher Einwanderer der zweiten Generation – in einem besonders umfangreichen und detaillierten Beitrag – untersucht (Martin Killias), wird die Schweizer Jugendkriminalität im internationalen Rahmen gesehen (Nicolas Queloz), wird der Delinquenzverlauf bei Schweizer Drogenabhängigen analysiert (Ambros Uchtenhagen). Das Dilemma des jugendpsychiatrischen Sachverständigen – zwischen Gutachtenerstattung und Therapie – wird beschrieben (Gunther Klosinski), die Schwierigkeiten der Prognosestellung – „Zufall oder Zuschreibung?“ – werden an Hand theoretischer Studien und praktischer Erfahrung näher beleuchtet (Wilfried Rasch).

Keine eigene Darstellung hat im Band der Jugendstrafvollzug gefunden. Er ist bei früherer Gelegenheit behandelt worden. Natürlich wirkt er – soweit er überhaupt jugendstrafrechtlich vorgeesehen ist – in die jugendstrafrichterliche Praxis und in das Gesamtkonzept der strafrechtlichen Sozialkontrolle hinein. Insofern spielt er in den Überblicksreferaten durchaus eine Rolle. Den eigentlichen Schwerpunkt setzt der Band indessen in die Frage, wie sinnvoll am besten der Jugenddelinquenz zu begegnen ist. Insofern hält er ein reiches, vielfältiges Material bereit. Geschlossene Konzepte und fertige Antworten vor der Leser freilich hier so wenig wie anderwärts erwarten können.

Heinz Müller-Dietz

**Kriminalpädagogische Praxis Heft 28 Sicherheit und Strafvollzug** (16. Jg. November 1988). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 1988. 50 S. DM 8,80

Heft 28 (1988) der Kriminalpädagogischen Praxis hat ein Thema zum Gegenstand, das seit jeher im Strafvollzug besonderes Gewicht hat, zu bestimmten Zeiten sich aber ganz in den Vordergrund theoretischer Überlegungen und praktischer Handhabung drängt: Die Sicherheitsproblematik spielt eine unübersehbare Rolle, seit es die Freiheitsstrafe(n) und freiheitsentziehende Maßregeln überhaupt gibt. Namentlich der geschlossene Vollzug verweist darauf. Früher symbolisierten Mauern und Gitter Sicherheitserfordernisse und -bedürfnisse, heute sind elektronische und andere technische und bauliche Vorkehrungen hinzugetreten. Spätestens seit Mitte der 70er Jahre haben Sicherheitsprobleme – teils im Hinblick auf bestimmte Kriminalitätsphänomene wie z.B. den Terrorismus, teils aus anderen Gründen – wieder zunehmend an Bedeutung gewonnen. Heute stehen wir vielfach erneut vor der Frage, wie sich Sicherheit zu Behandlung, Vollzugslockerungen und der gesetzlich gebotenen und auch praktisch realisierbaren Angleichung der Lebensbedingungen in Haft an die Lebensumstände in Freiheit verhält. Damit hängt zusammen, wieviel Sicherheit wir legitimerweise vom Vollzug erwarten dürfen, ob und inwieweit sich hinter unseren Sicherheitsbedürfnissen berechnete Befürchtungen oder ungerechtfertigte Ängste oder gar Bestrafungstendenzen verbergen. Nicht zuletzt bleibt zu bedenken, was unter Sicherheit überhaupt zu verstehen ist und wie sie praktisch hergestellt werden kann. Insofern dürfen die Beiträge dieses Schwerpunktheftes, die jene Fragen aus unterschiedlicher Perspektive aufgreifen, auf gesteigerte Aufmerksamkeit der Praxis rechnen. Das gilt sowohl für diejenigen, die nach wie vor das Phänomen der „Übersicherung“ im Vollzug konstatieren, als auch für jene, die Anlaß für eine Unterbewertung des Sicherheitsproblems zu haben glauben.

Das Heft enthält – von Buchbesprechungen und Kurzinformationen abgesehen – mit einer Ausnahme ausschließlich Beiträge zur Sicherheitsproblematik:

- Georg Wagner: Sicherheit und Ordnung als seelischer Komplex – Gefängnis als Innenzustand
- Jörg Alisch: Weniger Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten durch mehr Sicherheitstechnik
- Reinhold Bundschuh: Maßnahmen gegen die Angst – der Schein der Sicherheit
- Jan-Wolfgang Berlit: Sicherheit und Strafvollzug
- Max Busch: Sozialpädagogik und Sicherheit im Strafvollzug
- Ulrich Rehder: Sicherheit durch Behandlung. Gedanken eines Praktikers zur Sicherheit in einer Justizvollzugsanstalt
- Hans Kowerk: Das forensische jugendpsychiatrische und das vollzugspsychologische Gutachten als systemische Intervention

Heinz Müller-Dietz

**Hubert Kolling: Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891-1971.** Baugeschichte und Vollzugsalltag mit einem Kapitel über den Strafvollzug in Marburg bis zum Jahr 1891 (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 24). Presseamt der Stadt Marburg, Marburg 1988. 264 S. DM 15,-

Die Geschichte des Strafvollzugs ist immer auch ein Stück Sozial- und nicht nur Rechtsgeschichte. Das ist auch an der Entwicklung und dem Schicksal einzelner Strafanstalten abzulesen. Nicht selten kann man in solchen Fällen eine enge Verbindung mit der Stadtgeschichte konstatieren. Dies trifft in gewisser Weise auf die vorliegende quellengeschichtliche Studie zu, die 1987 vom Fachbereich Erziehungswissenschaften als Diplomarbeit angenommen worden ist. Sie stellt die Geschichte des Gerichtsgefängnisses Marburg von seiner Eröffnung im Jahre 1891 bis zu seiner Schließung im Jahre 1971 dar.

Freilich beschränkt sich der Verfasser in seinem historischen und zeitgeschichtlichen Rückblick keineswegs ausschließlich auf diesen Zeitraum. Vielmehr kommt zuvor der Strafvollzug in älteren Marburger Gefängnissen seit dem 15. Jahrhundert zur Sprache. Da ist etwa die Rede von den Verliesen im „Lochgefängnis“, in den Tortürmen der Stadt („Hundsturm“, „Bettina-Turm“, im „Barfußertor“, „Kesseltor“), vom Zuchthaus und „Stockhaus für Eisensträflinge“ auf dem Schloß zu Marburg, vom „Hexenturm“ und anderen Einrichtungen für die Unterbringung der Gefangenen. Darüber hinaus schildert der Verfasser eingangs die weitere Verwendung des von Forderungen nach Abbruch bedrohten Gefängnisgebäudes nach der Schließung im Jahre 1971. Wie so oft muß offenbar auch insoweit ein harter Kampf um die Erhaltung historisch wertvoller Baulichkeiten geführt werden.

Die Studie erschöpft sich auch nicht in der Darstellung der Baugeschichte jenes Gerichtsgefängnisses – wie interessant diese selbst vor dem Hintergrund damaliger architektonischer und vollzuglicher Vorstellungen immer sein mag. Dem Verfasser ist es ersichtlich auch darum gegangen, einen Eindruck vom Vollzugsalltag in den verschiedenen Epochen zwischen 1891 und 1971 zu vermitteln. Das ist im Wege einer überaus gründlichen Auswertung des verfügbaren Archivmaterials (vor allem aus den Beständen der Anstalt selbst, dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, Stadtarchiv Marburg, Archiv des Hessischen Ministers der Justiz, dem Archiv des Staatlichen Hochbauamts Marburg) sowie durch Befragung sog. Zeitzeugen, namentlich ehemaliger Vollzugsbediensteter, geschehen. Wie viele detaillierte Schilderungen, die von der jeweiligen Belegung bis hin zur Vollzugsgestaltung im einzelnen reichen, zeigen, hat sich der Verfasser dieser Aufgabe mit großer Mühe unterzogen. Dafür sprechen auch die zahlreichen in den Text eingestreuten Tabellen, Abbildungen und Dokumente, die verschiedentlich zur Anschaulichkeit der Darstellung beitragen. Freilich war – wie auch sonst – die Quellenlage hinsichtlich der einzelnen Epochen recht unterschiedlich. So konnte der Verfasser etwa lückenlose Zahlenangaben über die Insassen nur für die Zeit von 1947 bis 1969 ermitteln. Für die Untersuchung der Entwicklung seit 1945 konnte er sich wiederum auf die Jahresberichte des Gerichtsgefängnisses

stützen. Die Befragung der Zeitzeugen selbst ergab kein eindeutiges Bild.

Nach Maßgabe der verfügbaren Quellen werden in bezug auf den Zeitraum von 1891 bis 1971 praktisch alle wesentlichen Fragen der Vollzugsgestaltung erörtert: Vollstreckungsplan, Belegung, Wirtschaftlichkeit, Personalsituation, Insassenstruktur, Tagesablauf und Gefängnisalltag, Sicherung, Ordnung und Disziplin, Entweichungen, Kontakte mit der Außenwelt (Brief- und Besuchsverkehr usw.), Arbeit innerhalb und außerhalb des Gefängnisses, Freizeitgestaltung, Versorgung, Verpflegung, Bekleidung, Hygiene, Fürsorge, Seelsorge, medizinische Betreuung. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser der Entwicklung des Gerichtsgefängnisses in der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945). Die gegen sog. Staatsfeinde gerichteten Terrormaßnahmen des Regimes hatten etwa die Unterbringung etlicher Schutzhaftgefangener im Gefängnis zur Folge. Die Geheime Staatspolizei nahm die Anstalt immer wieder für ihre Zwecke in Anspruch. Die NS-Herrschaft führte zu tiefgreifenden Veränderungen des Vollzugsalltags. Im Schlußkapitel schildert der Verfasser dann die politischen Auseinandersetzungen um die Schließung des Gefängnisses. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie die Wiedergabe von Dokumenten runden die Darstellung ab.

Insgesamt hat der Verfasser mit seiner gut lesbaren, materialreichen Studie einen wertvollen Beitrag zur neueren Strafvollzugsgeschichte geliefert.

Heinz Müller-Dietz

**Alexander Böhm/Christopher Erhard: Strafrestaussetzung und Legalbewährung.** Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussetzungspraxis. Der Hessische Minister der Justiz. Darmstadt (Mai) 1988. 241 S. und Anhang. Ohne Preis.

1984 hatte Böhm im Auftrag des Hessischen Ministers der Justiz ein „Gutachten zur Praxis der bedingten Entlassungen in Hessen“ veröffentlicht. Zu diesem Zweck waren Stichproben von einem Drittel der hessischen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 1982 gezogen und im Hinblick auf die Aussetzung des Strafrestes sowie die Gründe für Vollverbüßungen überprüft worden. Die Untersuchung hat in etwa folgende Ergebnisse erbracht: Die Zahl der Strafrestaussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB war höher als erwartet, während der Anteil der Aussetzungen nach § 57 Abs. 2 StGB a.F. recht gering war. Beachtlich erschien auch die relativ große Quote der Zustimmungsverweigerungen seitens der Gefangenen. Vor allem aber gaben die erheblichen regionalen Unterschiede hinsichtlich der Strafrestaussetzungen zu denken.

An diese Daten und Erfahrungen knüpft die vorliegende Studie an, die gleichfalls vom Hessischen Minister der Justiz 1985 unter dem Arbeitstitel „Zusammenhänge bedingter Entlassung und Rückfälligkeit“ in Auftrag gegeben wurde. Es handelt sich um eine Rückfalluntersuchung, die sich auf (ehemalige) Insassen der beiden größten hessischen Vollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs, Butzbach und Kassel, bezieht. Verglichen wurde namentlich die Rückfälligkeit der bedingt Entlassenen und derjenigen der Vollverbüßer. Die Analyse erstreckte sich ferner auf die Frage, ob Zusammenhänge zwischen der – unterschiedlichen – Aussetzungspraxis der für die beiden Anstalten zuständigen Gerichte und der Rückfälligkeit bestehen, ob also eine zurückhaltende oder umgekehrt eine großzügige Praxis insoweit zum Rückgang führt. Überprüft wurden auch Trennschärfe und Treffsicherheit der von den Gerichten gestellten Rückfallprognosen.

Im einzelnen stützt sich die Untersuchung auf Aktenerhebungen in den Vollzugsanstalten sowie auf Auswertung von 541 Bundeszentralregisterauszügen im Hinblick auf die Legalbewährung. Damit wurden alle 1982 aus Butzbach entlassenen Deutschen, in Kassel I (Hauptanstalt) und bei den aus Butzbach entlassenen Ausländern die Hälfte der bedingt Entlassenen und alle Vollverbüßer erfaßt. Der Umstand, daß für die beiden Anstalten drei Strafvollstreckungskammern zuständig sind, führte zur Bildung dreier Untersuchungsgruppen. Überprüft wurde die Rückfälligkeit für die Zeit von 1982 bis Ende 1985.

Die Verfasser beschränken sich keineswegs auf die Darstellung des Vorgehens und der Ergebnisse sowie auf deren Interpretation; vielmehr erörtern sie auch die grundsätzlichen, methodischen Probleme solcher anstaltsübergreifender Rückfalluntersuchungen. Schon ein Vergleich der Insassen beider Anstalten weist auf erhebliche Unterschiede, die möglicherweise für den (Nicht-)Rückfall bedeutsam sind. Vor allem aber können die Ergebnisse nicht ohne weiteres als Auswirkungen der jeweils praktizierten Sanktionsformen – bedingte Entlassung oder restlose Vollstreckung – gedeutet werden. Nicht zuletzt ist der Begriff des Rückfalls alles andere als geklärt. Deshalb sprechen sich die Verfasser für eine vorsichtige Interpretation der Daten aus und wollen deren Wiedergabe vielfach nur im Wege einer Situations- oder Verlaufsbeschreibung verstanden wissen.

Gleichwohl erscheinen die Ergebnisse der Untersuchung (die hier nur auszugsweise und stark verkürzt wiedergegeben werden können) auch so recht bemerkenswert. Auffallend ist etwa die unterschiedliche Aussetzungspraxis der drei Strafvollstreckungskammern: Die Aussetzungsquoten reichten von 72,7 % über 67,2 % bis zu 43,2 %. Diese Unterschiede ließen sich nicht ausreichend mit der Zusammensetzung der Insassen erklären. Damit gehen die Aussetzungschancen der Gefangenen je nach der für sie zuständigen Kammer nicht unerheblich auseinander. Auch hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen traten deutliche Unterschiede in den beiden Anstalten zutage. In den drei Untersuchungsgruppen wurden teilweise beachtliche, gleichfalls verschieden große Raten an Vollverbüßungen wegen Verweigerung der Zustimmung zur bedingten Entlassung festgestellt. Doch handelte es sich dabei vielfach um Fälle, in denen die bereits gegebene Einwilligung auf Anraten des Gerichts wieder zurückgezogen worden ist („verkappte Ablehnung“). Ausgehend von einem Rückfallbegriff, der an die erneute Inhaftierung anknüpft, ermittelten die Verfasser für Butzbach eine Rückfallquote von 42,4 %, für Kassel eine solche von 31,7 %. Freilich deuten sie diese Differenz nicht als Ergebnis der restriktiveren Aussetzungspraxis in Kassel, wo anscheinend häufiger Freiheitsstrafen verhängt wurden und damit wohl auch ein prognostisch günstiger zu beurteilender Personenkreis erfaßt wurde. Ein Vergleich der Rückfallquoten der beiden Butzbacher Untersuchungsgruppen zeigte deutlich, daß die Aussetzungspraxis keine meßbaren Auswirkungen auf die Rückfälligkeit hatte; Bei homogener Zusammensetzung dieser Gruppen, aber unterschiedlicher Aussetzungspraxis war die Rückfallquote in beiden Gruppen praktisch gleich. Auch die Ergebnisse hinsichtlich des Einflusses von Vollzugsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit sowie die Trennschärfe und Vorhersagegenauigkeit der gerichtlichen Prognoseentscheidungen stimmen nachdenklich. Offenbar wird immer noch das prognostische Gewicht von Vollzugsereignissen (z.B. Lockerungsmaßbräuche, Disziplinarmaßnahmen) überschätzt. Namentlich bei Erstverbüßern scheinen die Gerichte vor erheblichen Schwierigkeiten zu stehen, was die Treffsicherheit ihrer Voraussagen anlangt. Dies wurde jedenfalls am Anteil fehlerhafter Prognosen, in die sowohl unzutreffend positive als auch negative Prognosen einbezogen wurden, sichtbar.

Die Untersuchung hat über die hier berichteten Befunde hinaus eine Reihe bemerkenswerter Ergebnisse erbracht. Allein schon die im Anschluß an den Text abgedruckten 33 Tabellen sowie die im Anhang wiedergegebenen Materialien vermitteln einen Eindruck von dem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, den die Verfasser in ihre Erhebung investiert haben. Über die gewonnenen Erkenntnisse hinaus bestätigt die Studie einmal mehr bekannte Erfahrungen der Vollzugsforschung. Insofern belegt sie erneut die Bedeutung des methodischen Vorgehens und der Art der Dateninterpretation. Die Warnung der Verfasser vor einer vollzugs- und sanktionspolitischen Überinterpretation der Ergebnisse kann man nur unterstreichen. Eine erste Zusammenfassung der Studie findet sich übrigens in dem von Kaiser, Kury und H.-J. Albrecht herausgegebenen Sammelband „Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland“, Freiburg/Br. 1988, S. 481-494.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Alwin Molitor: Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug.** Eine organisationspsychologische Untersuchung (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 30). C.F. Müller Jüristischer Verlag, Heidelberg 1989. VIII, 137 S. Kart. DM 58,-

**Thomas Wolf: Die Nichtbeachtung des Zwei-Drittel-Zeitpunktes in der Vollstreckung des strafgerichtlichen Freiheitsentzuges.** Ein Beitrag zur Dogmatik der Reststrafenaussetzung zur Bewährung und zur Rechtsstatsachenforschung (Kriminalwissenschaftliche Studien 7). Elwert, Marburg 1988. XV, 169 S. DM 34,-

**Jürgen Weinknecht: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden.** Untersucht anhand von Strafakten der Jahrgänge 1980 bis 1984 aus dem Landgerichtsbezirk Kiel (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 192). Verlag V. Florentz, München 1988. X, ca. 300 S. DM 47,80

**Wolfgang Lesting: Normalisierung im Strafvollzug: Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG** (Forschungen zur Kriminalpolitik Bd. 3). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1989. 150 S. DM 19,-

**Harald Freytag: Entschuldungsprogramme für Straffällige: eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen „Resozialisierungsfonds“** (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 9). Bonn 1989, Forum-Verlag Bad Godesberg. Ca. 205 S. Kart. DM 30,- (Vorzugspreis für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe DM 22,50)

**Regina Grave: Täter-Opfer-Ausgleich.** Theoretischer Bezugsrahmen und Umsetzungsmöglichkeiten in der sozialen Arbeit (Beihefte zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht 9). Bonn 1988. 136 S. DM 7,-

**Egmont Foregger – Elisabeth Schausberger: StVG.** Strafvollzugsgesetz i.d.F. StrafrechtsänderungsG 1987 (Manz-Taschenausgaben). Manz Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1989. 232 S. Br. öS 190,-

**Paul Wetterich/Helmut Hamann: Strafvollstreckung** (HRP Handbuch der Rechtspraxis, Band 9). 4., neu bearbeitete Aufl. des von Dr. Ludwig Leiß und Friedrich Weingartner begründeten Werkes. Verlag C.H. Beck, München 1989. XXVIII, 500 S. In Leinen. DM 98,-

**Rudolf Egg** (Hrsg.): **Drogentherapie und Strafe** (Kriminologie und Praxis KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg Band 3). Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden 1988. 323 S. DM 19,-

**Recht der Resozialisierung.** Textausgabe mit einer Einführung von Heinz Cornel und Bernd Maelicke. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989. 372 S. DM 16,-

**Heike Jung** (Hrsg.): **Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen.** Participatory Models and Individual Rights. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989. 256 S. DM 32,-

**Peter Floerecke: Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht.** Die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 10). Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989. 178 S. DM 29,-

**Ulrich Eisenberg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug.** Fälle und Lösungen zu Grundproblemen. 2. überarb. u. erweit. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1989. XII, 247 S. Kart. DM 38,-

**Ute Revel: Anwendungsprobleme der Schuldschwereklausel des § 57 a StGB** (Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 16). Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1989. IX, 161 S. DM 88,-

**Hartmut Litwinski: Strafverteidigung im Strafvollzug.** Von Hartmut Litwinski, Werner Bublies. Verlag C.H. Beck, München 1989. Ca. 219 S. Kart. Ca. DM 32,-

**Claudia Curti: Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert** (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 19). Verlag Schulthess, Polygraphischer Verlag, Zürich 1989. 130 S. Br. Ca. Sfr. 35,-

**Modernes Strafvollzugsrecht und das „allgemeine Rechtsempfinden“.** Hrsg. von Wolfgang Greive (Loccum Protokolle 04/1988). Evangelische Akademie Loccum, Rehburg-Loccum 1989. 218 S.

**Thomas Mathiesen: Läßt sich das Gefängnis rechtfertigen?** (Skandinavische Sozialwissenschaften). AJZ-Druck und Verlag, Bielefeld 1989. Ca. 220 S. Kart. Ca. DM 25,-

**Werner Bruns: Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzuges.** Zur Situation der Unterbringung junger Straftäter in der Jugendanstalt Hameln (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 2). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1989. XIV, 192 S. DM 38,-

**Hinnerk Mysegades: Zur Problematik der Strafrestauesetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe** (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Bd. 762). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 1988, 188 S. Brosch. Sfr 46,-